

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

ABHANDLUNGEN · NEUE FOLGE, HEFT 58

---

BERNHARD BISCHOFF-DIETER NÖRR

# Eine unbekannte Konstitution Kaiser Julians

(c. Iuliani de postulando)

Mit Verwendung nachgelassener Notizen

von

Mariano San Nicolò

MÜNCHEN 1963

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
IN KOMMISSION BEI DER C. H. BECK'SCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN



BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

ABHANDLUNGEN · NEUE FOLGE, HEFT 58

---

BERNHARD BISCHOFF UND DIETER NÖRR

# Eine unbekannte Konstitution Kaiser Julians

(c. Iuliani de postulando)

Mit Verwendung nachgelassener Notizen

von

MARIANO SAN NICOLÒ

Mit drei Tafeln

Vorgelegt von Herrn Bernhard Bischoff am 2. Februar 1962

MÜNCHEN 1963

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

IN KOMMISSION BEI DER C. H. BECK'SCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN



## VORWORT

Der im folgenden mitgeteilte Text wurde von dem Verfasser der paläographischen Einleitung im Jahre 1936 kopiert. Photographien, die er der Güte von EZIO FRANCESCHINI verdankt, gaben über zweifelhafte Stellen Gewißheit; diese Photographien haben auch als Vorlage für die beigegebenen Tafeln gedient. Da es wünschenswert sein mußte, daß der Text schon bei seiner ersten Bekanntgabe eine inhaltliche Erklärung und Würdigung erhielt, wurde er MARIANO SAN NICOLÒ vorgelegt, als nach dem Kriege die Absicht der Veröffentlichung wiederaufgenommen werden konnte. Bereitwilligst entsprach dieser der Bitte, den Kommentar zu schreiben, und im Gedankenaustausch mit ihm war es möglich, den Text weiter zu sichern. SAN NICOLÒ hat die ersten Mitteilungen darüber vor der Öffentlichkeit gemacht, aber die abschließende Fassung blieb ihm versagt. Er starb am 15. Mai 1955.

Der Bearbeiter des juristisch-historischen Teils erhielt im Frühjahr 1961 aus dem Nachlaß von SAN NICOLÒ die Notizen zur Herausgabe der Konstitution. Dabei handelte es sich um zahlreiche Einzelbemerkungen, die meist auf Quellen verwiesen oder Lesungsvorschläge machten, zwei in sich geschlossene Vorträge und einen Entwurf zum Kommentar der Zeilen 1–15. Von den Vorträgen hatte SAN NICOLÒ den einen in deutscher Sprache am 14. Januar 1948 vor der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, den anderen, der nur in Einzelheiten gegenüber dem Akademie-Vortrag etwas erweitert ist, in italienischer Sprache auf dem Kongreß in Verona 1948 (vgl. MOSCHETTI, *Studia et Documenta Historiae et Juris* 15, 1949, 404) gehalten. Beide Vorträge sollten offensichtlich nur einen provisorischen Bericht über die Konstitution geben und gehen daher allein auf das Problem des Empfängers der Konstitution und der Publikation etwas näher ein. Soweit aus ihnen und aus den sonstigen zerstreuten Notizen Wesentliches in den Text der Einleitung und des Kommentars aufgenommen wurde, wurde das regelmäßig ausdrücklich vermerkt. Ein solcher Vermerk unterblieb nur bei der allgemeinen Angabe des Inhalts und bei den Notizen, die nur Quellen- und Literaturhinweise enthielten. Der Entwurf für den Kommentar zu den Zeilen 1–15 liegt zwar unserem Kommentar zugrunde, wurde aber in vielen Teilen abgeändert und erweitert. Im übrigen fanden sich unter den Notizen Briefe von STEINWENTER, ENSSLIN und DELZ; soweit sie verwertet wurden, ist das im einzelnen angegeben. Fr. KERSCHENSTEINER und Herrn TRÄNKLE ist für philologische Auskünfte zu danken. Das Manuskript war im wesentlichen im Frühjahr 1962 abgeschlossen.

München und Münster, im Frühjahr 1963

Bernhard Bischoff

Dieter Nörr



## INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	S. 6
Text . . . . .	S. 7
Übersetzung . . . . .	S. 9
Paläographische Einleitung von Bernhard Bischoff . . . . .	S. 11
Juristisch-historische Einleitung und Kommentar von Dieter Nörr . . .	S. 19
I. Allgemeines . . . . .	S. 19
II. Zeitpunkt, Empfänger und Inhalt . . . . .	S. 20
III. Die Konstitution im Rahmen der Gesetzgebung Julians . . . . .	S. 22
IV. Cognitor, cognitor in rem suam und translatio iudicii . . . . .	S. 26
V. Die Publikation . . . . .	S. 38
VI. (Kommentar) . . . . .	S. 41
Tafeln I-III . . . . .	am Schluß

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

(Zur juristisch-historischen Einleitung und zum Kommentar)

Amm. Marc. ....	Ammianus Marcellinus
Berger, ED .....	Berger, Encyclopedic Dictionary of Roman Law, 1953
v. Bethmann-Hollweg, CP	v. Bethmann-Hollweg, Der römische Civilprozeß, Bd. I-III, 1864 ff.
Bidez, Julian .....	Bidez, Julian der Abtrünnige, 1940.
Bidez, Julien Oeuvres...	Bidez, L'empereur Julien, Oeuvres complètes, 1924f.
Bonifacio, Translatio ..	Bonifacio, Studi sul processo formulare romano I, Translatio iudicii, 1956
Chastagnol, Préfecture .	Chastagnol, La préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire, 1960
CJ .....	Codex Justinianus
CT .....	Codex Theodosianus
D. ....	Digesten
FV .....	Fragmenta Vaticana
Gaudemet, Formation .	Gaudemet, La Formation du droit séculier et du droit de l'église aux 4 <sup>e</sup> et 5 <sup>e</sup> siècles, 1957
Inst. ....	Institutionen
Koschaker, Translatio .	Koschaker, Translatio iudicii, 1905
Levy, PS .....	Levy, Pauli sententiae, 1945
Levy, WRVR Obl.....	Levy, Weströmisches Vulgarrecht, Das Obligationenrecht, 1956
p. p. ....	Praefectus praetorio
PS .....	Pauli sententiae
p. u. ....	praefectus urbi
RE .....	Pauly-Wissowa, Realencyklopädie
RPR .....	Römisches Privatrecht
Schulz, History .....	Schulz, History of Roman Legal Science, 1946
v. Schwind, Publikation .	v. Schwind, Zur Frage der Publikation im römischen Recht, 1940
Seeck, Regesten .....	Seeck, Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311-476 n. C., 1919
Seeck, Untergang.....	Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt, 1910ff.
Tamassia, Avvocatura .	Tamassia, Avvocatura e milizia nell' Impero Romano, Atti e Memorie Padova XXXIII, 1916, 51 ff.
Wenger, Institutionen ..	Wenger, Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts, 1925.
Wenger, Quellen.....	Wenger, Die Quellen des römischen Rechts, 1953.

## TEXT

In multis illud oratorium nomen, quod, ut veritatem doceret, inventum | est, remansisse videtur, ut eandem interpellaret ac perderet.

Haec | corrigere res admonet.

Ad primum illis suadere silentium nec | iussisse videamur, quibus quietem et aetas et dignitas porrigebat. |

5 Etenim qui semel praeconis obsequiis usi iudicaverunt, quid expectant dulcius marcentem tenere palmam quam florentem et viridem | consecrare ?

Aut illud opperiuntur, ut, quod aliquando praeclare splendideque | fecerunt, id facere videantur deterius ac nequius ?

Ac nullus | ornatior eloquentiae finis est quam in honore dedisse.

10 Est sinendum, | ut nomini suo intabescat orator ac membris fluentibus | et capite cano in homine, aetas quando, officium finiatur ?

Quod si vi | et sustinerent, tamen non esset sinendum.

An tu, cum controversias disceptatorum absolveris, cum edicta proposueris, cum ius dixeris, ad | rabida litigia procacemque clamorem, ab honore ad vitia reverteris ? |

15 Ubi igitur erunt infulae dignitatum, si ad idem emeritus redibis quo tiro | coepisti ?

Ergo, ut dixi, abstinebunt foro, qui iudicaverunt. |

Quippe dum, qui incipis munus, censeo, ut dignitas, si eam homo ipse | non servat, tamen in homine ipsa servetur.

Sequitur illud, ut patrorum in foro numerum definiamus.

20 Qua in re enim, quod quisquam detrectatum magis studiis honestissimis quam quaesitum putet, | excoluntur artes, cum inperitia summovetur, Aproniane, parens karissime atque amantissime. |

Triginta igitur auditorio excellentiae tuae sufficere arbitramur. |

Namque eius nominis, cuius pauca saecula singulos tulerunt, multa | nonnullos, exigua videtur copia in homine.

25 Totum numerum | fuderimus; eos autem optimos eligi velimus, animo prius, deinde | facundia.

Nam studiorum secunda gloria est, prima mentium.

Ceteros, | nisi forte aliqua senatorii nominis praerogativa prohibeantur, | curiis officiisque civilibus reddas censeo, si tamen decurio, | origo ad se vocavit.

30 Qua in re amittentibus plerumque auxilio auctoritatem sententiae, absque qui iam patronorum nomina contigerunt. |

Qui ante rerum optimum principem saepe locuti . . . , hunc eundem modum | accusandi ac postulandi temporibus adibemus.

35 § Nonne satis | cognitorem posse institutum et in heredes suos actiones inchoatas | sine aliqua ambiguitate transferre veteris iuris conditores | declarasse doceantur ?

Quod ita sibi persequendi negotium licentia | Uranio (?) non denegetur.

Nam eum superstite Sabiniano actiones | mandatas in iudicium detulisse relationis textus ostendit. |

Datum XVI. kal. Febr. Antiochia Iul(iano) A(ugusto) IIII et Sallustio consulibus.

Lectum apud Ampelium praefectum u(rbi) Gratiano Aug(usto) II et Probo consulibus.



## ÜBERSETZUNG

Bei vielen scheint jener oratorische Beruf, der geschaffen wurde, um die Wahrheit zu verkünden, nur noch dafür da zu sein, daß er diese hintertreibe und zugrunde richte. Hierfür Abhilfe zu schaffen, mahnt die Lage, (und zwar) zuerst denjenigen Schweigen anzuempfehlen – und wir möchten nicht, daß es aussieht, als müßten wir (ihnen) befehlen –, denen ohnehin ihr Alter und ihre Würde Ruhe nahelegten. (5) Denn warum halten jene, die einmal die Dienste des Herolds verwendet und Recht gesprochen haben, es für süßer, die welkende Palme festzuhalten als sie (noch) blühend und grün (den Göttern) zu weihen? Warten sie etwa darauf, daß man sehe, daß sie das minder gut und schlechter ausführen, was sie einstmals herrlich und mit Glanz getan haben? Es gibt doch keinen schöneren Abschluß für die Beredsamkeit, als in Ehren aufzuhören. Darf man zulassen, (10) daß der Redner auf seinem Ruhm dahinschwindet und, wenn am Menschen die Glieder schlaff werden und das Haupt weißgrau ist, der Amtstätigkeit (erst) ein Ende gesetzt wird, wenn es der Lebenszeit geschieht (?)? Wenn sie das auch mit Anstrengung durchhielten, dürfte man es doch nicht zulassen. Wirst Du etwa, nachdem Du die Streitigkeiten der (Unter-) Richter erledigt hast, nachdem Du Edikte erlassen, nachdem Du Recht gesprochen hast, zu den wütenden Zänkereien und dem zudringlichen Geschrei, von dem Ehrenamt zu dem Schlechten zurückkehren? (15) Wo werden die Ehrenzeichen Deiner Würden sein, wenn Du als Ausgedienter Dich wieder dem zuwendest, mit dem Du als Rekrut begonnen hast? Es sollen also, wie ich gesagt habe, jene sich vom Gericht fernhalten, die Recht gesprochen haben. Nun Du, der Du ein (solches) Amt antrittst, ich meine allerdings, daß die Würde, wenn sie der Mensch nicht wahr, trotzdem selbst im Menschen bewahrt bleiben sollte.

Es folgt jener Punkt, daß wir die Anzahl der Anwälte beim Gerichtshof begrenzen. Was dies betrifft, wenn auch einer (20) annehmen möchte, daß (durch diese Maßnahme) den ehrenwertesten Studien eher etwas entzogen als gewonnen wird, so werden (im Gegenteil) die Wissenschaften vervollkommenet, wenn die Unwissenheit entfernt wird, Apronianus, liebster und geliebtester Vater. Wir glauben also, daß 30 (Anwälte) für den Gerichtshof Deiner Exzellenz ausreichen. Denn die natürliche Veranlagung für diesen Beruf, von dem wenige Generationen je einen einzigen (Vertreter), viele (Generationen kaum) einige hervorgebracht haben, scheint bei den Menschen gering zu sein. Wir möchten die ganze Zahl (25) fortjagen (?); von ihnen (den dreißig) aber wollen wir, daß sie als die Besten ausgewählt werden, in erster Linie nach ihrer Gesinnung, sodann nach ihrer Beredsamkeit. Denn der Ruhm der Studien steht an zweiter Stelle, der des Charakters an erster. Von den übrigen will ich, daß Du sie, soweit sie nicht durch ein Vorrecht des senatorischen Ranges (davor) geschützt sind, den Kurien und städtischen Dienstleistungen zurückgibst, ist einer jedoch ein *decurio*, so wird (ihn seine) Abstammung (wieder) zu sich rufen. (Die paläographischen Schwierigkeiten der Z. 29 bis 32 lassen noch keine sichere Übersetzung zu.)

(32 ff.) Sind sie denn nicht ausreichend belehrt (?), daß die Schöpfer des alten Rechts erklärt haben, der eingesetzte Prozeßvertreter könne angefangene Klagen ohne jeden Zweifel auf seine Erben übertragen? Daher soll dem Uranius (?) die Erlaubnis, die

Rechtsangelegenheit für sich weiterzuverfolgen, nicht verweigert werden. Denn daß er (noch) zu Lebzeiten des Sabinianus die ihm überwiesenen Klagen vor Gericht gebracht hat, zeigt der Text des Berichtes.

Gegeben am 16. vor den Kalenden des Februars in Antiochia unter den Konsuln Julianus zum vierten Mal und Sallustius.

Verlesen beim Stadtpräfekten Ampelius unter den Konsuln Gratianus Augustus zum zweiten Mal und Probus.

## PALÄOGRAPHISCHE EINLEITUNG

Durch die posthum bei den Giunti erschienene Terenz-Ausgabe des GABRIEL FAERNUS wurde 1565 ein wertvoller neuer Textzeuge, der ‚Codex Victorianus‘, in die Philologie eingeführt. Als FAERNUS die Handschrift benützte, hatte sie dem Florentiner Humanisten Petrus Victorius gehört.<sup>1</sup> Schon 1554 aber befand sie sich in der Bibliotheca Laurentiana, in der sie unter der Signatur plut. XXXVIII. 24 aufgestellt wurde.<sup>2</sup> Innerhalb der Terenz-Überlieferung gehört die Handschrift zur Calliopius-Rezension.<sup>3</sup> Es ist ein Codex des X./XI. Jahrhunderts;<sup>4</sup> mittelalterliche Provenienzvermerke fehlen.<sup>5</sup> Hinsichtlich der Schriftheimat läßt sich jedoch auf dem Wege der Ausschließung wenigstens eine Wahrscheinlichkeit gewinnen. Die etwas dünne, trotz Steilheit wenig standfeste Schrift hat weder ein italienisches noch ein binnenfranzösisches Gesicht, von anderen peripheren Herrschaftsgebieten karolingischer Schrift zu schweigen, doch verträgt sich der Eindruck recht wohl mit deutschem oder lothringischem Schriftwesen der spätottonischen Zeit. Diese noch vage Feststellung erhält eine beachtliche Stütze durch die Feststellung, daß das in der Handschrift stehende Exzerpt aus Senecas Brief 120 (fol. 172r ff.) ebenso wie in den Handschriften Metz 308 und Vatic. Ottobon. Lat. 1031 auf die kostbare, größtenteils eigenhändige Sammelhandschrift des Reichenauer Mönches und Abtes Walahfrid Strabo († 849), St. Gallen 878, zurückgeht.<sup>6</sup>

Unter den Stücken, die der Schreiber mit den Komödien des Terenz verbunden hat, steht auf fol. 170–171, eingerahmt von Priscian, De metris Terentianis und Seneca ep. 120 ad Lucilium, und von der gleichen Hand wie diese, ohne Überschrift der Text, über den nachstehend gehandelt werden soll. BANDINI nennt ihn: ‚*Anonymi explicatio quarundam notarum antiquarum*‘ und teilt Anfang und Schluß sowie die zwifache Datierung mit. Diese Beschreibung ist durch das mit Siglen übersäte Schriftbild zu erklären; dennoch führt sie irre, und den eigentlichen Charakter des Textes hat BANDINI offenbar nicht erkannt. Der Wahrheit näher ist FRANZ UMPFENBACH gekommen: ‚*nescio quod edictum*‘ sagte er davon, und er bedauerte, die lange Subskription nicht abgeschrieben zu haben; aber er hat anscheinend ebensowenig geahnt, daß er einen unedierten Erlaß des Kaisers Julian vor sich hatte.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> W. RÜDIGER, Petrus Victorius aus Florenz (Halle 1896), 60.

<sup>2</sup> A. M. BANDINIUS, Catalogus codicum latinorum bibliothecae Mediceae Laurentianae 2 (Florentiae 1775), 272f.

<sup>3</sup> Vgl. J. MAROUZEAU in der Einleitung seiner Ausgabe: Térence 1 (Paris 1942), 71; S. PRETE in: P. Terenti Afri Comoediae (Heidelberg 1954), 42.

<sup>4</sup> Faksimile bei E. CHATELAIN, Paléographie des classiques latins (Paris 1884–1900), Taf. 10b (‘saec. X’).

<sup>5</sup> Die Hypothese E. GUTJAHRs über die Rolle Walas von Corbie († 835) und des Hrabanus Maurus († 856) in der Geschichte der Hs. (Berichte d. Sächs. Akad., 43, 1891, 265 ff.) scheidet bereits an dem Alter derselben. Sie beruht auf falscher Datierung und Deutung eines humanistischen Eintrags.

<sup>6</sup> L. REYNOLDS, The Classical Review, N. S. 7 (1957), 5 ff. Der einschlägige Teil des Ottobonianus enthält auf fol. 13 r einen verstümmelten Eintrag ‚. . . in Brisaugia‘ (d. i. Breisach) aus dem XIII. Jh.

<sup>7</sup> P. Terentii Comoediae ed. et app. crit. instr. FR. UMPFENBACH (Berolini 1870), XIX.

So wie das Stück überliefert ist, stellt es eine paläographische Merkwürdigkeit dar. Denn während der Schreiber bei den umgebenden Texten nicht über das übliche Maß und System von Abkürzungen hinausging, das man in einer nachkarolingischen literarischen Handschrift erwarten darf, stand er bei dem Julian-Text offenbar unter dem Zwang einer Vorlage mit vielen und ihm ungewohnten Abkürzungen eines ausgestorbenen Systems. Wir erkennen in den Kürzungssymbolen, die der Schreiber nachbildete oder entstellte, und auch in seinen Mißverständnissen die antiken Suspensionskürzungen und Siglen wieder, die z. B. im Fragmentum de formula Fabiana, in den Gaius-Handschriften und in einigen anderen Resten ältester lateinischer juristischer Codices angewendet sind.<sup>8</sup> Es sind dieselben Kürzungen, von denen im späten Altertum aus praktischen Bedürfnissen Listen mit Auflösungen zusammengestellt wurden, die das Mittelalter in antiquarischem Interesse überliefert und weiterentwickelt hat.<sup>9</sup> Verbote der Kaiser Theodosius und Justinian<sup>10</sup> haben der Anwendung der verwirrenden Kürzungen in Rechtstexten ein Ende

<sup>8</sup> Am vollständigsten verzeichnet sie W. STUEDEMUND im Index notarum zu seiner diplomatischen Edition des Veroneser Gaius (Leipzig 1874); vgl. auch die Tafel in: Iuris anteiustiniani fragmenta quae dicuntur Vaticana rec. TH. MOMMSEN (Berolini 1861). Von den seither gefundenen Rechtsdenkmälern sind daran besonders reich die Fragmente De formula Fabiana in Berlin und Wien (Literatur bei J. MALLON-R. MARICHAL-Ch. PERRAT, L'écriture latine de la capitale romaine à la minuscule, Paris 1939, no. 48), die Interpretatio Gai (Abb.: E. CHATELAIN, Uncialis scriptura, Paris 1901-02, 105 ff. u. Taf. LXI), das Gaius-Fragment PSI 1182 und das Leidener Paulus-Fragment (Abb.: Pauli Sententiarum Fragmentum Leidense edd. G. G. ARCHI, M. DAVID, etc., Leiden 1956; dort 39f. R. MARICHAL über die Abkürzungen). Vgl. auch W. M. LINDSAY in Mélanges offerts à M. Emile Chatelain (Paris 1910), 155 ff. über die Marginalien des Vatic. Reg. lat. 886 (Cod. Theod.).

<sup>9</sup> Wie dringend MOMMSENS Ausgabe der ‚Laterculi notarum‘ (Grammatici latini ed. H. KEIL, IV, 1862, 265 ff., 611 ff.) einer Neubearbeitung auf erweiterter handschriftlicher Grundlage bedürfte, hat PAUL LEHMANN gezeigt (Sammlungen und Erörterungen lateinischer Abkürzungen in Altertum und Mittelalter: Abh. d. Bayer. Akad., phil.-hist. Abt., N. F. 3, 1929). Vgl. auch seine ‚Mitteilungen aus Handschriften IV‘ (SB d. Bayer. Akad., phil.-hist. Abt. 1933, H. 9), 4 u. 18 ff. Ich stelle weiteres Material zusammen, das bei der Untersuchung und Herausgabe der Notenverzeichnisse bisher unerwähnt blieb. Der Familie der Notae Lindembrogianae steht die Liste ‚Hae sunt notas predistinatatas‘ in dem angelsächsisch geschriebenen Durham Collectar saec. X nahe; gleich dem größten Teil der Handschrift sind hier die Auflösungen zu den Noten angelsächsisch glossiert, selbst solche, die nur abgerissene Silben darstellen. Sie wurde gedruckt von J. STEVENSON, Rituale Ecclesiae Dunelmensis (Surtees Society 10, London, 1840); die Neubearbeitung von A. H. THOMPSON-U. LINDELÖF, Rit. Eccl. Dunelm. (dass. 140, ebd. 1927), 187 ff. läßt im Druck die Notae aus, bringt aber auf Taf. III eine Abbildung. Ein Auszug aus den Not. Lind. scheint das Bruchstück in Vatic. Regin. lat. 183 saec. XI zu sein (A-F). – Der Anfang der Notae Lugdunenses steht auch in London BM Cotton Caligula A. XV (A-B9). – Zur Verwandtschaft des Laterculus Magnonis (LEHMANN, Mitt., 19 ff.) gehört ein Palimpsestfragment saec. VII/VIII in St. Gallen 194, das an Alter alle übrigen Laterculi-Hss. übertrifft (vgl. Codices Latini Antiquiores ed. E. A. LOWE VII, Oxford 1956, Nr. 918). – Ein großes Fragment (A-P) der Notae Vaticanae überliefert Venedig Marc. Cl. X cod. CXCVIII saec. XII; kleinere sind aus einer Regensburger Hs. saec. IX in München erhalten (vgl. meine ‚Südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit I, Leipzig 1940, 245 f.). – Aus der Sippe der Notae Papianae et Einsidlenses enthält ein Bruchstück (C-R) Paris BN Lat. 4841, saec. IX med., foll. 28-31 v, ein weiteres (I-M) Wien 751 saec. IX. – Recht willkürlich behandelt und vielfach interpoliert, sogar mit Tironischen Noten, ist ein verwandter Grundbestand in dem langen Laterculus des beneventanischen Codex 3 saec. XI von La Cava, der eine Analyse wohl verdienen würde; phantasievoll ist die Liste in Rom, Bibl. Vallic. B 66 (beneventanisch, saec. XI<sup>2</sup>), fol. 1r-2r. – Auch das Notenverzeichnis, das in Mailand Ambros. H. 187 inf. (saec. XII<sup>1</sup>, italienisch), fol. 10<sup>v</sup>-13<sup>v</sup> und in Escorial b I 12 (saec. XIV), fol. 15r ff. in Isidors Etymologiae eingeschoben ist, scheint ungewöhnlich zu sein. Über einen Laterculus notarum in Madrid, Privatbibl. des Königs 2 J 3 (VII V 2) saec. XVI liegen noch keine näheren Angaben vor.

<sup>10</sup> Vgl. MOMMSEN-MEYER, Theodosiani libri XVI, I, 1, CL ff. und (L. TRAUBE), Enarratio tabularum, I; L. WENGER, Die Quellen des römischen Rechts (Österr. Akad. d. Wiss., Denkschriften 2, Wien 1953), 111 ff., 119.

gemacht, und nach dem Zeugnis der Handschriften sind sie tatsächlich im Laufe des VI. Jahrhunderts aus dem Gebrauch verschwunden.

Man hat sich gewöhnt, die durch Suspension gebildeten Abkürzungen und Siglen der erwähnten Handschriften und *Laterculi* als ‚*Notae iuris*‘ zu bezeichnen. Dieser paläographische Terminus verschleiert freilich die Tatsache, daß das System, das später allgemein durch die Kontraktionskürzung nach dem Prinzip der christlichen *Nomina sacra* verdrängt wurde, durchaus nicht auf das juristische Schriftwesen beschränkt war. Es ist vielmehr auch in frühen Marginalien zu Werken nicht rechtlichen Inhalts und auf Papyrusfragmenten sogar im Text ciceronischer Reden festgestellt worden.<sup>11</sup> Einige Spuren seines Einflusses sind im frühmittelalterlichen Schriftwesen Irlands wahrnehmbar, während einzelne Siglen sogar noch weitere Verbreitung fanden. Mit Recht ist darum W. M. LINDSAY dafür eingetreten, an Stelle der Bezeichnung ‚*Notae iuris*‘ einen allgemeineren Ausdruck wie ‚antike Noten‘ (‚*ancient notae*‘) zu setzen.<sup>12</sup>

Auch die wenigen Handschriften des VIII. und IX. Jahrhunderts, deren Schrift sich insofern mit dem Schriftbefund des Julian-Textes vergleichen läßt, als sie abweichend von den Schreibgewohnheiten ihrer Zeit, und zweifellos in Abhängigkeit von alten Vorlagen reichlich ‚antike Noten‘ führen, enthalten sämtlich nichtjuristische Texte. Dabei ist diese archaische Haltung wohl verschieden zu werten, je nachdem, ob es sich um insulare Schreiber oder um karolingische Kalligraphen handelt. Der Ire Diarmait, der den Psalmenkommentar des Theodor von Mopsuestia<sup>13</sup> kopierte, und die angelsächsischen Schreiber von Boulogne-sur-mer 58 (63/64, Augustinus, *Epistulae saec. VIII*<sup>2</sup>),<sup>14</sup> die beide üppigen Gebrauch von den veralteten Kürzungen machen, waren von Haus aus an ein sparsameres Schriftwesen gewöhnt. In der frühkarolingischen Zeit widerspricht es dagegen entschieden dem Schriftideal von Klarheit und Offenheit, wenn Schreiber die Suspensionen und Symbole in so großer Zahl stehen lassen, wie es in dem Augustinus *De musica* von Tours (Ms. 286, um 800) geschieht.<sup>15</sup> Offenbar fühlten die Schreiber sich unsicher gegenüber dem Dickicht der Kürzungen; auch die Auflösungen, die ein gelehrter Glossator beigeschrieben hat, treffen nicht immer das Richtige. Einen ganz ähnlichen Fall zeigt die Überlieferung der Grammatik des Marius Victorinus. In der Lorscher Abschrift *Vatic. Pal. lat. 1753*, aus dem frühen IX. Jahrhundert, sind die Suspensionskürzungen meist sorgfältig bewahrt und obendrein in Unziale geschrieben, während ihre Kopie (aus St. Amand) und eine andere, wohl mittelbare Abschrift desselben unzialen Archetypus die Noten auflösen und dabei irren.<sup>16</sup>

Nach ihren Abkürzungen ist die Vorlage des Julian-Textes, die ja selbst eine Abschrift aus einer Registratur war, spätestens in justinianischer Zeit entstanden zu denken; die *Lectum*-Zeile weist nach Rom als dem Ausgangspunkt für die Überlieferung. Der ottonische

<sup>11</sup> W. M. LINDSAY in *Zentralbl. f. Bibl.* 29 (1912), 57 ff.; ders., *Notae latinae* (Cambridge 1915), XIII f. u. 2.

<sup>12</sup> a.a.O. u. in *Classical Philology* 11 (1916), 270 f.

<sup>13</sup> Mailand Ambros. C. 301 inf. saec. VIII–IX (CLA III, Oxford 1938, Nr. 326); vollständiges Faksimile von R. I. BEST: *The Commentary on the Psalms with glosses in Old-Irish preserved in the Ambrosian Library, Dublin 1936*. Über die alten, vorwiegend syllabaren Suspensionen dieser und der folgenden Hs. vgl. W. M. LINDSAY, *Early Irish Minuscule Script* (St. Andrews University Publications VI, Oxford 1910), 70 ff.

<sup>14</sup> CLA VI, Oxford 1953, Nr. 737.

<sup>15</sup> Vgl. E. K. RAND, ‚*A Nest of Ancient Notae*‘ in *Speculum* 2 (1927), 160 ff. mit 6 Tafeln; ders., *Studies in the Script of Tours I* (Cambridge Mass. 1929), Text, 99 f. und Taf. XXX (3 Abb.).

<sup>16</sup> LINDSAY in *Class. Philol.* 11 (1916), 271 ff. mit Taf. nach dem Palatinus (vgl. dessen *Notae latinae*, XIV f.).

Abschreiber hat sie im allgemeinen in die Minuskel seiner Zeit übertragen, von deren Ligaturen er *e caudata*, *et*, *VS* und *or* verwendet; letztere könnte er an Zeilenschlüssen schon vorgefunden haben. Die alte Schrift war eine Majuskel, und zwar, wie die Formen von *D*, *G* und *M* in den nachgebildeten Abkürzungen beweisen, im *Corpus des Textes* sicher eine Unziale oder eine archaische Halbunziale. In der *Lectum*-Zeile sind zwar einige Capitalisbuchstaben eingestreut, aber ein zwingender Grund zu der Annahme, diese sei nicht in der gleichen Schrift wie das übrige geschrieben gewesen, ist nicht vorhanden; gemischte Capitalis verwendet der Schreiber auch für die Überschriften der anderen Texte. Man muß jedoch mit der Möglichkeit rechnen, daß die Schrift zu einem der frühen schrägen Typen gehörte, die zwischen Unziale und Halbunziale spielen; im Osten bis ins VI. Jahrhundert als juristische Textschrift nachweisbar,<sup>17</sup> dürften sie in den vorausgehenden Jahrhunderten als solche eine allgemeinere Verbreitung genossen haben.<sup>18</sup> Die Annahme einer schrägen Schrift für die Vorlage, die vermutlich aus Rom, nicht aus einer der östlichen Rechtsschulen stammte, würde uns also noch näher an die Entstehungszeit des Textes heranführen; sie in Erwägung zu ziehen, legen zwei Verlesungen in der Abschrift nahe. In *auditorio* (Z. 22) erscheint statt des *u* nur ein Strich über dem *a*; in der Vorlage hatte das *u* wahrscheinlich die Gestalt eines flachen übergeschriebenen Bogens.<sup>19</sup> Auch das *U* von *Uranio* (36) ist vielleicht dadurch verschwunden, daß aus *lic(en)tiarianio* (mit hochgestelltem flachen *u* über *a*<sup>1</sup>) die Korruptel *lic(en)tia · aranio* entstand. In aufgerichteter Unziale findet sich jedenfalls das übergeschriebene *u* nicht.

Die Vorlage scheint stellenweise undeutlich geworden zu sein – ein *E* (33) ist nur mehr wie drei Punkte wiedergegeben –, doch ist die Mehrzahl der Veränderungen dem nachlässigen und ahnungslosen Schreiber zur Last zu legen.<sup>20</sup> Er hat Buchstaben und Silben ausgelassen: *p(er)dere* statt *perderet* (2), *spelndiq(ue)* statt *splendideque* (7), *edita* statt *edicta* (13). Andere hat er verlesen oder mißverstehend geändert: *semet* statt *semel* (5), *(contr)cu(er)sias* statt *controuersias* (12), *emeritas* statt *emeritus* (15), *prohibeuntur* statt *prohibeantur* (27), *insule* statt *infulae* (15), *seruat(ur)* statt *seruetur* (18), *inuidu(m)* statt *in iud(ici)um* (37); andere hinzugefügt: *uideat(ur)* statt *uidetur* (2), *putent* statt *putet* (20), und vgl. oben zu ‚*Uranio*‘. Verhängnisvoll mußte sich die Nachlässigkeit gegenüber den kleinen Abkürzungszeichen auswirken, den Punkten, Häkchen und Strichen, deren sich das antike System so reichlich bedient. Sie fehlen in: *uerit(atem)* (1), *flor(en)tem* (6), *ea(m)* (17), *summoet(ur)* (21), *tot(um)* (24), *conditor(es)* (34) und wahrscheinlich auch in *a(bs)q(ue)* (30) und dem verderbten *q(ui)uia* statt *qui iam* (30). Dagegen steht über dem letzten *T* von *expectant* (5/6) ein überflüssiger Strich. Sicherlich sind solche Zeichen unter sich oder mit dem kleinen *i* vertauscht worden; Z. 15 steht *d.* für *idem*, umgekehrt Z. 9 *sinendi* für *sinend*, und Z. 89 *plerique* wohl für *pler,que*. Auch *homini* (24) ist vielleicht nicht durch Wechsel von *i* und *e* sondern als Kürzung von *homin(ibus)* zu erklären.

Verhältnismäßig wenige Abkürzungen sind nach falschen Analogien mißverstanden: vgl. *numerus* (24) nach der später geläufigen Kürzung von *-us*. Die Kürzung von *quod*

<sup>17</sup> CLA V (1950) Nr. 700 (‚sloping uncial‘). In ähnlichen Schriften sind in westlichen Codices des V. und VI. Jahrhunderts häufig persönliche Einträge, Randnoten und Subskriptionen geschrieben.

<sup>18</sup> Vgl. die verwandte Schrift der Fragmente *De formula Fabiana* (s. Anm. 8) und eines Oxforder Fragments (CLA II, 1935, Nr. 248), die beide ins IV. Jahrhundert gesetzt werden. Weitere Denkmäler dieser Schriftart bei MARICHAL (s. Anm. 8), 27.

<sup>19</sup> Diese Form, die in der Kursive schon im IV. Jahrhundert häufig ist, läßt sich in schrägen Schriften des VI. Jahrhunderts belegen (vgl. CLA III, 1938, Nr. 280, Abb. 3 rechts; *Monumenta palaeographica Vindobonensia* 1 (Leipzig 1910), Taf. 8).

<sup>20</sup> Die Unverständlichkeit des Textes in Z. 31 scheint durch eine größere Auslassung verursacht zu sein.

(1 und 11) versuchte der Schreiber als *quia* aufzulösen. Die charakteristischsten Abkürzungen sind oft mit geringer Sorgfalt nachgeahmt, so die R-Kürzungen und die Zeichen für *contr-*, *secun-* und *-tio-*; auch kommt es vor, daß ähnliche Formen in sie hineingesehen sind: das durchstrichene T (d. h. *ter*) erscheint als e (*decius* 8), als eine Art F (*ceFos* 26) oder als eine durchstrichene 7 (*ue7is* 34). Das einem unzialen G ähnliche Bild des C mit dem tiefen Bogen für *-tio-* hat zweimal das hübsche Mißverständnis ‚*Agnes*‘ für ‚*actiones*‘ hervorgerufen.

Alles in allem beläuft sich die Zahl der Symbole, die in dem gar nicht langen Texte angewendet waren, auf rund 90, von denen der weitaus größere Teil sowohl der Form wie der Auflösung nach völlig sicher ist. Die Vielzahl der Varianten und die mangelhafte Unterscheidung der Kennzeichen, die besonders bei den Kürzungen mit q auffällig sind, hat der nachlässige Abschreiber wohl verschlimmert; doch läßt sich aus STUEDEMUNDS Index zum Veroneser Gaius entnehmen, daß auch die alten Notaschreiber recht inkonsequent verfahren. Aus der folgenden Zusammenstellung schließe ich die Kürzungen der Datum- und Lectumzeilen aus.

<i>absque</i>	<i>aq</i> 30; unbelegt; im Zusammenhang der Stelle kann das überstrichene <i>q</i> vor <i>iam</i> wohl nur als Relativpronomen gelesen werden, von dem <i>contiger(unt)</i> abhängt; <i>absque</i> erlaubt den Relativsatz anzuschließen.
<i>accusandi</i>	<i>acsdī</i> (überstrichen) 32
<i>actio-</i>	<i>ac</i> mit einem tiefstehenden Komma 33 36 vgl. <i>-tio</i> .
<i>ante?</i>	<i>a</i> (üb.) 31; im System der Notae und in Laterculi ist zwar die Form <i>aN</i> (üb.) nachgewiesen, nicht aber die Form mit <i>a</i> allein, und so bleibt die Auflösung unsicher; das folgende ( ) <i>rerum optimum principem saepe locuti</i> verlangt eine Präposition, und der Sinn wohl diese.
<i>apud</i>	<i>ap.</i> (üb.) 39
<i>auctoritatem</i>	<i>actem</i> ( <i>a</i> üb.) 30
<i>aut</i>	<i>a</i> (üb.) 7
<i>autem</i>	die Nota der Hs. – <i>ai</i> (üb.) ähnlich 25 – ist wohl nur verderbt das übliche <i>at</i> (üb.).
<i>cognitorem</i>	<i>ctoRem</i> ( <i>c</i> üb.) 33; hat in <i>causa cognita</i> = <i>cc</i> · (üb.) oder <i>c · c</i> (üb.) der Laterculi eine Entsprechung.
<i>controuersias</i>	>· <i>ousias</i> ( <i>u</i> üb.) 12; der Winkel steht in den alten Notae für <i>contra</i> oder <i>contro-</i> .
<i>cuius</i>	<i>cui</i> · (üb.) 23
<i>cum</i>	<i>c</i> mit mittelhohem Komma 12 13 (2) 21.
<i>deinde</i>	<i>dd</i> (mit Strich durch beide Oberlängen) 25.
<i>eius</i>	<i>e</i> mit mittelhohem Komma (oder <i>e'</i> ) 23.
<i>enim, -enim</i>	<i>N</i> in der Mitte von <i>I</i> durchschnitten 5 19.
<i>esset</i>	<i>eet</i> (üb.) 12
<i>est</i>	<i>e</i> (üb.) 2 9 (2) 26
<i>forte</i>	<i>f</i> mit übergeschriebenem <i>o</i> 27; aus Hss. unbelegt, doch in genau gleicher Form in den Notae Vaticanae (GL IV, 306); vgl. <i>fo</i> (üb.) Lugd. (ebd. 278), <i>fo</i> . Lindenbr. (ebd. 292).
<i>heredes</i>	<i>hRedes</i> ( <i>R</i> üb.) 33
<i>igitur</i>	<i>iG</i> (üb.) 15 22.
<i>inter</i>	<i>I</i> schräg durchkreuzt 2.
<i>iudicium</i>	<i>iud</i> · <i>um</i> (oder ähnlich) 37

<i>magis</i>	<i>mG</i> (üb.) 20
<i>modum</i>	<i>m</i> mit übergeschriebenem <i>o</i> 31 (sonst allgemein für <i>modo</i> )
<i>nam</i>	<i>N</i> mit verlängertem, unten durchkreuztem erstem Schaft 23 26 36
<i>negotium</i>	<i>Ne · Gu ·</i> ( <i>G</i> üb.) 35.
<i>nisi</i>	<i>N</i> in der Mitte von <i>S</i> durchschnitten 27
<i>non</i>	<i>N</i> (üb.) 12 18 24 36
<i>nonne</i>	<i>NN ·</i> 32; als Gruppe unbelegt; doch läßt der häufige Gebrauch von <i>-n</i> (üb.) für <i>-ne</i> im Frühmittelalter eine ältere Überlieferung annehmen
<i>officium, -is</i>	<i>offum</i> ( <i>ff</i> üb.) 11, <i>offis</i> ( <i>ff</i> üb.) 28
<i>optimum</i>	<i>omum</i> ( <i>o</i> üb.) 31; die Abkürzung ist aus Handschriften nicht belegbar; auch von den Laterculi enthält nur ein einziger (Lindenbr.) die dem epigraphischen Gebrauch entsprechenden litterae singulares <i>O · MQ ·</i> = <i>optimo maximoque</i> . Die Auflösung ist wohl von einer Formel her zu sichern, die in konstantinischer Zeit für den Kaiser vorkommt: CIL XI 6638 <i>d. imp. Caes. Fl. Constantino Maximo ... humanarum rerum optimo principi</i> , vgl. 6657 <i>rerum umanarum optimo principi</i> .
<i>parens karissime atque amantissime</i>	<i>pkaa</i> (üb.) 21; vgl. <i>p · ka ·</i> (= <i>par.kar.</i> bei Magno, GL IV, 298) und <i>adam</i> ( <i>m</i> üb.) (= <i>atque am.</i> bei Lindenbr., ebd. 288).
<i>per-, -per-</i>	<i>p</i> unten durchkreuzt 2 7 21 36.
<i>prae-</i>	<i>p</i> (üb.) 5 7 27.
<i>pro-, -pro-</i>	das übliche <i>p</i> -Symbol 13 14 21 27 39.
<i>qua, -qua</i>	<i>q</i> mit übergeschriebenem <i>a</i> 27 29.
<i>quae-</i>	<i>q</i> (üb.) 20
<i>quam, -quam</i>	<i>q</i> mit mittelhohem Komma 6; <i>q</i> mit aufsteigendem (geradem oder s-förmigem) Strich durch den Schaft 9 19 20.
<i>quando, -quando</i>	<i>q</i> mit aufsteigendem Strich durch den Schaft 7 11.
<i>-que, -que-</i>	<i>q</i> (üb.) 9 28 35; <i>q ·</i> (üb.) 14; <i>· q ·</i> (üb.) 23; <i>q' 7 29</i>
<i>qui, qui-, -qui-</i>	<i>q</i> mit übergeschriebenem <i>i</i> 4 5 8 16 17 18; <i>q</i> (üb.) 31; <i>q ·</i> (üb.) 30.
<i>quibus</i>	<i>qb</i> (üb.) 4
<i>quid</i>	<i>qd</i> ( <i>q</i> mit aufsteigendem Strich durch den Schaft) 5
<i>quippe</i>	<i>qp ·</i> (üb.) 17
<i>quisquam</i>	<i>qSq</i> ( <i>q</i> <sup>1</sup> mit übergeschr. <i>i</i> , <i>q</i> <sup>2</sup> mit aufsteigendem Strich durch den Schaft) 19
<i>quo</i>	<i>q ·</i> 15
<i>quod</i>	<i>q</i> mit aufsteigendem Strich durch den Schaft 1 11; <i>qd</i> ( <i>q</i> mit übergeschr. <i>o</i> ) 19; <i>qd</i> ( <i>q</i> üb.) 35
<i>res</i>	<i>R</i> schräg durchstrichen 3
<i>rerum</i>	<i>RR'</i> (üb.) 31; unbelegt, vgl. <i>RR</i> (üb.) (Lugd., aaO., 289) und <i>RR ·</i> (Lindenbr., ebd., 299)
<i>secunda</i>	<i>Lda</i> ( <i>L</i> üb.) 26; der Winkel allein hat sonst die Bedeutung <i>secundum</i> (die überstrichene Form findet sich als Variante in den Fragmenta Vaticana)
<i>sententiae</i>	<i>Sae</i> ( <i>S</i> schräg durchstrichen) 30; völlig übereinstimmend z. B. <i>SaR</i> ( <i>S</i> schräg durchstr.) = <i>sententiarum</i> in den Fragmenta Vaticana.
<i>sibi</i>	<i>S</i> <sup>1</sup> 35; anderweitig nicht bezeugt; die einzige aus Boulogne 58 bekannte Kürzung ist <i>si</i> (üb.). Die neue Note ist entsprechend der häufigen Nota für <i>mihī</i> ( <i>m</i> mit <i>i</i> darüber) gebildet.
<i>sine</i>	<i>SN</i> (üb.) 34
<i>tamen</i>	<i>tm</i> (üb.) 12 18; <i>tam</i> ( <i>m</i> üb.) 28 ist wohl vom Schreiber hergestellt
<i>temporibus</i>	<i>tpoRib(us)</i> ( <i>p</i> üb.) 32

*trans-* *TR* (*R* mit durchkreuztem letztem Strich) 34  
*ueritatem* *uerit* · 1 ist willkürliche Suspension.

## Silbenkürzungen:

- (-an) *man-* *M* (üb.) (*mandatas*) 37  
(-e) *-re* *R* · (üb.) (*honore*) 14, vgl. oben *nonne*  
(-ed) *red-* *R* unterhalb der Mitte schräg durchkreuzt (*reddas*) 28: diese sonst nicht belegte Note ist zweifellos eine Analogiebildung zu der einen der alten Notae für *sed* (*S* waagrecht durchkreuzt).  
(-em) *-dem* *d* mit mittelhohem Komma (*eandem*) 2; *d* · (*idem* etc.) 15 31  
*-rem* · *R* · (üb.) (*clamorem*) 14  
(-en) *-cen-* *C* (üb.) (*licentia*) 35  
*-len-* *l* · (*silentium* etc.) 3 22: die einzigen Belege für Kürzungen dieser Silbe sind mehrere von unseren Beispielen abweichende Formen aus Tours 286 (vgl. *Speculum* 2, 169f.).  
*-men, men-* *M* (üb.) (*nomen* etc.) 1 26 28 ?  
*-ren-* *R* · ? (*florentem*) 6; der Punkt fehlt hier, vgl. *-len-*.  
*-uen-* *U* (üb.) (*inuentum*) 1  
(-er) *-ter-* *T* schräg durchkreuzt: über die Korruptelen vgl. oben.  
*-uer-* *U* (üb.) (*reuerteris* etc.) 12 14  
(-es) *-res* in (*con*)*ditores* 34 ist das Kürzungszeichen verloren; vgl. oben *res*.  
(-i) *-ti* *t* · (*locuti*, Stelle unsicher) 31  
(-in) *sin-* *S*<sup>1</sup> (*singulos*) 23: die nicht belegte Note – mit hochgestelltem *i* – findet eine Analogie nur in der alten Nota für *sint*.  
(-is) *-ris* *R* schräg durchstrichen (unterhalb der Mitte) (*absolueris*) 13; *R* (üb.) (*iuris*) 34  
(-os) *pos-* *p* · (*postulandi*) 32; *p* mit mittelhohem Komma (*posse*) 33  
(-ri) *pri-* *p* mit übergeschriebenem *i* (*primum* etc.) 3 25 26 31  
(-t) ? das Wort *serua* · (*a* üb.) 18 ist als *seruat* aufzulösen.  
(-um) *-dum* *d* mit mittelhohem Komma (*sinendum*) 9 12  
*-rum* *R* mit mittelhohem Komma (*patronorum* etc.) 19(2) 24 29 ? (*plérique* Hs.); vgl. oben zu *numerus* statt *numerum* 24; *R* · (*studiorum* etc.) 26 30; *R* mit schrägem Kreuzstrich durch den Abstrich (*disceptatorum*) 13.  
*-tum* *T* · (üb.) (*dignitatum*) 15; bei *tot* statt *totum* 24 ist der Punkt in der Rekonstruktion ergänzt.  
(-unt) *-runt* *R* (üb.) 5 8 23 30, und *ER* (*E* und *R* üb.) (*erunt*) 15  
(-ur) *-tur* *T*' (*uideatur* etc.) 2 7 8 11 18(2) 21(2) 24 27 35; so auch bei *denegetur* 36 *T*' in der Vorlage wahrscheinlich.  
(-us) *-bus* *B* mit mittelhohem Komma (*fluentibus* etc.) 10 29 32; in *ciuilibus* 28 in der Rekonstruktion wiederhergestellt.  
*-mus* *M* mit mittelhohem Komma (*fuderimus* etc.) 25(2) 32; in *definiamus* 19 ist die Kürzung durch die Anwendung des *M*-Striches verschwunden, aber in der Rekonstruktion wiederhergestellt.

Durch andere Symbole gekürzt (s. a. oben *controuersia*):

- con-*  $\circ$  (*consecrare* etc.) 7 30 34 38 39  
*-tio-* 9 (*relationis*) 37; in *actio* (s. d.) war das Zeichen vielleicht kleiner und offen geschrieben.

Zur Vervollständigung des graphischen Bildes ist zu erwähnen, daß der Abschreiber verhältnismäßig reichlich, aber unregelmäßig Punkte setzt. Während der Beginn des zweiten Teiles (18 *Sequitur illud* . . .) nicht markiert ist, steht vor dem dritten Teil ein X-ähnliches Zeichen, das eine Variante des paragraphus gewesen sein muß.<sup>21</sup>

In der Beilage<sup>22</sup> ist versucht, durch eine Rekonstruktion der Vorlage verständlich zu machen, wie die entstellte Wiedergabe in der Abschrift zustande kam. Freilich trägt sie in mehrfacher Hinsicht die Züge eines Kompromisses. Denn erstens wurde die geläufige aufrechte Unziale gewählt, obwohl ein Symptom dafür sprechen kann, daß die Vorlage in schräger Unziale bzw. archaischer Halbunziale geschrieben war. Außerdem kann sie natürlich keinerlei Verbindlichkeit für die Zeilenbrechung der Vorlage beanspruchen. Schluß-m (das der Abschreiber bald kürzt, bald ausschreibt) wurde einheitlich wieder eingesetzt, außer wo der waagerechte Strich zum Verständnis der Abkürzung notwendig ist. Die Interpunktion wurde belassen, der Text aber, für den in der Vorlage scriptura continua anzunehmen ist, durch Andeutung der Satzpausen deutlicher gegliedert.

---

<sup>21</sup> Zur Entwicklung dieses Zeichens vgl. P. LEHMANN, Einzelheiten und Eigenheiten des Schrift- und Buchwesens (SB der Bayer. Akad., phil.-hist. Abt., 1939, H. 9), 14f. (wiederabgedruckt in *Erforschung des Mittelalters* 4, Stuttgart 1961, 9ff.).

<sup>22</sup> Tafel III. Die Vorlage für die Reproduktion wurde nach meinem Entwurf von Herrn Dieter Staacken, Hamburg, geschrieben, dem ich für seine Hilfe meinen Dank ausspreche. Auf Zeile 12 der Tafel ist über dem U von 'controuersias' ein Abkürzungsstrich hinzuzufügen.

# JURISTISCH-HISTORISCHE EINLEITUNG UND KOMMENTAR

## I. ALLGEMEINES

Die von Herrn Kollegen BISCHOFF in der Laurenziana aufgefundene, bisher unbekannte Konstitution des Kaisers Julian beschäftigt sich mit zwei Problemkreisen: Der weit umfangreichere erste Teil behandelt Fragen der Zulassung zur Advokatur, modern gesprochen also einen Teil der Gerichtsverfassung; im zweiten juristisch interessanteren Teil wird die Rechtslage, die durch den Tod des Geschäftsherren oder des *cognitor* während des Prozesses entsteht, geregelt. Obwohl beide Teile miteinander wenig gemeinsam haben, dürften sie m. E. einen einheitlichen Erlaß bilden.<sup>1</sup> Der Einfachheit halber ist es angebracht, ihn nach seinem Hauptinhalt kurz als *constitutio Juliani de postulando* zu bezeichnen.<sup>2</sup>

Die Provenienz des Textes ist unbekannt; aus der handschriftlichen Überlieferung läßt sich nicht ersehen, woher der Schreiber ihn entnommen hat.<sup>3</sup> Bis auf die *inscriptio* ist er vollständig erhalten. Doch läßt sich auch die *inscriptio* leicht aus dem Text ergänzen; aus ihm ergibt sich, daß er an einen gewissen Apronianus adressiert ist. Allerdings ist die Wiederherstellung des teilweise stark rhetorischen Textes nicht vollständig gelungen. Grund dafür dürfte sein, daß der Schreiber des 10. Jahrhunderts seine Vorlage nicht verstanden hat, daß er besonders mit den sehr zahlreichen sog. *notae iuris* häufig nichts anzufangen wußte.<sup>4</sup> Auch mit Auslassungen ist zu rechnen. Die Wiedergabe des Textes kann sich also in einigen Fällen dem ursprünglichen nur annähern. Doch ist es nicht wahrscheinlich, daß eine Verbesserung der Textwiedergabe zu wesentlichen inhaltlichen Änderungen führen könnte; für die historische und juristische Interpretation dürfte sie nicht sehr bedeutungsvoll sein.

Im folgenden sind zuerst Zeitpunkt, Adressat und Inhalt im allgemeinen zu behandeln (II). Darauf ist die Stellung unserer Konstitution im Gesetzgebungswerk Julians zu untersuchen (III). Die Kommentierung des Textes muß sich vor allem mit drei Problemkreisen befassen, auf die der Erlaß teilweise neues Licht wirft: die Stellung der Advokaten, die *translatio cognitoria* und die Publikation des Erlasses. Die Erörterungen, die die Entscheidung über den *cognitor* (IV) und die Publikation (V) betreffen, sind wegen ihres Umfangs und ihrer Bedeutung aus dem Kommentar herausgenommen. Es folgt am Schluß der Kommentar des Textes (VI).

---

<sup>1</sup> Anders STEINWENTER in einem Brief an San Nicolò. Die stilistischen Unterschiede beider Teile sind aber nicht so groß, daß sie allein eine Trennung rechtfertigen würden. Daß eine Konstitution verschiedene Materien regelt, ist durchaus nichts Seltenes (vgl. nur die Nov. Valent. 32 [451]). Dieser Umstand wird bei der Masse der uns aus den Kodifikationen überlieferten Konstitutionen nur dadurch verdunkelt, daß die Kompilatoren weitgehend diese Konstitutionen nach ihrem Inhalt aufteilten und in verschiedene Titel aufnahmen (vgl. nur GAUDEMET, Formation 56). Für die Einheit der Konstitution spricht vor allem ihre Überlieferung und die einheitliche *subscriptio*.

<sup>2</sup> Vgl. Nov. Valent. 2, Nov. Theod. 10, CT 2. 10, CJ 2. 6. Zuzugeben ist, daß mit dieser Bezeichnung der zweite Teil des Erlasses nicht voll zu seinem Recht kommt. Doch wäre eine Benennung, die auch ihn mit trifft (etwa *de postulando et de lite a cognitore in heredes transferenda*), zu schwerfällig.

<sup>3</sup> S. dazu die Einleitung von BISCHOFF. Der Herkunftsort der Vorlage könnte Rom sein.

<sup>4</sup> Vgl. dazu BISCHOFF, aaO.

## II. ZEITPUNKT, EMPFÄNGER UND INHALT

Die Konstitution wurde am 17. Januar 363 in Antiochia erlassen (Z. 38f.), sechs Wochen vor Beginn des Perserfeldzuges,<sup>1</sup> von dem Julian nicht mehr zurückkehrte. Die Vorbereitungen des Feldzuges ließen ihm Zeit zu einer umfangreichen jurisdiktionellen Tätigkeit.<sup>2</sup>

Der Adressat ist in der Konstitution apostrophiert (Z. 21): *Aproniane, parens karissime atque amantissime*. Zwar fehlt die *inscriptio*, aus der sich das Amt des Empfängers ergeben hätte. Doch läßt es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erschließen. Schon die Anrede zeugt davon, daß Apronian eine Persönlichkeit hohen Ranges war.<sup>3</sup> Darauf deutet auch die Bezeichnung seines Gerichtshofes als *auditorium excellentiae tuae* hin (Z. 22). Sie paßt nicht für einen einfachen Provinzstatthalter, der den geringeren Titel *clarissimus* hatte,<sup>4</sup> sondern nur für einen Angehörigen der Klasse der *illustres*.<sup>5</sup> Ammianus Marcellinus berichtet nun,<sup>6</sup> daß am Anfange des Jahres 363 – also in dem Zeitpunkt des Erlasses unserer Konstitution – eine Gesandtschaft aus Rom nach Antiochia kam, zu der ein Apronianus gehörte. Julian ernannte ihn zum Präfekten der Stadt.<sup>7</sup> Diese Nachricht wird durch zwei weitere Konstitutionen bestätigt, die ebenfalls an Apronian gerichtet sind: CT 14. 4. 3 und CJ 1. 40. 5<sup>8</sup>. Der *praefectus urbi* hatte nach CHASTAGNOL zwar mit Sicherheit erst seit Valentinian I. endgültig den Titel *vir illustris*; doch ist die entscheidende Neuordnung der Titulatur vielleicht schon auf Constans II. zurückzuführen.<sup>9</sup> Unser Text könnte dafür ein weiteres Indiz sein.

Lucius Turcius Apronianus Asterius<sup>10</sup> stammte aus einer Familie, die im 4. Jahrhundert eine bedeutende Rolle spielte.<sup>11</sup> Nach inschriftlichen Berichten war er vor seiner Ernennung

<sup>1</sup> Am 5. März 363; vgl. Amm. Marc. 23. 2. 6.

<sup>2</sup> Vgl. Amm. Marc. 22. 10. 1 ff.

<sup>3</sup> Die Anrede naher Vertrauter und hoher Beamter als Verwandte des Kaisers dürfte vielleicht dem hellenistischen Hofzeremoniell entstammen (vgl. die *συγγενεῖς* im ptolemäischen Ägypten). Weitere Beispiele in den Konstitutionen im Kommentar zu Z. 21; s. dazu auch ENSSLIN, Klio 18 (1923) 130. CHASTAGNOL, Préfecture 208, der die *parens*-Anrede erst seit Valentinian I. datiert, ist nach unserem Text zu verbessern.

<sup>4</sup> So auch SAN NICOLÒ.

<sup>5</sup> *Excellentia* für den *praefectus praetorio* (*p.p.*) vgl. etwa CT 6. 30. 6; 7. 1. 3; 7. 4. 24; 12. 6. 5; für den *magister equitum* CT 8. 1. 10; für den *proconsul Africae* CT 8. 5. 7. 1. In CT 9. 40. 5 (364) ist die Anrede für Symmachus, den Nachfolger des Apronianus, als *praefectus urbi: excellens auctoritas tua*.

<sup>6</sup> 23. 1. 4.

<sup>7</sup> Vgl. auch ENSSLIN, aaO. 175.

<sup>8</sup> Die Datierung dieser Konstitutionen ist nicht ganz sicher. CT 14. 4. 3 (in welcher Konstitution übrigens die Amtsstellung des Apronian nicht genannt wird) soll Anfang Dezember 363 von Julian erlassen sein. Da Julian zu diesem Zeitpunkt bereits tot war, andererseits Apronian wohl erst im Januar 363 zum *praefectus urbi* ernannt wurde, so daß Dezember 362 unwahrscheinlich ist (so aber SEECK, Regesten, und CHASTAGNOL, Préfecture, XVIII), dürften die Kompilatoren – wie häufig (vgl. nur MOMMSEN, Prolegomena zum CT, CCXXXVII) – Konstitutionen Jovians dem Julian zugerechnet haben. Denn Julian hatte am Anfang des Jahres regiert und war zugleich Konsul dieses Jahres. CT 1. 40. 5 ist nach der *subscriptio* im Mai 364 erlassen, dürfte aber von Januar 364 stammen (so SEECK, Regesten). Denn bereits am 22. April 364 ist Symmachus als Nachfolger Apronians nachweisbar (vgl. SEECK, RE s. v. Symmachus Nr. 14; CT 7. 4. 10; Amm. Marc. 27. 3. 3 und unten A. 13).

<sup>9</sup> CHASTAGNOL, Préfecture, 206 ff., 433. Vgl. auch SACHERS, RE XXII/2, 2526; s. auch für die Titulatur o. Anm. 5.

<sup>10</sup> Zu ihm SEECK, RE s. v. Apronianus Nr. 7.

<sup>11</sup> Nach ihr dürfte das in der *subscriptio* von CT 13. 5. 29 (400) erwähnte *forum Aproniani* in Rom genannt sein.

*quindecimvir sacris faciundis* und im Jahre 342 *corrector Tusciae et Umbriae*, muß also bei dem Antritt seiner Präfektur schon verhältnismäßig alt gewesen sein.<sup>12</sup> Er war – wie sein Priesteramt zeigt – sicherlich Heide.<sup>13</sup> Das entspricht der Politik Julians, die Christen weitgehend von den Reichsämbtern auszuschließen.<sup>14</sup> Apronian gehörte somit der dem Christentum feindlich gesonnenen Schicht des Senatorenadels an, auf die Julian sein Restaurationswerk zu stützen suchte<sup>15</sup> und die auch im folgenden der Christianisierung Widerstand leistete. Apronians Verwaltung und Rechtsprechung in Rom werden von Ammian gerühmt.<sup>16</sup>

Am Beginn des Erlasses begründet Julian sein Eingreifen mit dem Verfall der forensischen Beredsamkeit (Z. 1 ff.). Das erste Mittel scheint ihm zu sein, diejenigen vom Anwaltsberuf auszuschließen, für die er wegen ihres Alters und der von ihnen bekleideten Ämter nicht mehr angemessen sei (Z. 3 ff.). Sei es nicht besser für denjenigen, der einmal Richter war, „die blühende und grüne Palme als die welkende den Göttern zu weihen?“ Oder solle man es dulden, daß diejenigen, die in ihren jüngeren Jahren eine Sache glänzend und ausgezeichnet geführt hatten, sie im Alter schlechter machten, und daß ein Advokat bei schwindendem Ruhm „mit wankenden Gliedern und grauem Haupte“ sein Amt weiter ausübt? Und sich rhetorisch an Apronian wendend: Willst Du, nachdem Du die Streitigkeiten der Unterrichter entschieden, Edikte erlassen, Recht gesprochen hast, wieder zu dem „wütenden Gezänke und frechen Geschrei“ der Advokaten zurückkehren? Daher: *abstinebunt foro, qui indicaverunt* (Z. 16).

Nachdem dieser Punkt erledigt ist,<sup>17</sup> wendet sich Julian zu dem zweiten, zur Beschränkung der Zahl der Anwälte am hauptstädtischen Gericht (Z. 19 ff.). Die Redekunst würde besser gedeihen, wenn die Ungeeigneten ausgeschieden wären. Dreißig Advokaten müßten für das Gericht des *praefectus urbi* genügen. Es fiel schwer genug, eine solche Zahl würdiger Anwälte aufzutreiben. Von den bisherigen sollten die besten ausgewählt werden, und zwar in erster Linie nach ihrem Charakter, in zweiter Linie erst nach ihrer Beredsamkeit (Z. 25). Die übrigen sollten, soweit sie nicht zum Senatorenstand gehörten, in die Kurien zurückgeschickt werden. Darauf scheint eine noch nicht ganz klare Einschränkung dieser letzten Norm zu folgen (Z. 30 ff.).

An letzter Stelle (Z. 32 ff.) ergeht die Entscheidung eines konkreten Rechtsfalles: Es sei längst gesichertes Recht, daß der Prozeß auf die Erben übergehe, wenn der *cognitor* nach Rechtshängigkeit stirbt. Daher dürfe auch Uranius (?) den Prozeß weiterführen, da er ihn noch bei Lebzeiten des Sabinianus (wohl des Geschäftsherrn) rechtshängig gemacht habe.

Zum Abschluß wäre noch kurz auf den Charakter des Erlasses einzugehen. Im Grunde ist von der hochdifferenzierten Typologie kaiserlicher Erlasse in unserer Zeit nur die *lex*

<sup>12</sup> Darauf deutet vielleicht auch die Anrede *parens* (Vater) hin, die Julian gebraucht (so SAN NICOLÒ).

<sup>13</sup> So auch SAN NICOLÒ, sowie CHASTAGNOL, aaO. 427, der (S. XVIII) seine Amtszeit vom 9. 12. 362 bis zum 28. 12. 363 datiert (s. aber auch oben Anm. 8).

<sup>14</sup> Vgl. nur SEECK, Untergang IV, 323; ENSSLIN, aaO. 175 ff. Auch die von Amm. Marc. 26. 3. 3 geschilderte Begebenheit zeigt, daß Apronian auf die christliche Kirche keine besondere Rücksicht nahm.

<sup>15</sup> Vgl. auch den Brief Julians an den Senat, in dem er seinen Aufstand gegen Constantius rechtfertigt (Amm. Marc. 21. 10. 7).

<sup>16</sup> Vgl. 26. 3. 1: *iudex integer et severus*. Zur Rechtsprechung des *p. u.* im Dominat vgl. SACHERS, RE aaO. 2528, und CHASTAGNOL, Préfecture, 84 ff.

<sup>17</sup> An der Begründung fällt auf, daß Julian trotz den Hinweisen auf die Unzulänglichkeiten, die mit dem Auftreten betagter Advokaten verbunden sind, keine Altersgrenze festsetzt, sondern nur den Richtern die Wiederaufnahme der Advokatur untersagt. Alter und Ausscheiden aus dem Richteramt werden also gleichgesetzt.

*generalis* als allgemeine Anordnung und das *rescriptum* als Entscheidung eines Einzelfalles übriggeblieben.<sup>18</sup> Unser Erlaß ist eine Mischform beider Typen. Der weitaus umfangreichere Anfang regelt allgemein die Zulassung zur Anwaltschaft beim römischen Gericht, ist also *lex generalis*, das Ende bringt eine Entscheidung in einem konkreten Fall (*rescriptum*).

### III. DIE KONSTITUTION IM RAHMEN DER GESETZGEBUNG JULIANS

Julian hat in den zwanzig Monaten seiner Herrschaft eine reiche gesetzgeberische Tätigkeit entfaltet.<sup>1</sup> Wenn auch sein persönliches Interesse besonders der Wiederherstellung des alten Glaubens, wie er ihn verstand, galt, so haben ihn doch auch eine Reihe von Reformen auf dem Gebiete des ganzen öffentlichen Lebens beschäftigt. Ohne seine Gesetzgebung im einzelnen zu würdigen, soll hier der Versuch gemacht werden, unseren Erlaß daraufhin zu prüfen, wie er sich in Stil und Tendenzen des julianischen Gesetzgebungswerkes einordnet.

Nicht ganz unwahrscheinlich ist es, daß Julian nicht nur an der Festlegung des Inhaltes, sondern auch an der Redaktion der Konstitution persönlich beteiligt war. Zwar dürfte in der Regel die persönliche Mitwirkung der Kaiser an der Gesetzgebung verhältnismäßig gering gewesen sein;<sup>2</sup> aber gerade bei Julian wird das besondere Interesse an der Gesetzgebung häufig hervorgehoben.<sup>3</sup> Ammian (25. 4. 7) rühmt seine Rechtskenntnisse. Auch der rhetorische Stil der Konstitution<sup>4</sup> schließt eine Einwirkung Julians nicht aus. Zwar fühlte er sich in erster Linie als Philosoph; doch verachtete er auch die Rhetorik nicht.<sup>5</sup> Er hatte – wie in seiner Zeit üblich – die Rhetorenschulen besucht<sup>6</sup> und zeigt sich in seinen Briefen und Reden als Kenner der rhetorischen Kunstmittel.<sup>7</sup> Wie schon GOTHOFREDUS hervorgehoben hat,<sup>8</sup> liebt es Julian, in seinen Konstitutionen nicht nur – wie es im Dominat weitgehend üblich war<sup>9</sup> – die erlassenen Regeln zu begründen, sondern gleichsam mit dem Empfänger zu disputieren. Auch hierin (vgl. nur Z. 12 ff.) ist unsere Konstitution ein gutes Beispiel für den persönlichen Stil Julians. Doch waren seine Lateinkenntnisse wohl kaum

<sup>18</sup> S. nur GAUDEMET, Formation 26f.

<sup>1</sup> S. dazu vor allem ENSSLIN, Klio 18 (1923) 104 ff.; BIDEZ, Julian 254 ff. passim; SEECK, Untergang IV 303 ff. passim. Die Literatur zu Julian ist unübersehbar. Vgl. außer den Genannten aus neuerer Zeit nur NEGRI, L'imperatore Giuliano l'Apostata, 1954<sup>5</sup>; RICCIOTTI, L'imperatore Giuliano l'Apostata, 1956; JANSSEN, Kaiser Julians Herrscherideal in Theorie und Wirklichkeit, Diss. Kiel 1953; KABERSCH, Untersuchungen zum Begriff der Philantropia bei dem Kaiser Julian, 1960 (dort S. 95 ausführliche Bibliographie). ANDREOTTI, L'opera legislativa ed amministrativa dell'imperatore Giuliano, in Nuova Rivista Storica XIV (1930) war mir nicht zugänglich.

<sup>2</sup> Vgl. nur GAUDEMET, aaO. 11.

<sup>3</sup> Vgl. etwa Amm. Marc. 22. 10. 6f.; s. auch die von ihm vertretenen Grundsätze zur Gesetzgebung in Epist. ad Themistium 262 (nach SEECK, aaO. 247); über die persönliche Mitarbeit Julians bei der Redaktion von Gesetzen s. BIDEZ, Julien, Oeuvres I 2, III.

<sup>4</sup> Vgl. die fünfmal wiederholten Fragen des ersten Teils, die nur durch kurze Antworten unterbrochen werden, die sehr blumige Ausdrucksweise, die zweimalige jeweils in verschiedener Wortfolge erscheinende Bewertung von *animus* und *facundia* (Hinweis von Herrn Kollegen BISCHOFF). S. auch Komm. zu Z. 23 f.

<sup>5</sup> Vgl. Amm. Marc. 16. 5. 6f.; sowie BIDEZ, Julien, Oeuvres I 1, XXXII.

<sup>6</sup> Vgl. nur BIDEZ, aaO. XXXIV.

<sup>7</sup> Zum Stil JULIANS s. Bidez, aaO. XXXII f.

<sup>8</sup> Im Kommentar zu CT 2. 12. 1; s. auch BIDEZ, aaO. I 2, III.

<sup>9</sup> Für Konstantin vgl. etwa VOLTERRA in Rend. Accad. Naz. Linc. 8, 13 (1958), 61 ff.; ders., Mélanges Lévy-Bruhl, 1959, 325 ff.

so gut,<sup>10</sup> daß er der direkte Verfasser des Textes sein könnte. Zu denken ist eher an eine lateinische Übersetzung des von ihm verfaßten griechischen Textes.

Im folgenden sind kurz die vier Punkte zu erörtern, in denen unsere Konstitution den bekannten Tendenzen der Gesetzgebung Julians besonders entspricht: seinen erzieherischen Idealen, der Berufung auf das *ius vetus*, seinem Bestreben, den Prozeßbetrieb zu verbessern, und seiner besonderen Fürsorge für die Kurien.

1. In Z. 25f. nennt Julian das Auswahlprinzip für die Advokaten: *eos autem optimos eligi velimus, animo prius, deinde facundia. Nam studiorum secunda gloria est, prima mentium.*

Als Julian diese Worte schrieb, dürfte er an die ein halbes Jahr vorher (17. Juni 362) erlassene lex CT 13. 3. 5 (s. auch CJ 10. 53. 7) gedacht haben, in der er die Auswahl der *magistri studiorum doctoresque* regelte.<sup>11</sup> Dort heißt es im ersten Satz: *Magistros studiorum doctoresque excellere oportet moribus primum, deinde facundia.* Bekanntlich sollte dabei die Auswahl den Kurien überlassen bleiben.

Das ebengenannte Gesetz wird mit dem berühmten Erziehungsedikt Julians in Zusammenhang gebracht, in dem er den christlichen Glauben durch das Verbot christlicher Lehrer an den Rhetorenschulen hart zu treffen drohte.<sup>12</sup> Die Christen sollten sich mit ihren heiligen Texten, nicht aber mit den Schriften der von ihnen verachteten Heiden befassen. Wenn Julian in CT 13. 3. 5 also von den *mores* der Lehrer spricht, so ist mit BIDEZ anzunehmen, daß er damit auch auf die Doppelzüngigkeit der Christen, die das Heidentum verachteten, aber an der Hand von Homer, Hesiod und anderen berühmten Schriftstellern Grammatik und Rhetorik lehrten,<sup>13</sup> anspielen will.

Vielleicht ist die Vermutung nicht abwegig, daß auch unser Gesetz nicht nur die allgemeine Tendenz hatte, objektiv untaugliche Elemente aus dem Anwaltsstande zu entfernen, sondern sich besonders auch gegen die christlichen Anwälte richtete. Damit wäre es in den Kreis der antichristlichen Gesetze Julians einzubeziehen. Allerdings ist das nicht mehr als eine Hypothese. Bekanntlich hat die Gesetzgebung Julians gegen die christlichen Grammatiker und Rhetoren große Erregung ausgelöst.<sup>14</sup> Sie wurde bereits am 11. 1. 364 durch eine Konstitution der Kaiser Valentinian und Valens wieder beseitigt (CT 13. 3. 6).

Es wäre reizvoll, den Topos der Gegenüberstellung von Lebensführung oder Charakter und Beredsamkeit oder Fähigkeit durch die Geschichte zu verfolgen. Dazu ist hier nicht der Ort. Julian, der ihn – wie wir gesehen haben – gern gebraucht, folgt damit nur dem Geist seiner Zeit. So finden wir ihn (in ähnlicher Form) innerhalb der Gesetzgebung etwa in einem Erlaß des Kaisers Konstantin vom Jahre 334,<sup>15</sup> sowie in der genannten Konstitution der Kaiser Valentinian und Valens,<sup>16</sup> auch der Literatur des 4. Jahrh. scheint er vertraut zu sein.<sup>17</sup> Doch gehört er wohl nicht nur einer begrenzten Epoche der antiken Geistesgeschichte an,

<sup>10</sup> S. Amm. Marc. 16. 5. 7; Eutrop. 10. 16. 3; vgl. aber auch Lib. XII 92. Zu dieser Frage vgl. THOMPSON, The Classical Review 58 (1944), 49 ff.; ders. ebd. 64 (1950), 51 ff.

<sup>11</sup> S. dazu nur BIDEZ, Julien, Oeuvres I 2, 44 ff. (die von BIDEZ gegebene Liste muß durch unsere *lex* ergänzt werden), SEECK, Untergang IV 326, ENSSLIN, aaO. 187.

<sup>12</sup> Vgl. dazu nur BIDEZ, Julian 276.

<sup>13</sup> Ep. 61c: . . . ὅστις οὖν ἕτερα μὲν φρονεῖ, διδάσκει δὲ ἕτερα τοὺς πλησιάζοντα, αὐτὸς ἀπολείφθαι δοκεῖ τοσοῦτω παιδείας, ὅσα καὶ τοῦ χρηστοῦ ἀνὴρ εἶναι.

<sup>14</sup> Vgl. nur Amm. Marc. 22. 10. 7: . . . *Illud autem erat inclemens, obruendum perenni silentio, quod arcebat docere magistros rhetoricos et grammaticos ritus christiani cultores.*

<sup>15</sup> CT 10. 15. 2: . . . *eum praeponi ceteris, qui melior innocentia, potior litteris, pollentior reliquis examinata fide esse noscetur*, . . . Vgl. auch CT 6. 21. 1. (425; CJ 12. 15. 1). Ähnlich schon Ulpian 50. 9. 1: Maßstab für die Auswahl der Ärzte ist sowohl die *probitas morum* als auch die *peritia artis*.

<sup>16</sup> CT 13. 3. 6: *Si qui erudiendis adolescentibus vita pariter et facundia idoneus erit, vel novum instituat auditorium vel repetat intermissum.*

<sup>17</sup> Vgl. Ausonius, Mosella 383f., Ord. urb. nob. 5. 2.

sondern ist einer der Gedanken, die die abendländische Bildungsgeschichte<sup>17a</sup> überhaupt bestimmen. Von der sokratischen Reaktion auf die sophistische Überbewertung der rein intellektuellen Fähigkeiten<sup>18</sup> über stoische Morallehren<sup>19</sup> spannt sich der Bogen bis zum HEINE'schen „Kein Talent, doch ein Charakter“<sup>20</sup> und der von NIETZSCHE verhöhten „tugendhaften Dummheit“.<sup>21</sup> Beide Tendenzen, die aggressive Überbewertung der intellektuellen Fähigkeiten und die Bevorzugung der moralischen Seite des Menschen, lassen sich voneinander nicht trennen; nur selten gelingt es ihnen, in der Verwirklichung der „Kalokagathie“ ein freilich labiles Gleichgewicht zu finden.

2. Bei der Entscheidung über die Rechtsstellung des *cognitor* beruft sich Julian auf die *veteris iuris conditores* (Z. 34). Hinweise auf das alte Recht sind zwar in den kaiserlichen Erlassen allgemein nicht selten,<sup>22</sup> doch häufen sie sich besonders bei Julian.<sup>23</sup> Wenn auch in unserem Fall nicht wie in vielen anderen die Betonung des *ius vetus* als eine Reaktion gegen die als revolutionär empfundene Gesetzgebung Konstantins erscheint,<sup>24</sup> so ist sie doch ein weiterer Beweis für die konservativen Tendenzen der Gesetzgebung Julians auch im privatrechtlichen Bereich.

3. Ammian berichtet an vielen Stellen von der richterlichen Tätigkeit Julians.<sup>25</sup> In ihr scheint Julian eine der Hauptaufgaben des Herrscherphilosophen gesehen zu haben.<sup>26</sup> Die dabei gewonnene Erfahrung wird ihm vor allem zwei Mängel der Prozeßführung gezeigt haben, wie aus seiner Gesetzgebung hervorgeht: die Charakterlosigkeit der Anwälte und die Prozeßverschleppung. Vor allem für den letztgenannten Punkt finden sich eine Reihe von Konstitutionen.<sup>27</sup> So wendet sich Julian in CJ 8. 35. 12 und in CT 2. 5. 2 gegen den Prozeß verschleppende Einreden und gibt in CT 11. 30. 29–31 Vorschriften über die Beschleunigung der *appellationes*. In diesen Rahmen könnte man vielleicht auch den letzten Teil unseres Erlasses, soweit er sich mit dem *cognitor* beschäftigt, stellen;<sup>28</sup> denn durch den Übergang des Prozesses auf die Erben des verstorbenen *cognitor* wie auch durch das Verbleiben des *cognitor* im Amt nach dem Tode des Geschäftsherrn kann eine größere Unterbrechung und damit auch Verschleppung des Prozesses vermieden werden.

Die Anwaltschaft der damaligen Zeit rekrutierte sich, nachdem die Trennung von *iurisconsulti* und *oratores* verschwunden war, aus juristisch ausgebildeten Rhe-

<sup>17a</sup> Einschließlich des byzantinischen Bereiches; vgl. § 18 der Nov. des Konstantin Monomachos über die Gründung der Rechtsschule in Konstantinopel (1044; s. ZEPHOS, *Ius Graeco-Romanum* I App. V).

<sup>18</sup> S. nur JÄGER, *Paideia* II<sup>3</sup>, 97.

<sup>19</sup> S. Epiktet, *Encheir.* 44.

<sup>20</sup> *Atta Troll* K. 24.

<sup>21</sup> Fröhl, *Wissenschaft* II 76; s. auch V 359. Vgl. im übrigen auch MAX FRISCH, *Tagebuch* (Suhrkamp), 329: „Natürlich war er ein Schwein“, sagte jemand, „aber ein Mensch von seiner Begabung – ...“.

<sup>22</sup> Vgl. nur GAUDEMET, *Jura* 1 (1950) 240; HONIG, *Humanitas und Rhetorik* . . . (1960), 127 ff.

<sup>23</sup> Vgl. etwa CT 2. 5. 2; 2. 12. 1; 3. 1. 3; 4. 12. 5; 12. 1. 51; 13. 3. 4; 15. 3. 2 und ENSSLIN, aaO. 156.

<sup>24</sup> S. nur MITTEIS, *Reichsrecht u. Volksrecht* (1891) 204 ff., SEECK aaO. 471 mit Belegen (bes. *Amm. Marc.* 21. 10. 8). Diese Hinwendung zum „alten“ römischen Recht zeigt, daß in Julian nicht nur die hellenistische, sondern auch die römische Überlieferung lebendig war; anders wohl KLINGNER, *Röm. Geisteswelt* 1961<sup>4</sup>, 522.

<sup>25</sup> Vgl. etwa 16. 5. 12; 18. 1. 1f.; 22. 9. 8f.; 22. 10. 1 ff.; Mamertinus, *Paneg.* 4; s. auch die Anekdoten bei BIDEZ, *Julien, Oeuvres* I 2, 211 ff.

<sup>26</sup> Zu Julian als Richter vgl. etwa ENSSLIN, aaO. 156 ff. Ammian tadelt hierbei nur seine bisweilen auftretende Willkür (vgl. 22. 10. 6; 25. 4. 19). Anders war die Haltung des Kaisers Valens, dem seine Umgebung, die für ihre Bestechungsgelder fürchtete, die richterliche Tätigkeit als des kaiserlichen Amtes unwürdig ausredete (*Amm. Marc.* 30. 4. 1f.).

<sup>27</sup> Vgl. auch die *Suida* ed. Adler II 642; GOTHOFREDUS, im Komm. zu CT 2. 12. 1; ENSSLIN, aaO. 149.

<sup>28</sup> Ähnlich auch CT 2. 12. 1 über den *procurator*.

toren.<sup>29</sup> Ihre soziale Stellung war recht zwiespältig. Auf der einen Seite bestand in der Spätzeit eine große Abneigung gegen die Advokaten; auch scheint sich ihre Stellung im Verhältnis zum Militär verschlechtert zu haben.<sup>30</sup> Das deutlichste Zeichen dieser Abneigung ist der gleichsam explosive Exkurs Ammians (30. 4. 3 ff.), der die Advokaten nach ihrer Geldgier, Aufgeblasenheit, Streitsucht und Dummheit eingruppiert und sie heftig beschimpft. Auf der anderen Seite sind sie hoch geehrt,<sup>31</sup> aus den Rhetoren allgemein und den Advokaten besonders werden die neben Senatoren und Militär hoch angesehenen Beamten entnommen<sup>32</sup>; auch werden die Advokaten mit einer Reihe von Privilegien ausgestattet.<sup>33</sup>

Julian scheint diese zwiespältige Einstellung, die dem Juristenstande nicht selten entgegengebracht wird, geteilt zu haben. Selbst an den Rhetorenschulen erzogen,<sup>34</sup> schätzt er die Rhetorik, achtet aber ihre Vertreter nicht übermäßig hoch.<sup>35</sup> Diese seine Mißachtung hat auch den Advokaten gegolten.<sup>36</sup> Auf der anderen Seite bedient er sich selbst ihrer Künste und besetzt vor allem höchste Beamtenstellen mit Rhetoren.<sup>37</sup>

Auch unsere *lex* spiegelt diese widersprüchliche Haltung des Kaisers wider. Julian spricht hier von dem wütenden Gezänk, dem frechen Geschrei der Advokaten (Z. 13 f.), sieht in der Rhetorik aber eine hohe Kunst, deren nur wenige wirklich fähig sind (Z. 23 f.). Doch hebt sich dieser Zwiespalt in unserem Erlaß durch die ihn beherrschende Tendenz auf, dem teilweise abfällig beurteilten Anwaltsstande seine Würde und Qualität wiederzugeben.

4. Eine der Materien, deren Regelung Julian am meisten beschäftigte, war die Reorganisation der Kurienvorfassung.<sup>38</sup> Hierfür zeugen eine Reihe von Erlassen, die in den CT aufgenommen wurden,<sup>39</sup> die aber wohl nur einen Bruchteil der von Julian stammenden Verordnungen darstellen.<sup>40</sup> Sein Ziel war dabei die Herstellung der alten Städteherrlichkeit des römischen Reiches. Eine der wichtigsten Maßregeln hierfür war die Auffüllung der Kurien, deren Mitglieder die Hauptfinanzlast der Gemeinden zu tragen hatten. Daher befahl er den Wiedereintritt aller Christen in die Kurien, hob Befreiungen auf und schickte die überflüssige Hofbeamtenschaft in die Kurien zurück.<sup>41</sup> Diesem Zwecke diente auch die

<sup>29</sup> Vgl. nur TAMASSIA, *Avvocatura* . . . 51. Während in der ersten Hälfte des 4. Jahrh. die rhetorische Ausbildung der Advokaten im Vordergrund gestanden hatte, scheint etwa seit den sechziger Jahren – zum Leidwesen des Libanius (s. PETIT, *Les étudiants de Libanius*, 182) – das Schwergewicht sich auf die juristische Schulung zu legen. Vgl. auch WIEACKER, *Vom römischen Recht*<sup>2</sup>, 267. Höhepunkt dieser Entwicklung dürfte ein allerdings schon nach zwei Jahren wieder aufgehobenes Edikt des p. p. Tatian vom Jahre 388 gewesen sein (s. PETIT, aaO.), das für die Zulassung zur Advokatur die Rechtskunde obligatorisch machte.

<sup>30</sup> Vgl. TAMASSIA, aaO. 52.

<sup>31</sup> S. etwa Nov. Valent. 2. 2. (442); v. BETHMANN-HOLLWEG, CP III, 166; José Arias RAMOS, *Homenaje D. Nicolas Perez Serrano I* 1959, 50; CHASTAGNOL, *Préfecture*, 374.

<sup>32</sup> Vgl. nur (für die frühere Zeit) PARKS, *The Roman Rhetorical Schools as a preparation for the courts under the early empire* (Johns Hopkins Univ. Stud. LXII/2, 1945), 19 passim.; TAMASSIA, aaO. 53.

<sup>33</sup> S. nur CT 12. 1. 77; Nov. Valent. 2 u. WENGER bei Magnus, *Die Rechtsanwaltschaft*, 1929, 457; RAMOS aaO. 51; vgl. auch im Kommentar zu Z. 25 f.

<sup>34</sup> S. oben S. 22 und SEECK, *Untergang IV*, 207.

<sup>35</sup> S. nur BIDEZ, *Julian* 60.

<sup>36</sup> S. TAMASSIA, aaO. und die von Amm. Marc. 22. 10. 4 erzählte Anekdote.

<sup>37</sup> Vgl. BIDEZ, aaO. 60; allgemein auch SEECK, *Untergang IV*, 169 passim.

<sup>38</sup> Vgl. etwa GEFFCKEN, *Kaiser Julianus* 70f.; ENSSLIN, *Klio* 18. 143 ff.; BIDEZ, *Julian*, 247 ff.; SEECK, *Untergang IV*, 247. Zur Einstellung zu den Städten s. auch TÉNÉKIDÈS, *Dixit Isocrates et post eum Julianus Imperator civitates esse immortales*, *Tomos Triantaphyllopulu* (1958), 339 ff. und allgemein PETIT, *Libanius et la vie municipale à Antioche au IV<sup>e</sup> siècle après J.-C.*, 1956.

<sup>39</sup> S. CT 12. 1. 50–56; 13. 1. 4; vgl. auch 12. 1. 96 (383).

<sup>40</sup> S. etwa auch ep. 54 (BIDEZ, *Julien, Oeuvres I* 2. 40, 66).

<sup>41</sup> Vgl. nur Amm. Marc. 21. 4. 10; Libanius or. II 58; SEECK, aaO. 306.

Anordnung unserer Konstitution, daß die überzähligen Anwälte, soweit sie Dekurionen sind, ihre Pflichten als solche wieder zu übernehmen haben. Auch hier ist wiederum einer der Punkte, in denen Julian seine restaurativen Ideen mit Härte durchzusetzen suchte; so wird er von Ammian (25. 4. 21) wegen des dabei ausgeübten Zwanges getadelt. Wie seine im übrigen den Untertanen gegenüber wohlwollende Steuerpolitik zeigt,<sup>42</sup> waren diese Versuche, den Stand der *decuriones* zu verbreitern, weniger von fiskalischen als von ideellen Motiven geleitet.

Im ganzen betrachtet, fügt sich unser Erlaß gut in die gesetzgeberischen Tendenzen Julians ein und vermag unsere Kenntnis von ihnen in Einzelheiten zu vertiefen. Trotz allem rhetorischen Beiwerk läßt er auch die hohen gesetzgeberischen Qualitäten Julians erkennen. Gegenüber den stark verkürzten Zusammenfassungen<sup>43</sup> der Konstitutionen Julians in CT und CJ zeigt er uns, wieviel die kaiserlichen Konstitutionen an Lebendigkeit und Frische, – aber auch an rhetorischer Prachtentfaltung und Künstelei – durch die Eingriffe der Kompilatoren verloren haben.<sup>44</sup>

#### IV. COGNITOR, COGNITOR IN REM SUAM UND TRANSLATIO IUDICII

A. Am Ende bringt die Konstitution die Entscheidung eines Rechtsfalles, der mit dem Inhalt im übrigen nur insoweit zusammenhängt, als er von der Vertretung im Prozesse (durch einen *cognitor*) handelt.<sup>1</sup> Damit wird die häufig vertretene Meinung<sup>2</sup> bestätigt, daß man in der Spätzeit nicht selten den *advocatus* zum *cognitor* oder *procurator* bestellte. Aber auch dieser Zusammenhang ist nur sehr lose,<sup>3</sup> da – wie zu zeigen sein wird – der Rechtsfall wahrscheinlich von einem *cognitor in rem suam* spricht.

Allerdings sind Tatbestand, Entscheidung und Entscheidungsgründe nicht leicht zu verknüpfen. Nach der *relatio* hatte Uranius (?)<sup>4</sup> einen Anspruch<sup>5</sup> des Sabinianus rechtshängig gemacht. Sabinianus stirbt darauf. Die Entscheidung lautet: Uranius darf die Angelegenheit weiterverfolgen. Zu erwarten wäre eine Begründung des Inhalts, daß der Tod des „Geschäftsherrn“ die Stellung des „Prozeßvertreters“ nicht beeinträchtigt. Anders aber unsere Konstitution: Sie erklärt es als feststehendes Recht, daß der *cognitor* nach Rechtshängigkeit die *actiones* auf seine Erben übertragen kann. Statt der Erben des „Geschäftsherrn“ werden also die Erben des *cognitor* genannt.

<sup>42</sup> Vgl. nur Amm. Marc. 16. 5. 14f.; 25. 4. 15; SEECK, aaO. 247f., 270.

<sup>43</sup> Vgl. dazu nur MOMMSEN, Ges. Schriften II 393 ff.

<sup>44</sup> So auch SAN NICOLÒ.

<sup>1</sup> Da die vorhergehenden Zeilen 31 und 32 nicht sicher zu rekonstruieren sind, bleibt auch der Übergang von der Materie des ersten Teiles der Konstitution zum zweiten unklar. Bekanntlich ist der *cognitor* des klassischen Rechts eine Person, die von der eigentlichen Partei *in iure* durch gewisse Förmlichkeiten gleichsam zum Prozeßvertreter bestellt wird (vgl. nur Gaius Inst. IV 89, 97). Er unterscheidet sich vor allem durch die Bestellung *in iure* von dem *procurator*, der mit oder ohne Auftrag eines Dritten dessen Prozeß übernimmt. Vgl. nur BERGER, ED s. v.

<sup>2</sup> Vgl. nur WENGER, Institutionen, 313.

<sup>3</sup> Er wird vielleicht rein äußerlich durch die Worte *actiones mandatas* (Z. 37) getragen, da das Innenverhältnis zwischen Advokat und Geschäftsherrn ein *mandatum* zu sein pflegte; vgl. nur DE ROBERTIS, I rapporti di lavoro (1946), 189 ff.

<sup>4</sup> Der Name ist nicht ganz sicher; s. u. Komm. zu Z. 36.

<sup>5</sup> Der Text spricht von *actiones mandare*. Hierbei muß nicht unbedingt an eine konkrete Mehrzahl von Klagen gedacht werden, vgl. auch CUGIA, Studi Arangio Ruiz IV 294.

Will man ein Versehen des Verfassers der Konstitution oder eine an sich mögliche Verderbnis des Textes unberücksichtigt lassen, so ist m. E. hier folgender Gedankengang zu rekonstruieren: Seit langem sei es sicher, daß beim Tode eines *cognitor* die *actiones* auf dessen Erben übergehen. Was für den Tod des *cognitor* gilt, müsse aber um so mehr oder genauso<sup>6</sup> im Falle des Todes des „Geschäftsherrn“ gelten. Der *cognitor* muß in diesem Falle zu den Erben in demselben Verhältnis stehen wie zum verstorbenen Geschäftsherrn selbst.

Daß die Begründung hierauf abgestellt hat, zeigt auch die parallele julianische Konstitution CT 2.12.1, über deren Verhältnis zu unserem Erlaß noch eingehend zu sprechen sein wird:

*Imp. Iulianus A. Secundo P. P.*

*Nulla dubitatio est post causam in iudicio publicatam utpote dominum litis procuratorem effectum etiam post excessum eius, qui defensionem mandaverat, posse incoatam litem iurgiumque finire, quippe cum et procuratorem posse eum instituere et ad heredes suos incoata transmittere veteris iuris voluerint conditores. Lecta apud acta prid. Non. Febr. Iuliano A. IIII et Sallustio cons.*

Auch in dieser Konstitution wird die Berechtigung allerdings des *procurator*, den Prozeß nach dem Tode des „Geschäftsherrn“ weiterzuführen, unter anderem damit begründet, daß auch beim Tode des *procurator* die Erben seine Stelle einnehmen. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die im Theodosianus überlieferte Konstitution, sei es von vornherein, sei es durch die Redaktionsarbeit der Kompilatoren des 5. Jh., den Gang der Begründung weniger verschlüsselt wiedergibt als die uns vorliegende.

B. Versucht man, den Inhalt der Entscheidung in das klassische Recht und das Recht der Spätzeit einzuordnen, so sind folgende Fragen zu beantworten: Um welche Art von *cognitor* handelt es sich, wie wirkt der Tod des „Geschäftsherrn“ auf die Stellung des *cognitor* und wie ist nach dem Tode des *cognitor* die Stellung seiner Erben? Vorauszuschicken ist dabei, daß es an dieser Stelle nicht möglich ist, eingehend die Stellung des *cognitor* im klassischen Prozeß, sowie die damit zusammenhängenden Probleme der *translatio iudicii* und der *Zession* zu behandeln.<sup>7</sup> Die teilweise noch sehr strittigen Fragen sind hier nur soweit notwendig zu streifen; im übrigen vermag unsere aus der Spätzeit stammende Konstitution zu ihrer Beantwortung zwar Hilfe zu leisten, nicht aber endgültig Entscheidendes beizutragen.

1. Der Text der Konstitution spricht vom *cognitor* ohne näheren Zusatz. Doch läßt sich sehr wahrscheinlich machen, daß sie sich auf den *cognitor in rem suam* bezieht. Dabei soll vorläufig die Frage außer acht bleiben, ob nicht die Rechtsfolgen, nämlich der Übergang der *actiones* auf die Erben des *cognitor* und die fehlende Relevanz des Todes des Geschäftsherrn, gegen eine einfache Kognitur sprechen. Denn gerade darüber, ob diese Rechtsfolgen

<sup>6</sup> Verstecktes argumentum a maiore ad minus oder Analogie?

<sup>7</sup> Lit. in Auswahl

a) zum *cognitor* vgl. LEIST, RE s. v.; PUGLIESE, Processo formulare I 311 ff.; WIRBEL, Le cognitor 1911; BERGER, Grünh. Z. 40, 662 ff.; EISELE, Cognitur u. Procuratur (1881); LEVY, PS 66 ff.; RITTER bei Gothofredus, Einleitung b2; DEBRAY, De la représentation en justice par le cognitor, 1892.

b) Zur *translatio iudicii* s. KOSCHAKER, Translatio iudicii (1905); DUQUESNE, La translatio iudicii dans la procédure civile romaine (1910); BONIFACIO, Studi sul processo formulare romano I (1956); ders. in Studi De Francisci IV 537 ff.; BROGGINI, Tijdschrift 27 (1959) 313 ff.; KASER, RE s. v.; SEIDL, Labeo 2, 370f.

c) Zur *Zession* vgl. etwa G. H. MAIER, Festschrift Rabel II 205 ff.; CUGIA, Studi Arangio Ruiz IV 291 ff.; SCHULZ, SZ 40, 139 ff.; BESELER, Beiträge III 172 ff.; KUNKEL, RPR I 205 ff.; KASER, RPR I 546f. mit Lit.; GROSSKOPF, De geskiedenis van de sessie van vorderingsregte, 1960, 1 ff.; NÖRR, Festschrift Maridakis I (1963), 203 ff.

4\*

auch beim einfachen *cognitor* zutreffen, läßt sich vielleicht völlige Sicherheit nicht erlangen; sie sind als Beweis auszuschließen.

Entscheidend dürfte sein, daß der Text von *actiones mandatae* spricht. *Actiones mandare* ist – wenigstens in der Spätzeit – der technische Ausdruck für zedieren.<sup>8</sup> Zwar beruhen wahrscheinlich weder die einfache Kognitur noch auch die Zessionskognitur ursprünglich auf einem *mandatum*; vielmehr geschah bei der ersteren die Bestellung durch ein einfaches *iussum*,<sup>9</sup> bei der letzteren dürften im Innenverhältnis *stipulationes* entscheidend gewesen sein.<sup>10</sup> In jedem Falle war schon der Spätklassik die Verbindung von Kognitur und *mandatum* geläufig (vgl. nur Paul. D. 3. 3. 42. 2).<sup>11</sup> Die Frage, ob Zessionskognitur oder Zessionsprokurator älter sind<sup>12</sup> oder ob eines der beiden Institute überhaupt unklassisch ist,<sup>13</sup> berührt unsere Konstitution nicht direkt. Allerdings spricht der Hinweis auf die *veteris iuris conditores* sehr für die wohl kaum bestrittene Klassizität der Zessionskognitur. Ein weiteres, allerdings schwächeres Indiz dafür, daß der Rechtsfall den *cognitor in rem suam* betrifft, sind die Worte: *sibi persequendi negotium* (Z. 35), die das Interesse des *cognitor* am Prozesse besonders hervorheben.

Gegen diese Erwägungen kann es nicht ausschlaggebend sein, daß der *cognitor in rem suam* in der Spätzeit verschwindet.<sup>14</sup> Ebenso wenig spricht dagegen die Parallelkonstitution CT 2. 12. 1, in der mit großer Wahrscheinlichkeit ursprünglich nicht vom *procurator in rem suam*, sondern vom einfachen *procurator* die Rede war;<sup>15</sup> ihre Identität<sup>16</sup> mit unserer Konstitution ist nicht sicher. Vor allem aber kennt auch die lex CT 2. 12. 7 vom Jahre 424 noch den *cognitor in rem suam*.

2. In der Frage, ob der Tod des Geschäftsherrn (Zedenten) irgendeinen Einfluß auf die Prozeßführung hat, entspricht die Entscheidung wohl klassischem Recht.<sup>17</sup> Dabei muß es gleichgültig sein, ob der *cognitor* fremd- oder eigennützig tätig ist. Denn diese Frage bezieht sich nur auf das Verhältnis Geschäftsherr – *cognitor*; vom Innenverhältnis kann aber die Stellung des *cognitor* im Prozeß nicht abhängig sein.<sup>18</sup> Da die Klage durch den *cognitor* nach der *relatio* bereits rechtshängig geworden war,<sup>19</sup> kann im übrigen auch das Erlöschen des *mandatum* durch den Tod des Geschäftsherrn<sup>20</sup> keine Rolle spielen.<sup>21</sup> Entscheidend ist nach klassischem Recht, daß die *litis contestatio* zwischen dem *cognitor* und dem Gegner

<sup>8</sup> S. nur BERGER, ED s. v. *cessio*; SCHULZ, aaO. 142; CUGIA, aaO. 294; ebenso im Ergebnis MAIER, aaO. 230; KASER, RPR I 546 A. 7.

<sup>9</sup> S. KASER, aaO.

<sup>10</sup> Vgl. CUGIA und MAIER jeweils aaO.

<sup>11</sup> Vgl. auch zum ähnlichen Verhältnis von *mandatum* und Prokurator ARANGIO-RUIZ, Il mandato 52 ff.; LEVY, WRVR Obl. 61; WATSON, The Contract of Mandate in Roman Law, 1961, 36 ff.

<sup>12</sup> S. MAIER, aaO. 212 f. mit Lit.

<sup>13</sup> Für fehlende Klassizität des *procurator in rem suam* etwa SCHULZ, Classical Roman Law 627; CUGIA, aaO. 292; SERRAO, Il procuratore 69; dagegen aber Gai. Inst. 2. 39 (vgl. SOLAZZI, A. Accad. Nap. 58 (1937) 34 A. 43; 62 (1948) 3 ff. des Sonderabdrucks; KASER, RPR I 546 A. 3).

<sup>14</sup> Vgl. unten.

<sup>15</sup> S. unten S. 35.

<sup>16</sup> s. dazu unten S. 31.

<sup>17</sup> Direkte Belege fehlen; vgl. ebenso zum *procurator* PEZZANA, Archivio Giuridico 156 (1959) 44 f.

<sup>18</sup> Vgl. nur WIRBEL, aaO. 90; EISELE, aaO. 107.

<sup>19</sup> Zu den Worten *actiones inchoatas, in iudicium detulisse* vgl. Kommentar zu Z. 35.

<sup>20</sup> Vgl. etwa ARANGIO-RUIZ, aaO. 139 und Gai. Inst. III 160. Allerdings setzt das Erlöschen des Mandats „Integrität“ (*integro mandato*) voraus, die bei vollzogener Litiskontestation nie gegeben sein kann; vgl. auch die Begründung des Thalelaios zu CJ 2. 12. 23 (u. A. 68).

<sup>21</sup> Zur Frage des Erlöschens vor der Litiskontestation beim *cognitor in rem suam* vgl. nur MAIER, aaO. 207 ff.; KASER, RPR I 547.

stattgefunden hat. Ebenso gilt für den Kognitionsprozeß der Grundsatz, daß der *cognitor* nach Rechtshängigkeit der Klage Prozeßpartei wird.<sup>22</sup> Eine automatische Berücksichtigung des Todes des Geschäftsherrn ist also ausgeschlossen.<sup>23</sup>

Eine andere Frage ist es, ob der Erbe etwa eine Translation des Prozesses vom *cognitor* auf sich selbst verlangen kann. Quellenbelege dafür, daß der Tod des Geschäftsherrn eine erhebliche *causa* wäre, die der Prätor oder der Richter des Kognitionsprozesses bei der *cognitio* zu berücksichtigen hätte,<sup>24</sup> fehlen.<sup>25</sup> Ausgeschlossen ist das nicht.<sup>26</sup> In jedem Falle wäre aber eine solche Translation bei einer Zessionskognitur undenkbar.

3. Mit einer gewissen Ungeduld äußert sich Julian über den Übergang der *actiones* vom *cognitor* auf seine Erben nach Rechtshängigkeit. Daß er stattfindet, sei sattsam (*satis*) durch die alten Juristen festgestellt worden. Wie stand es hier im klassischen Recht?

Gehen wir vom einfachen *cognitor* aus. In der Literatur ist die Frage, ob der Prozeß auf die Erben des *cognitor* übergeht, nicht eindeutig gelöst. Nach EISELE<sup>27</sup> hatte der Tod des *cognitor* keine andere Bedeutung als der Tod irgendeiner Prozeßpartei; die Erben des *cognitor* werden ohne weiteres Partei des Prozesses. Nach KOSCHAKER<sup>28</sup> und LENEL<sup>29</sup> ist der Tod des *cognitor* Translationsgrund, der ohne besondere Prüfung der Sachlage (*causa cognita*) zur Translation führt. WIRBEL<sup>30</sup> dagegen scheint hier eher einen normalen Translationsgrund zu sehen, den der Prätor *causa cognita* zu berücksichtigen hätte.

Die Quellen zu dieser Frage sind dürftig. Allein das wohl verstümmelte Fragment Ulp. D. 3. 3. 17 pr.<sup>31</sup> könnte einschlägig sein:

*Post litem autem contestatam reus qui procuratorem dedit mutare quidem eum vel in se litem transferre a vivo procuratore vel in civitate manente potest, causa tamen prius cognita.*<sup>32</sup>

Nach dem Text kann eine *translatio* auf den *dominus* stattfinden; Voraussetzung dafür ist, daß der *cognitor* lebt und das Bürgerrecht hat und daß außerdem eine Sachprüfung stattgefunden hat. Die sofort zu stellende Frage, welche Regelung zu treffen ist, wenn der *cognitor* gestorben ist oder das Bürgerrecht verloren hat (*capitis deminutio media*), kann kaum mit dem Ausschluß der Translation beantwortet werden. Der Unterschied der Entscheidung könnte sich also, wie es LENEL angenommen hat, auf die Frage der Notwendigkeit der *causae cognitio* beziehen. Dabei liegt es nahe, daß im Falle des Todes und der *capitis deminutio* des *cognitor* der Prätor ohne besondere Sachprüfung die Translation auf

<sup>22</sup> Vgl. nur BONIFACIO, Studi De Francisci IV, 538. Dabei kann dahinstehen, ob er auch *dominus litis* wurde (s. u. A. 35).

<sup>23</sup> Ein Argument dafür gibt vielleicht auch Ulp. D. 3. 3. 15 pr., wonach der Passivkognitor in gewissen Fällen sogar beim Tod des Geschäftsherrn vor der *litis contestatio* zur Übernahme des Prozesses gezwungen werden kann.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu FV 341 (nach KRÜGER): (*Hoc edictum de pluribus speciebus loquitur*) . . . cavetur quod edicto praetor prospiciendum curavit . . . ut praestaret domino facultatem vel a cognitore (in alium cognitorem vel a cognitore in se iudicium transferendi) . . . (lis) cognitoris sit effecta . . . t possit transferre, non . . . verba edicti talia sunt: ei qui cognitorem dedit causa cognita permittam iudicium transferre), his verbis non solum . . . care autem cognitorem . . .

<sup>25</sup> Liste der Translationsgründe bei WIRBEL, aaO. 158.

<sup>26</sup> Zu unterscheiden davon ist der Fall der *translatio* eines Prozesses auf die Erben, wenn der Erblasser Prozeßsubjekt war; vgl. hierzu nur Callist. D. 44. 7. 59; BONIFACIO, *Translatio* 49 ff.

<sup>27</sup> *Cognitur* 108; ebenso DEBRAY, *Cognitor* 144.

<sup>28</sup> AaO. 103, 116.

<sup>29</sup> *Edictum perpetuum*<sup>3</sup>, 94; ähnlich auch BONIFACIO, aaO. 90.

<sup>30</sup> AaO. 158.

<sup>31</sup> S. dazu LENEL, KOSCHAKER u. BONIFACIO jeweils aaO.

<sup>32</sup> Statt *procurator* ist jeweils *cognitor* zu lesen.

den *dominus* zuläßt.<sup>33</sup> Diese Interpretation, die entscheidendes Gewicht auf das Wort *tamen* legt und aus ihm allein den entgegengesetzten Fall des Todes und der *c. d. media* des *cognitor* zu entnehmen sucht, ist auf den ersten Blick einleuchtend, in keinem Fall aber gesichert. Allgemeine Erwägungen scheinen mir eher gegen sie zu sprechen.

Ohne an dieser Stelle eingehend Voraussetzungen und Folgen der Translation im klassischen Recht zu erörtern, kann doch mit verhältnismäßiger Sicherheit folgendes gesagt werden: Durch den Tod des *cognitor* wird der Prozeß unterbrochen;<sup>34</sup> denn mit ihm ist ein Prozeßsubjekt weggefallen.<sup>35</sup> Diese Unterbrechung kann dadurch aufgehoben werden, daß entweder der Geschäftsherr oder die Erben des *cognitor* beim Prätor die *translatio iudicii* beantragen. Sieht man von der wohl notwendigen Mitwirkung der Gegenpartei im Prozeß bei der *translatio iudicii* ab,<sup>36</sup> so bedarf es in jedem Falle der *datio* durch den Prätor.<sup>37</sup> Jede *datio* aber kann stets nur *causa cognita* vollzogen werden. Die Auswahl der Gründe dürfte im wesentlichen im Ermessen des Prätors gelegen sein, wenn sich dabei auch bald typische Tatbestände gebildet haben mögen, von denen uns die Quellen berichten.<sup>38</sup> Eine strenge Festlegung der Translationsfälle, wie sie die herrschende Ansicht zu begründen versucht, widerspricht dem durch das Imperium gegebenen Spielraum des praetorischen Ermessens.

Danach sind die Fälle unproblematisch, in denen sich nur der Geschäftsherr oder nur die Erben des *cognitor* beim Prätor meldeten; hier wird der Prätor dem jeweiligen Antragsteller die *translatio* gewährt haben.<sup>39</sup> Stellten dagegen sowohl die Erben als auch der Geschäftsherr den Antrag auf *translatio*, so wird der Prätor nach Prüfung der „Nähe zum materiellen Recht“ entschieden haben. Handelte es sich um eine Zessionskognitur oder hatten die Erben eventuell Gegenansprüche, so wird ihnen der Prozeß übertragen worden sein.<sup>40</sup> Das-

<sup>33</sup> LENEL, aaO. verknüpft damit den Bericht der FV 341 über das Edikt, das die *translatio cognitoria* behandelt. Dort heißt es am Anfang: *Hoc edictum de pluribus speciebus loquitur*. Im folgenden beschreibt der Text einzelne Fälle der *translatio cognitoria* und schließt wohl mit dem Wortlaut des Edikts (s. Text o. A. 24). LENEL, dem KOSCHAKER und BONIFACIO folgen, schließt daraus auf weitere nicht überlieferte Edikte in Sonderfällen, zu denen das *edictum cognitore mortuo* gehören würde. Das ist nicht ausgeschlossen. Doch erscheint mir diese Deduktion nicht ganz zwingend; denn die *plures species* könnten auch die Einzelfälle der *translatio* sein (*translatio* vom *cognitor* auf einen anderen *cognitor*, *translatio* vom *cognitor* auf den *dominus*). Sicheres läßt sich bei einem so fragmentarischen Text nicht ausmachen.

<sup>34</sup> Vgl. KOSCHAKER, *Translatio* 276.

<sup>35</sup> Ob man den *cognitor* dabei als *dominus litis* ansieht, ist letzten Endes nur eine theoretische Frage (so auch KOSCHAKER, aaO. 129). Die Quellen der klassischen Zeit sind im Gebrauch dieses Ausdruckes durchaus uneinheitlich; teils bezeichnen sie mit ihm den „Geschäftsherrn“ (vgl. nur D. 3. 3. 30f.; 2. 11. 14 u. a.), teils den Prozeßvertreter (CJ 2. 12. 22 (319); vgl. auch D. 44. 4. 11 pr.). Charakteristisch dafür ist der Sprachgebrauch von MACER, der beide Verwendungsmöglichkeiten ausnützt (vgl. D. 49. 1. 4. 5 und D. 49. 9. 2). Dabei ist offensichtlich die Gleichsetzung von *dominus litis* und Prozeßvertreter verhältnismäßig spät. Im ganzen ist zu sagen, daß ein Streit über den Begriff als solchen unergiebig ist (vgl. auch BONIFACIO, *Studi De Francisci* IV 537 A. 2). Dagegen ist sicher, daß der *cognitor* in der *litis contestatio* Prozeßpartei geworden ist. So wird er zwar an keiner Stelle mit dem Begriff *dominus litis* bezeichnet (vgl. auch KOSCHAKER, aaO. 120); doch finden sich ähnliche Wendungen: In FV 341 (*lis*) *cognitoris sit effecta*, in Gai. Inst. 4. 97 (*cognitor*) *merito domini loco habetur*.

<sup>36</sup> Vgl. dazu nur BONIFACIO, *Translatio* 53 ff.; BROGGINI, *Tijdschrift* 27, 339.

<sup>37</sup> Vgl. D. 38. 1. 29. Die Mitwirkung des Prätors wird mit Recht vor allem von BROGGINI, aaO. betont. Vgl. auch LEMERLE, *Cognitio* (1944), 185 ff.; MARTINI, *Il problema della causae cognitio pretoria*, 1960, 68 ff.

<sup>38</sup> Vgl. nur die Reihe in D. 3. 3. 17. 2 ff. Ähnlich wie hier wohl auch MARTINI, aaO. 71.

<sup>39</sup> Für den Geschäftsherrn arg. D. 3. 3. 17 pr., für die Erben unsere Konstitution, die sich hierfür auf altes Recht beruft; anders wohl KOSCHAKER, aaO. 109.

<sup>40</sup> Vgl. Ulp. D. 3. 3. 25 a. E. Daß in diesen Fällen eine *translatio* ausgeschlossen war, ist in der Literatur unstrittig.

selbe könnte in dem nicht sehr wahrscheinlichen Fall gegolten haben, daß die Bestellung zum *cognitor* sich ausdrücklich auch auf die Erben bezogen hatte;<sup>41</sup> hier rechtfertigten nur die allgemeinen Translationsgründe eine Übertragung auf den Geschäftsherrn. Im übrigen wird bei einer einfachen Kognitur der Geschäftsherr den Erben des *cognitor* vorgezogen worden sein.<sup>42</sup>

Für die *constitutio Juliani* ergibt sich damit: Der Grundsatz, daß die Erben auch in die Prozesse des Erblassers eintreten, die er als *cognitor* führte, entspricht dem klassischen Recht. Dabei ist zu beachten, daß die betreffenden Worte der Begründung keinerlei Rücksicht darauf nehmen, ob die Kognitur auf einer Zession beruht; denn daß es sich um eine solche handelt, ließ sich erst aus dem Tatbestand entnehmen.<sup>43</sup> Unser Erlaß weist uns damit auf einen Umstand hin, der in der Literatur der *translatio cognitoria* oft zu wenig berücksichtigt wird. Die Kognitur ist ein einheitliches Institut, das in seinen prozessualen Funktionen sich grundsätzlich nicht danach unterscheiden kann, ob es in Form der Prozeß- oder der Zessionskognitur auftritt. Diese im wesentlichen nur das Verhältnis von Geschäftsherrn und *cognitor* berührenden Umstände werden nur *causa cognita*, d. h. von Fall zu Fall (etwa bei der *translatio* oder bei der *actio iudicati*) berücksichtigt. An der einheitlichen Struktur der Kognitur ändert sich dabei nichts. Zwar fehlt in unserer Konstitution ein ausdrücklicher Hinweis auf die Mitwirkung des Kognitionsrichters bei der *translatio*. Doch deuten die Worte (Z. 35f.): *sibi persequendi negotium licentia Uranio non denegetur* eine solche an. Nach der *relatio* stand wohl nicht die Alternative „Prozeßverlust oder nicht“, sondern die Alternative „*translatio* oder nicht“ zur Debatte – und diese *translatio* soll dem *cognitor* nicht verweigert werden.

C. Schon bisher wurde häufig auf die julianische Konstitution CT 2. 12. 1 hingewiesen<sup>44</sup> (s. den Text o. S. 27). Ihr Verhältnis zu dem neuen Text soll als nächstes untersucht werden.

SAN NICOLÒ hatte in seinen Berichten<sup>45</sup> angenommen, daß CT 2. 12. 1 nur eine verallgemeinerte Fassung unserer Konstitution sei. Dabei stützte er sich vor allem auf gewisse formale Ähnlichkeiten (etwa die Worte *veteris iuris conditores*), sowie auf die inhaltliche Übereinstimmung. Der jetzt vorliegende Wortlaut ließe sich dabei so erklären, daß entweder Julian den vor dem Gericht des Apronianus geschilderten Einzelfall zum Anlaß einer allgemeinen an den *praefectus praetorio Orientis Secundus*<sup>46</sup> gerichteten Konstitution genommen habe, die in den Codex Theodosianus übergegangen sei, oder daß die Kompilatoren des CT die an sich insoweit gleichlautende Konstitution an den *praefectus praetorio*

<sup>41</sup> Vgl. KOSCHAKER, aaO. 109 A. 4.

<sup>42</sup> So ist m. E. D. 3. 3. 17 pr. auszulegen; möglicherweise existierte ein entsprechendes Edikt; vgl. oben A. 33.

<sup>43</sup> Ein gewisses Indiz dafür, daß bei der Begründung nicht speziell an einen *cognitor in rem suam* gedacht war, kann man auch aus der parallelen Konstitution Julians in CT 2. 12. 1 (zum *procurator*; vgl. unten S. 33) entnehmen, die ursprünglich wenigstens nicht vom *procurator in rem suam* handelte.

<sup>44</sup> Vgl. dazu CONRAT, *Breviarium Alaricianum* (1903) 313. Dieser Erlaß ist von den Kompilatoren in den CJ 2. 12. 23 aufgenommen worden. Die wesentlichste Änderung, die sie dabei vorgenommen haben, ist die Unterdrückung des Übergangs der *actiones* auf die Erben. KOSCHAKERS (aaO. 116) Erklärung, daß sie damit bewußt diesen Übergang ausschließen wollten (vgl. auch CT 2. 12. 7), trifft wohl das Richtige; ebenso schon GOTHOFREDUS. Nicht ganz genau KASER, RPR II 301 A. 5, der nicht berücksichtigt, daß der Prozeß bereits rechtshängig geworden ist; SYMMACHUS (rel. 19) dürfte zeigen, daß wegen CT 2. 12. 1 (nur) bei *lis inchoata* das *mandatum* nicht erlosch. Zu einigen kleinen Änderungen vgl. GRUPE, SZ 14, 230; GOTHOFREDUS in den Anmerkungen zu CT 2. 12. 1. Nur darauf hinzuweisen ist, daß die Ersetzung von *post causam publicatam* durch *post causam agitatam* in CJ 2. 12. 23 ein gewisses Indiz gegen die von BONIFACIO, *Translatio*, 63 behauptete Echtheit des letzten Satzes von D. 3. 2. 6. 2 ist. Allerdings dürfte die Digestenstelle nur formal verändert sein.

<sup>45</sup> Vgl. Vorwort.

<sup>46</sup> Zu diesem s. SEECK, *Regesten*.

für die Aufnahme in den CT entsprechend zurecht gestutzt hatten. Bei näherer Prüfung ergeben sich aber gewisse Zweifel an der Abhängigkeit beider Konstitutionen voneinander, die noch auszuräumen sind.

1. Nicht gegen eine nahe Verwandtschaft beider Konstitutionen würde es sprechen, daß die unsrige an den Stadtpräfekten Roms, CT 2. 12. 1 an den *p. p. Orientis* gerichtet ist. Wie oben bereits angedeutet, ist es leicht denkbar, daß Julian die Entscheidung des konkreten Falles, der dem Apronian oder einem seiner Richter vorgelegen hatte, dazu benutzte, um eine generelle Regelung der Materie für das ganze Reich zu treffen.<sup>47</sup> Dafür spräche insbesondere auch, daß die an Apronian gerichtete spezielle Konstitution das Datum des 17. Jan. 363 trägt, während CT 2. 12. 1 18 Tage später am 4. Febr. beim *p. p. Secundus* verlesen wurde.<sup>48</sup> Schließlich ist es nicht außergewöhnlich, daß sich ein und dieselbe Konstitution an mehrere Empfänger richtet.<sup>49</sup> Vor allem war es durchaus üblich, die wichtigsten Gesetze allgemein an den *p. p.* weiterzuleiten.<sup>50</sup> Dabei haben die Kompilatoren in der Regel nur ein Exemplar in den CT aufgenommen.

2. Ohne Beweiskraft für oder gegen die Abhängigkeit ist die Tatsache, daß CT 2. 12. 1 inhaltlich gedrängter und präziser ist als unser Erlaß. Der erste Teil unseres Erlasses beschäftigt sich zwar nicht ausschließlich, aber doch vorwiegend mit den Zuständen am Gericht der Stadt Rom, könnte damit sowohl für den allgemeinen Erlaß als auch für die Kodifikation von geringerem Interesse gewesen sein. Weiterhin ist es nicht ungewöhnlich, daß die an verschiedene Destinatäre gerichteten Konstitutionen bei im wesentlichen inhaltlicher Gleichheit auch einzelne Varianten zeigen.<sup>51</sup> Im übrigen haben die Kompilatoren des CT weitgehend langatmige Konstitutionen zusammengestrichen und ihren Inhalt zusammengefaßt.<sup>52</sup> Gerade von Julian sind uns zufällig außerhalb des CT Originalkonstitutionen erhalten, die die abkürzende Tätigkeit der Kompilatoren deutlich zeigen.<sup>53</sup>

Aus dem bisher Gesagten wären die beiden möglichen Gründe für die formalen Verschiedenheiten der Überlieferung zu entnehmen, wobei in jedem Falle davon auszugehen wäre, daß Julian den letzten Teil seines Erlasses an Apronian zum Gegenstand einer allgemeinen Konstitution gemacht hat: Ihre in CT überlieferte Fassung könnte auf der einen Seite bereits von Julian stammen, ausgeschlossen wäre aber auch nicht ein Eingriff der Kompilatoren.

<sup>47</sup> So SAN NICOLÒ. Das empfahl sich besonders in den Fällen, in denen nicht zu erwarten war, daß das Gesetz bei Erlaß an einen Destinatär allgemein bekannt wurde. Eine andere Frage, die von der nach der praktischen Geltung zu unterscheiden ist, ist es, wieweit die an einen speziellen Destinatär gerichteten Erlasse als solche allgemein, vor allem auch in anderen Provinzen rechtliche Kraft hatten; vgl. dazu nur GAUDEMET, *Formation* . . . 13; SCHWIND, Publikation 132 f.; MOMMSEN, SZ 21, 164 (allerdings für die spätere Zeit nach Erlaß von CT 1. 1. 5 (429); LUZZATTO, *Scritti Ferrini Pavia* 265 ff.; s. jetzt auch GUALANDI, *Archivio Giuridico* 156 (1959), 5 ff.

<sup>48</sup> Zu *lecta apud acta* vgl. v. SCHWIND, Publikation 178, und unten unter V. Daß dieselben Gesetze verschiedene Daten haben, ist nicht selten; vgl. CT 9. 24. 1 und 9. 8. 1 und GAUDEMET, aaO. 14.

<sup>49</sup> Vgl. WENGER, Quellen 441; BRESLAU, SZ 6, 248 ff.; GAUDEMET, aaO. 13 f. mit Beispielen, ders. RIDA 3. S. 4 (1957) 253 ff.

<sup>50</sup> S. GAUDEMET, *Formation* . . . 12.

<sup>51</sup> Der offizielle Text steht nicht immer mit Sicherheit fest; s. GAUDEMET, aaO. 58 f. Zu Ungenauigkeiten in den *regesta constitutionum* vgl. DE DOMINICIS, *Le comunicazioni legislative* . . . (Ist. Lomb. 83, 1950), 7 A. 1, 42.

<sup>52</sup> S. GAUDEMET, aaO. 62 und eine Reihe von Veröffentlichungen von VOLTERRA (*Mél. Lévy-Bruhl*, 1960, 325 ff., *Rend. Acc. Lincei, Cl. Sc. Mor. VIII*, 13, 1958, 61 ff., *Jura* 11 (1960), 279); zu den Interpolationen im CT vgl. DE DOMINICIS, *BIDR* 16/18 (1953) 383 ff.

<sup>53</sup> Vgl. CT 9. 17. 5 (CJ 9. 19. 5) mit dem Brief Nr. 136 bei BIDEZ, *Julien Oeuvres I* 2, 129 ff., 197 ff., sowie CT 1. 16. 8 (CJ 3. 3. 5) mit dem Fragment des Originals im CIL III 459 (abgedruckt bei WENGER, Quellen 470 A. 485).

3. Kein schlüssiger Beweis weder für noch gegen die Identität unserer und der im CT überlieferten Konstitution ist es, daß Symmachus rel. 19<sup>54</sup> ohne jeden Zusatz von einer einzigen *venerabilis Iuliani sanctio* spricht.<sup>55</sup> Da Symmachus hier ausdrücklich vom *procurator* handelt – *cognitor* ist für ihn der Richter<sup>56</sup> –, dürfte er jedenfalls auf CT 2. 12. 1 verweisen, soweit diese Konstitution vom *procurator* spricht; dagegen ist aus dieser Notiz nicht zu entnehmen, ob diese *lex* auch den *cognitor* betraf.

4. Schließlich ist die Ähnlichkeit der Formulierung kein sicherer Beweis für die innere Abhängigkeit beider Konstitutionen.<sup>57</sup> Da ähnliche Materien geregelt sind, lag es nahe, auch bei verschiedenen Erlassen eine gewisse Angleichung des Textes vorzunehmen. Besonders der Hinweis auf die *veteris iuris conditores* in beiden Texten ist ohne größeren Beweiswert. Der Verweis auf altes Recht ist ein Topos der gesamten späteren Gesetzgebung; er ist vor allem aber gerade für Julian charakteristisch.<sup>58</sup>

5. Ein verhältnismäßig starkes Argument gegen die innere Abhängigkeit beider Konstitutionen ist es, daß CT 2. 12. 1 vom *procurator*, unser Erlaß aber vom *cognitor* spricht. Eine Interpolation von *procurator* statt *cognitor*, die an sich den Tendenzen der Spätzeit zur Abschaffung der Kognitur entspräche, scheidet mit großer Wahrscheinlichkeit aus, da auch Symmachus rel. 19 dem im Theodosianus überlieferten Text entsprechend die *sanctio Iuliani* auf den *procurator* bezieht. Denkbar wäre es nur, daß man zur Zeit Julians und zur Zeit des Symmachus auf den technischen Unterschied von *procurator* und *cognitor* keinen Wert mehr legte; damit stände einem vermischten Gebrauch beider Begriffe nichts im Wege. Doch spricht Verschiedenes gegen diese Annahme.

Auszugehen ist von der bekannten Tatsache,<sup>59</sup> daß bereits in der Spätclassik die Procuratur beginnt, sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen an die Kognitur anzugleichen,<sup>60</sup> daß aber diesem Verschmelzungsprozeß der Begriff *cognitor* zum Opfer fällt. Im 5. Jh. ist er aus dem Rechtsleben verschwunden.<sup>61</sup> Am Ende dieser Entwicklung steht die Tilgung des *cognitor* in den im Corpus Iuris enthaltenen Juristenschriften.

Die Gründe für diese Entwicklung sind hier nicht ausführlich zu erörtern.<sup>62</sup> Wesentlich dürfte vor allem gewesen sein, daß die Jurisprudenz der Spätzeit, die weniger die formale Struktur des Rechts als die tatsächlichen sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen gewohnt war, mit der unabhängigen Stellung des *procurator* im Prozeß nichts mehr anzufangen wußte. Im Zuge dieser Entwicklung lagen die Kreation des *procurator praesentis*, dem der *apud acta*<sup>63</sup> oder durch Brief<sup>64</sup> bestellte *procurator* gleichgestellt wurde, die stärkere Bin-

<sup>54</sup> Vgl. den Text auch bei BETHMANN-HOLLWEG, CP III 353 ff.: *Sed contra venerabilis Iuliani sanctio stare procuratorum iussit officia causarum dominis viventibus inchoata*. S. dazu auch STEINWENTER, SZ 50, 190; 74, 5; PEZZANA, Archivio Giuridico 156 (1959), 35 ff.; CHASTAGNOL, Préfecture, 118 f.

<sup>55</sup> Etwas anders SAN NICOLÒ, aaO.

<sup>56</sup> Unrichtig PEZZANA, aaO. 44; vgl. auch rel. 39. Im Theodosianus wird mit Ausnahme von 2. 12. 7 (424) *cognitor* stets im Sinne von „Richter“ gebraucht. Vgl. LEVY, PS 69.

<sup>57</sup> So aber SAN NICOLÒ.

<sup>58</sup> S. dazu oben S. 24.

<sup>59</sup> Vgl. hierzu etwa WENGER, Institutionen 84 ff.; LEVY, aaO. 66 ff.; ders., WRVR Obl. 60 ff.; EISELE, Cognitur und Procuratur, 218 ff.; WIRBEL, Cognitor 207 ff.

<sup>60</sup> WENGER, aaO. 88 und FV 331: *Quoniam praesentis procuratorem pro cognitore placuit haberi, domino causa cognita dabitur et in eum iudicati actio*. S. dazu auch BONIFACIO, Translatio 98; DUQUESNE, aaO. 161 ff.

<sup>61</sup> LEVY, PS 69; SCHULZ, Classical Roman Law, 327.

<sup>62</sup> Vgl. etwa BERGER, Grünh. Z. 40, 670; WIRBEL, aaO. 207 ff.

<sup>63</sup> CJ 2. 56. 1.

<sup>64</sup> D. 3. 3. 65.

dung des *procurator* an das *mandatum*,<sup>65</sup> die in CT 2. 12. 3 (382) (CJ 2. 12. 24)<sup>66</sup> festgestellte Pflicht des Gerichts zur Prüfung der Legitimation des *procurator* und der Ausschluß des Übergangs der *actiones* auf den Erben des *procurator* im Jahre 424 (CT 2. 12. 7). Damit zusammenhängen mag schließlich auch die besonders von LEVY<sup>67</sup> angenommene Verschlechterung der sozialen Stellung des *procurator*; allerdings ist mit ihr nicht zu vereinbaren, daß gerade *advocati*, deren sozialer Rang verhältnismäßig hoch war, als *procuratores* auftreten. Wie der *procurator* damit aufhört, *dominus litis* zu sein,<sup>68</sup> nähert sich seine Stellung immer mehr der eines bloßen Prozeßvertreters. Das Verschwinden des terminus *cognitor* als Prozeßvertreter kann im übrigen eine Folge der Übung sein, den Richter als *cognitor* zu bezeichnen.<sup>69</sup>

Trotz dieser Annäherung von Prokurator und Kognitur spricht aber die Trennung beider Begriffe in den juristischen Texten dieser Zeit dagegen, daß Julian sie durcheinander gebraucht hat. Denn trotz dem geschilderten Verfall des Begriffes *cognitor* wird er in der Rechtssprache des 4. und selbst des frühen 5. Jh. von dem des *procurator* noch geschieden. Reichliche Belege dafür finden sich in den Fragmenta Vaticana,<sup>70</sup> die sogar eine der besten Quellen für das Recht der Kognitur sind, und in den Sentenzen des Paulus.<sup>71</sup> Vor allem bewahrt auch das Gesetz der Kaiser Theodosius und Valentinian (CT 2. 12. 7; vgl. Text u. A. 80) vom Jahre 424 noch eine deutliche Erinnerung an den *cognitor*, wie den einfachen *cognitor*, so auch den *cognitor in rem suam*.<sup>72</sup> Erst nach diesem Zeitpunkt verschwindet er aus der selbständigen Rechtsliteratur.<sup>73</sup> Dabei scheint es, als ob zuerst der *cognitor in rem suam* untergegangen sei;<sup>74</sup> denn die Interpretatio zu CT 2. 12. 7<sup>75</sup> hat zwar noch eine gewisse Erinnerung an den *cognitor* im allgemeinen bewahrt,<sup>76</sup> unter-

<sup>65</sup> S. KASER, RPR II, 67; LEVY, WRVR Obl. 63 ff. (s. vor allem CT 2. 12. 7 mit Interpretatio); SERRAO, Il procurator, 169; vgl. aber auch ARANGIO-RUIZ, Il mandato 55 ff.

<sup>66</sup> S. nur WIRBEL, aaO. 210f.

<sup>67</sup> AaO. 61 ff.; KASER, aaO. 67.

<sup>68</sup> Zum *dominus litis* vgl. oben A. 35. Charakteristisch dafür ist auch die Übersetzung von CJ 2. 12. 23 in dem Basilikentext (Thal. ?, Theod. ?) 8. 2. 97; Μετὰ προκάταρξιν τοῦ δεσπότητος τῆς δίκης τελευτήσαντος ὁ ἐντολεύς, κἀν ἐνάγων ἐστὶ κἀν ἐναγόμενος, πληροῦτω τὴν δίκην καὶ δίδωτω ἕτερον αὐτός, εἰ βούλεται, ἐντολέα. Während CJ 2. 12. 23 (wie CT 2. 12. 1) als *dominus litis* den *procurator* bezeichnet, ist es in den Basiliken der Geschäftsherr. Damit mag zusammenhängen, daß die ἐρμηνεία den Übergang auf die Erben damit begründet, daß das *mandatum* nicht erloschen sei, weil der *procurator* mit der Ausführung schon begonnen hatte (Heimbach I 415; Scheltema B I 161): Οὐκ ἔτι γὰρ τῇ τελευτῇ αὐτοῦ λύεται τὸ μανδᾶτον, ἐπειδὴ οὐκ ἴντεγρα ῥε ἐτελεύτησεν. Vgl. schließlich dazu auch Theod. Μετὰ zu CJ 2. 12. 22 – Bas. 8. 2. 96 (Heimb. I 414). Scheltema B I 160). Ebenso nennt Thal. im Scholion Ὁ δεδωκώς zu CJ 2. 12. 22 – Bas. 8. 2. 96 den Geschäftsherrn *dominus litis*. Allerdings verstehen Thalelaios und andere Scholiasten teilweise auch – klassischem Recht folgend – den *procurator* als *dominus litis*; vgl. etwa Thal. Μετὰ zu CJ 2. 12. 8 – Bas. 8. 2. 82 (Heimb. I 404; Scheltema B I 147); Theod. προκουράτωρ z. St.; Thal. Σημειώσαι zu CJ 2. 12. 11 (Heimb. I 407; Scheltema B I 150, allerdings auf *tutor* und *curator* bezogen); sowie das neue Scholion zu (CJ 2. 12. 23 –) Bas. 8. 2. 97 (Heimb. I 414; Scheltema B I 161), das auf (D. 49. 1. 4. 5 –) Bas. 9. 1. 4 hinweist, wo der *procurator* der *dominus litis* ist.

<sup>69</sup> S. oben A. 56; vgl. auch LEVY, PS 73.

<sup>70</sup> Vgl. FV 317 ff.; zum Alter der FV s. nur BERGER, ED s. v.; SCHULZ, History 310.

<sup>71</sup> Tit. 2; vgl. zu ihrem Alter nur LEVY, PS VIII, SCHULZ, History 176.

<sup>72</sup> Nicht ganz genau LEVY, PS 69, 72; diese *lex* kennt nicht nur den *cognitor litis minister*, sondern auch den *cognitor in rem suam*. Der Ausdruck *minister litis* kommt übrigens im Theodosianus außer an dieser Stelle nicht vor.

<sup>73</sup> Anders nur der Schulbetrieb; vgl. abgesehen von Gai. Inst. 4. 82 ff. etwa Gai. Aug. 4. 90 ff.

<sup>74</sup> So wenigstens EISELE, Cognitur 245.

<sup>75</sup> Zum Alter der Interpretatio vgl. WIEACKER, Symb. Friburg. Lenel 292; SCHULZ, History 327.

<sup>76</sup> *Cognitor est, cui sine mandato causam suam agendam praesens praesente iudice litigator iniungit.* Dazu LEVY, PS 70.

drückt aber völlig den in der Konstitution zitierten *cognitor in rem suam*. Ebenso ist in der Interpretatio zu den Sentenzen des Paulus stets der *cognitor in rem suam*, dagegen nicht stets der *cognitor* beseitigt;<sup>77</sup> in der Erläuterung zu 5. 10. (9.) 2 ist er – wohl eher zufällig – erhalten geblieben. Im ganzen gesehen, läßt sich vermuten, daß unsere Konstitution höchstwahrscheinlich das letzte Zeugnis für die praktische Anwendung der Kognitur, sicherlich aber der Zessionskognitur ist.

Hat somit Julian zwar Prokuratur und Kognitur wohl noch getrennt, so bleibt aber immer noch die Möglichkeit, daß er beide Institute in einer einheitlichen Konstitution regelte. Die Gründe für und wider sind kurz zu erörtern.

Gegen die Zusammengehörigkeit beider Konstitutionen spricht vielleicht die bereits häufiger genannte Tatsache, daß der in unserem Erlaß genannte *cognitor* eigennützig (*in rem suam*) tätig ist, während CT 2. 12. 1 vom einfachen *procurator* spricht.<sup>78</sup> Erst in der Interpretatio zu CT 2. 12. 1 wurde die Konstitution auf den *procurator in rem suam*, der jetzt *dominus et procurator* genannt ist, umgemünzt.<sup>79</sup> Grund für diese Uminterpretation dürfte die *lex* CT 2. 12. 7<sup>80</sup> gewesen sein, die den Übergang des Prozesses vom *procurator* auf die Erben – ausgenommen den Fall des *procurator* oder *cognitor in rem suam* – ausschloß. Nur durch Verständnis des *procurator* in CT 2. 12. 1 als *procurator in rem suam* ließ sich die *lex* 1 mit der *lex* 7 vereinbaren. Dabei mag der mißverständene Ausdruck *dominus litis* in der *lex* 1 dazu geholfen haben, sie auf den *procurator in rem suam* zu beziehen.

Hätte CT 2. 12. 1 ursprünglich allein vom einfachen *procurator* und unsere Konstitution allein vom *cognitor in rem suam* gehandelt, so wäre die Zusammengehörigkeit der beiden *leges* sehr unwahrscheinlich. Anders wäre es nur dann, wenn unser Erlaß zwar von dem konkreten Falle einer Zessionskognitur ausginge, sich seinem Inhalte nach aber auf die Kognitur allgemein bezöge. Dafür könnte besonders der Begründungssatz unseres Erlasses sprechen, der sich wenigstens nach seinem Wortlaut nicht allein auf den *cognitor in rem suam* bezieht. Voraussetzung dafür wäre allerdings, daß Prozeß- und Zessionskognitur auf der einen Seite, (Prozeß- und Zessions-)Prokuratur auf der anderen Seite im wesentlichen gleichen Regeln unterlagen.

Dagegen müßten sich besonders die Vertreter der Ansicht wenden, daß Prokuratur und Kognitur bezüglich der *translatio iudicii* verschieden behandelt wurden. Nach ihnen hat es

<sup>77</sup> Vgl. nur PS 1. 2. 1 ff.

<sup>78</sup> Wie bereits erwähnt, scheidet eine Änderung durch die Kompilatoren mit großer Sicherheit aus, da Symmachus (rel. 19) CT 2. 12. 1 für den einfachen *procurator* zitiert.

<sup>79</sup> Dieser Begriff ist dem CT noch fremd; abgesehen davon, daß durch ihn der Zessionsprocurator stärker von dem (vielleicht sozial mißachteten) einfachen *procurator* geschieden wurde, betont er die materielle Berechtigung des Zessionars als „Eigentümer“ der Forderung. Vgl. dazu etwa LEVY, SZ 49, 238; ders. PS 72, WRVR Obl. 15of., 291 A. 670; KASER, RPR II 326; FERRARI auf dem Historikerkongreß in Oslo 1928 (vgl. den Bericht in SZ 49, 694). Auch in der Interpretatio zu PS 1. 2. 3 findet sich dieselbe Wandlung der Begriffe (vgl. LEVY, PS 73).

<sup>80</sup> *Si lite contestata procuratorem vel cognitorem, qui litis minister est ordinatus, mori contigerit, minime eius quaerantur heredes, ne de supervacuo domino causae laboris occasio protendatur, sed statim ad eum migrent omnes, qui dominus causae fuerat, actiones. Et successoribus procuratoris nulla super eo petitio relinquatur, nisi tantum expensarum nomine vel factorum litis causa sumptuum. Nec sane videtur incongruum cognitori, cum manifestum sit, si cognitor vel praesentis procurator usus fuerit in iudicio prosperiore fortuna vel eadem reflante devictus, iudicati actionem sine ulla cunctatione in dominum dari vel domino. Et haec quidem in actoris persona de litis ministro edixisse sufficet; ceterum in rei quoque idem licere non dubium est, quamvis abunde legum veterum observatione munita sit, quae, si in rem quoque suam cognitor vel procurator quis fuerit ordinatus, simili modo nihil novi requirere patiuntur.*

eine *translatio procuratoria* auf den *dominus* in klassischer Zeit nicht gegeben; CT 2. 12. 1 sei dafür das letzte Zeugnis, 7 h. t. bedeute demgegenüber eine revolutionäre Wendung.<sup>81</sup> Dagegen sei eine *translatio cognitoria* stets zulässig gewesen; eine Ausnahme mache allein die Zessionskognitur, bei der die *translatio* auf den *dominus* ausgeschlossen sei. Diese Auffassung müßte unseren Erlaß streng auf den *cognitor in rem suam* beschränken. Damit käme man aber zu dem Ergebnis, daß die beiden *leges* voneinander zu unterscheiden sind. Denn es wäre nicht sehr wahrscheinlich, daß ein Erlaß den einfachen *procurator* und den *cognitor*, beschränkt auf den *cognitor in rem suam*, in einer Weise regelte, die sich mit dem uns überlieferten Text vereinbaren läßt.

Doch ruht diese Auffassung auf einer recht schwachen Basis. Es ist auf der einen Seite durchaus nicht sicher, ob nicht schon die klassische Zeit auch eine *translatio procuratoria* kannte.<sup>82</sup> Außerdem zeigt gerade unsere Konstitution, deren Begründungssatz sich nicht ausdrücklich auf den *cognitor in rem suam* beschränkt, daß *cognitor in rem suam* und einfacher *cognitor* hinsichtlich der *translatio* wohl in keinem absoluten Gegensatz stehen. Anders ausgedrückt: Dem Weg des *procurator* vom Prozeßsubjekt zum Prozeßvertreter zwischen CT 2. 12. 1 und CT 2. 12. 7 entspricht ein ähnlicher Weg des *cognitor* zwischen unserer Konstitution und CT 2. 12. 7. Die angeblich verschiedene Behandlung von *cognitor* und *procurator* bei der *translatio* vermag daher eine Trennung unserer Konstitution von CT 2. 12. 1 nicht zu rechtfertigen.

Etwas anderes gilt wohl von der fehlenden Substitutionsbefugnis des *cognitor*. Während unsere Konstitution von einer Substitution nicht spricht, erwähnt CT 2. 12. 1 diese Befugnis zugunsten des *procurator*. Damit wäre nach allgemeiner Meinung dem klassischen Recht entsprochen, das dem *procurator* das Recht gibt, einen Substituten zu nennen, während es dem *cognitor* ein solches Recht versagt.<sup>83</sup> Allerdings ist die Quellengrundlage für eine solche Beschränkung des *cognitor* sehr dürftig. Man pflegt das *argumentum e silentio* aus Paulus D. 3. 3. 24<sup>84</sup> zu ziehen; dort wird für die Fälle, in denen der *Cognitor translatio* verlangen kann, auf die entsprechenden Fälle zugunsten des Geschäftsherrn verwiesen. Die Bestellung eines Substituten wird dabei nicht erwähnt. Nach KOSCHAKER konnte allein der *cognitor in rem suam* einen Untervertreter bestellen,<sup>85</sup> nicht aber der einfache *cognitor*. Aber auch hier ist wiederum zu betonen, daß eine doktrinäre Festlegung unwahrscheinlich ist. Vielmehr konnte eine *translatio* in jedem Falle erst nach vorheriger Sachprüfung stattfinden (*causa cognita*). Es ist also schief, von einer grundsätzlichen Unfähigkeit des *cognitor* zur Bestellung eines Substituten zu sprechen. Darüber entschied vielmehr der *praetor*. Doch dürfte es richtig sein, daß dieser nur in Ausnahmefällen dem *cognitor* dazu den Weg öffnete.<sup>86</sup>

<sup>81</sup> Vgl. BONIFACIO, *Translatio* 96 ff. (bes. 98).

<sup>82</sup> S. früher etwa KOSCHAKER, *Translatio* 53 ff.; DUQUESNE, *Translatio* . . . 137 ff. und jetzt BROGGINI, *Tijdschrift* 27, 334 A 82. Wenn die noch herrschende Lehre für Einzelfälle der Prokuratur eine *translatio* zuläßt (*procurator praesentis*, nach BONIFACIO, aaO. 98, „un caso limite“), so spricht manches dafür, daß auch bei der Prokuratur eine *translatio* nicht schlechtweg ausgeschlossen war, da sonst die einheitliche Konstruktion der Prokuratur aufgegeben wäre. Entscheidend ist stets die *causae cognitio* des Praetors. Doch ist das hier nicht zu prüfen. Selbstverständlich ist von der Frage der Möglichkeit einer *translatio procuratoria* die nach der Existenz eines entsprechenden Edikts zu trennen; sie wird zu verneinen sein (vgl. BONIFACIO, aaO. 96 ff.; KOSCHAKER, aaO. 46 ff.).

<sup>83</sup> S. nur WIRBEL, aaO. 142; KOSCHAKER, aaO. 101 f.; anders die frühere Lehre: EISELE, *Kognitur* 108; DEBRAY, *Cognitor* 144.

<sup>84</sup> *Mutari debet vel ipso procuratore postulante*.

<sup>85</sup> *Translatio*, 100 A. 5.

<sup>86</sup> Ähnlich im Ergebnis auch KOSCHAKER, aaO. 102.

Wie dem auch sei, in keinem Falle würde die allgemeine Fassung von CT 2. 12. 1: *et procuratorem posse eum instituere . . .* auf den klassischen *cognitor* zutreffen. Wenn man nicht annehmen will, daß die Spätzeit dem *cognitor* hier größere Freiheit gab – was bei der allgemeinen Tendenz dieser Epoche, die Befugnisse der Prozeßvertreter einzuschränken, nicht sehr wahrscheinlich ist – so kann sich CT 2. 12. 1 nur ohne diesen Satzteil auf den *cognitor* bezogen haben; d. h. man müßte mit einem späteren Einschub rechnen. Das ist weder ausgeschlossen noch läßt es sich beweisen. In den übrigen Punkten (Übergang auf die Erben des *cognitor* oder *procurator*, Unabhängigkeit der Stellung beider Institute vom Tode des Geschäftsherrn) ist allerdings – vorsichtig ausgedrückt – die Möglichkeit gleicher Behandlung von Prozeß- und Zessionskognitur und Prozeß- und Zessionsprokurator festzustellen. Hat eine Konstitution beide Gruppen behandelt – wofür der nicht auf den *cognitor in rem suam* allein sich richtende Begründungssatz unserer Konstitution ein gewisses Indiz ist – so zeigt sich darin nur die sichere Erkenntnis Julians oder seiner Juristen von der einheitlichen Struktur dieser Institute, die durch den Unterschied von Fremd- oder Eigennützigkeit nicht wesentlich berührt wird.

Die Erörterung des Verhältnisses von CT 2. 12. 1 zu der neuen Konstitution, die zugleich ein gewisser Beitrag zum Problem: Kognitur – Prokurator im allgemeinen sein sollte, kommt zu keinem ganz sicheren Ergebnis. Zusammenfassend lassen sich folgende Möglichkeiten denken: 1. Ursprünglich existierte nur eine einheitliche Konstitution, gerichtet sowohl an Apronian als auch an Secundus; 2. unsere Konstitution gab Anlaß für CT 2. 12. 1 in der jetzigen Form; 3. sie gab Anlaß zu CT 2. 12. 1 in einer von den Kompilatoren des CT geänderten Form; 4. beide Konstitutionen haben nichts miteinander zu tun. Am wahrscheinlichsten scheint es mir zu sein, daß unsere Konstitution den Anlaß zum Erlaß einer allgemeinen Konstitution über die Rechtsverhältnisse von *cognitor* und *procurator* nach dem Tode des Geschäftsherrn oder des *cognitor* bzw. des *procurator* gab. Diese wurde von den Kompilatoren nach Tilgung des unpraktisch gewordenen *cognitor* und vielleicht nach Aufnahme der Substitutionsmöglichkeit in den Theodosianus übernommen. Auch sonstige formale Änderungen mögen dabei vorgenommen worden sein.<sup>87</sup> Wie ausgeführt, widerspricht dieser Lösung nicht der Gegensatz von fremdnütziger und eigennütziger Prokurator und Kognitur. Für sie spricht vor allem der enge zeitliche und inhaltliche Zusammenhang beider Erlasse. Es wäre ein Zufall, wenn zeitlich nahe aneinanderliegende Anlässe unabhängig voneinander zu den beiden Konstitutionen geführt hätten.

D. Die Bedeutung der Entscheidung Julians für unsere Kenntnis der Prozeßvertretung dürfte zusammenfassend in folgendem liegen: Sie bestätigt, daß die Stellung des *cognitor* von dem Tode des Geschäftsherrn unabhängig ist und stellt klar, daß der begonnene Prozeß nach dem Tode des *cognitor* von seinen Erben weitergeführt werden kann. Nicht ganz klar zu erkennen ist, ob diese Sätze nur vom *cognitor in rem suam* oder auch vom *cognitor* allgemein gelten sollen. M. E. spricht manches für die zweite Alternative. Damit verweist unser Erlaß auf die strukturelle Einheit von Prozeß- und Zessionskognitur.<sup>88</sup> Schließlich dürfte er der letzte Beleg für das praktische Auftreten der Zessionskognitur sein.

<sup>87</sup> So vielleicht *causa* statt *actiones*, Einfügung des *dominus litis* (?).

<sup>88</sup> Ein kleines Indiz für diese Einheit ist es noch, daß der Advokat, der nur als einfacher *cognitor* denkbar ist, und der *cognitor in rem suam* in einer Konstitution als offensichtlich zusammenpassend behandelt werden.

## V. DIE PUBLIKATION

In seinem Bericht über die Konstitution hatte SAN NICOLÒ schon darauf hingewiesen, daß ihr Publikationsvermerk besonderes Interesse erweckt. Wie erwähnt, wurde sie am 17. Januar 363 erlassen. Darauf folgt der Vermerk (Z. 39): *Lectum apud Ampelium p. u. Gratiano Aug. II et Probo consulibus*. Es handelt sich hier um die Konsuln des Jahres 371; bestätigt wird dieses Datum dadurch, daß für dieses Jahr Ampelius als *praefectus urbi* bekannt ist.<sup>1</sup> Die Zeitdifferenz zwischen Erlaß und *lectio* beträgt also 8 Jahre. Bekanntlich pflegt man bei den Konstitutionen der Spätzeit drei Daten zu unterscheiden, die allerdings nur sehr selten gemeinschaftlich überliefert sind:<sup>2</sup> Das Datum des Erlasses der Konstitution (*constitutio data*), ihrer Ankunft beim Empfänger (*constitutio accepta*) und das ihrer Veröffentlichung (*constitutio proposita*).<sup>3</sup> Der *propositio* steht – wie vor allem MOMMSEN gezeigt hat<sup>4</sup> – die *lectio apud acta*,<sup>5</sup> die Verlesung im Bureau des Beamten, an den sie gerichtet ist, gleich.<sup>6</sup> Sie dürfte nach MOMMSEN faktisch von dem Empfange der Konstitution nicht scharf getrennt werden können; *constitutio accepta*- und *constitutio lecta*-Vermerk erscheinen nicht gleichzeitig.<sup>7</sup> Wenn man die verhältnismäßig seltenen Fälle betrachtet, in denen uns sowohl das Erlaß- als auch das Propositions- bzw. Verlesungsdatum überliefert sind,<sup>8</sup> so ergibt sich ein Höchstzeitraum von 350 Tagen zwischen Erlaß und Ankunft bzw. Veröffentlichung.<sup>9</sup> Im übrigen zeigt die Liste von DE DOMINICIS, daß die Übermittlungszeiten sehr schwankten und daß sie häufig die normalen Reisezeiten weit überschritten, wobei die Gründe hierfür (bürokratischer Geschäftsgang, Weitersendung von dem Erstdestinatär an einen Unterbeamten, Säumigkeit der Beamten, innere und äußere Kriege, Zufälle) außer Betracht bleiben können. In keinem Falle ist eine Jahresfrist überschritten. Wie bereits SAN NICOLÒ betonte, ist die einzigartige achtjährige Frist um so auffälliger, als die gleichfalls von Julian stammende Konstitution CT 2. 12. 1, die mit der unsrigen in innerem Zusammenhange steht,<sup>10</sup> bereits am 4. Februar 363 verlesen wurde. Außerdem ist zu beachten, daß Julian bei der *lectio* unserer Konstitution bereits 8 Jahre tot war.

Die Frage nach dem Grund dieses zeitlichen Unterschiedes läßt sich nicht eindeutig klären. Damit vermag unsere Konstitution auch für die Probleme, die mit der Publikation der Kaiserkonstitutionen heute noch verbunden sind,<sup>11</sup> sichere Lösungsmöglichkeiten nicht

<sup>1</sup> Vgl. SEECK, RE s. Ampelius Nr. 2; ders. Regesten Index S. 476; CT 2. 4. 3 u. a.; CHASTAGNOL (Préfecture XVIII, s. a. 431) datiert ihn vom 1. 1. 371 bis zum 5. 7. 372.

<sup>2</sup> Vgl. Nov. Valent. 21. 2; 23; 31.

<sup>3</sup> Vgl. nur MOMMSEN, Ges. Schriften II, 384; WENGER, Quellen 442 mit Lit.

<sup>4</sup> Prolegomena in Theodosianum CLV.

<sup>5</sup> Oder *recitatio* (vgl. MOMMSEN, aaO).

<sup>6</sup> S. CT 2. 12. 1 (die Parallele zu unserer Konstitution s. o. IV); 2. 26. 2; 4. 6. 2, 3; 11. 16. 2; 11. 16. 14; 13. 9. 2; 16. 2. 14; 16. 2. 20. Allein 11. 16. 2 und 16. 2. 60 haben *datio* und *lectio*, sonst wird nur die *lectio* allein erwähnt.

<sup>7</sup> Zu CT 13. 9. 2 vgl. MOMMSEN, aaO.

<sup>8</sup> Vgl. dazu vor allem DE DOMINICIS, Le comunicazioni legislative nel Basso Impero (Ist. Lomb. LXXXII [1950]), bes. 27 ff.; GUALANDI, Archivio Giuridico 156 (1959), 28, 30.

<sup>9</sup> CT 15. 7. 3, erlassen am 8. Febr. 414 in Ravenna, empfangen am 23. Jan. 415 in Karthago. Reisezeit nach CUNZ, Itineraria Romana 1928 (hier zitiert nach DE DOMINICIS): 13 Tage und 5 Nächte. Hängt diese Verzögerung mit den Kämpfen gegen die Westgoten zusammen, die zu dieser Zeit im Gang waren? (Ähnlich ENSSLIN in einem Brief an SAN NICOLÒ).

<sup>10</sup> S. o. IV.

<sup>11</sup> S. dazu nur WENGER, Quellen 442 mit Lit.; v. SCHWIND, Publikation 128 ff.; GAUDEMET, Formation... 15.

zu geben. Wie SAN NICOLÒ aber mit Recht betont, ist sie ein gewichtiges Argument gegen die Ansicht, daß zur Gültigkeit eines kaiserlichen Erlasses Veröffentlichung in Rom notwendig war.<sup>12</sup> Im folgenden sollen die Erklärungsmöglichkeiten kurz erörtert werden.

In erster Linie ist daran zu denken, daß die Datierung – wie diejenige von vielen im CT überlieferten Konstitutionen<sup>13</sup> – korrupt ist. Doch ist – wie festgestellt – das Datum der *lectio* in sich korrekt. Da es also nicht anfechtbar ist, könnte man daran denken, daß das Propositionsdatum, das sich ursprünglich zwischen dem Datum des Erlasses und der *lectio* befunden hätte, weggefallen ist. Doch erhebt sich damit die Frage nach der Bedeutung der *lectio* in unserem Falle. Sie könnte durch den Vorschlag von ENSSLIN<sup>14</sup> gelöst werden; er hält es unter Hinweis auf einen Vorgang zur Zeit Odoakers<sup>15</sup> für möglich, daß die *lectio* hier nicht die formelle Publizierung der Konstitution, sondern nur ihre einfache Verlesung ist, die den Zweck hat, sie wieder in Erinnerung zu bringen. Der nichtkonstitutive Charakter der *lectio* ist m. E. von ENSSLIN richtig gesehen; fraglich bleibt allerdings, wie es kommt, daß die *lectio* hier einen vom üblichen verschiedenen Sinn hat. Im übrigen ist es nicht zu beweisen, daß ein Propositionsvermerk mit früherem Datum ursprünglich existierte.

Eine andere Möglichkeit bestünde in der Annahme, daß Apronian bewußt die Konstitution unterdrückt habe. SAN NICOLÒ hatte vermutet, daß das Verbot, aus dem „Richterstande“ wieder in die Advokatur zurückzukehren, sich besonders an Apronian gewandt habe, der eine entsprechende Bitte an den Kaiser gerichtet hatte. Diese besondere Beziehung auf Apronian wird von SAN NICOLÒ offensichtlich aus der Frage Julians in Z. 12 ff. entnommen. Doch ist sie durchaus unsicher. Die von Julian gebrauchte Frageform kann ein rhetorisches Mittel sein, vermag daher die Beziehung auf Apronian kaum zu beweisen. Im übrigen ist Apronian bei Erlaß der Konstitution am Beginn seiner Tätigkeit als *praefectus urbi*.<sup>16</sup> Es ist nicht übermäßig wahrscheinlich, daß er eine entsprechende Bitte in dem Augenblick vorbringt, in dem er eben erst ernannt wurde. Nach Ablauf der Amtszeit läge sie näher.<sup>17</sup> Damit fehlt auch jeder Anlaß für Apronian, die Konstitution zu unterdrücken. Im übrigen vermag diese Vermutung – wie auch SAN NICOLÒ sieht – die Problematik allein nicht zu lösen. Denn in dem Falle, daß eine Publikation (vor allem eine solche in Rom) Gültigkeitsvoraussetzung gewesen wäre, hätte es Apronian kaum wagen dürfen, die Veröffentlichung zu unterlassen.

Am wahrscheinlichsten dürfte es sein, die Lösung in dem Fehlen fester Regeln über die Publikation zu finden.<sup>18</sup> Dabei ist es notwendig, sich von der modernen wohl aus dem kanonischen (Gratian D. IV 3) und dem Naturrecht stammenden<sup>18a</sup> Vorstellung frei zu machen, daß zur Gültigkeit eines Gesetzes die Veröffentlichung notwendig sei. Eine kaiser-

<sup>12</sup> Vgl. zu dieser Frage v. SCHWIND, aaO. 162. Wäre die Veröffentlichung Gültigkeitsvoraussetzung, so wäre das Versäumnis Apronians und seiner Nachfolger schwer erklärlich.

<sup>13</sup> S. nur MOMMSEN, Ges. Schriften II, 386, 394 ff.; DE DOMINICIS, aaO. 7 ff.

<sup>14</sup> In einem Briefe an SAN NICOLÒ.

<sup>15</sup> Acta Synh. Rom. in MGH Auct. ant. XII, 2f. und 21 ff. Hier sagt Basilius, der Prätorianerpräfekt des Odoaker, in einem Edikt, das sich mit der Veräußerung von Kirchengut befaßt: *hanc legem specialiter proferentes, quam nobis heredibusque nostris Christianae mentis devotione sancimus, ne umquam praedium seu rusticum sive urbanum . . . ab eo qui nunc antistes . . . ordinandus fuerit et illis qui futuris saeculis sequentur, quocumque titulo . . . alienetur . . .*

<sup>16</sup> S. o. S. 20.

<sup>17</sup> Sie scheint auch nicht ganz dem Charakterbild Apronians zu entsprechen, wie es Amm. Marc. 26. 3 entwirft.

<sup>18</sup> S. auch KRÜGER, Geschichte der Quellen u. Literatur des römischen Rechts, 1912, 303 f.

<sup>18a</sup> Vgl. THOMASIIUS, Fundamenta Juris 108f. (§ 32); CHR. WOLFF, Vernünftige Gedancken, 1725,<sup>2</sup> 509 (§ 468) (zitiert nach GAGNÉ, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, 1960, 69f.).

liche Konstitution wird mit ihrem Erlaß rechtsgültig.<sup>19</sup> Allerdings setzt ihre praktische Durchsetzung selbstverständlich häufig die Veröffentlichung voraus; damit erklärt sich, daß in vielen Fällen das Datum der Veröffentlichung überliefert ist. Daß es zur Gültigkeit an sich nicht der Veröffentlichung bedarf, dafür ist Indiz die häufige besondere Anweisung an den Empfänger, die *lex* in einer bestimmten Form zu publizieren.<sup>20</sup> Fehlt eine solche Anweisung, so ist mit SAN NICOLÒ zu sagen, daß der Beamte die bereits rechtsgültige Konstitution, wenn und wann es ihm angemessen erschien, an seinem Amtssitz veröffentlichen oder ihre Veröffentlichung an anderen Orten durch seine Beamten anordnen konnte.<sup>21</sup> Feste Publikationsvorschriften existieren also nicht.<sup>22</sup> Die Folge davon war, daß selbst den höchsten Beamten die kaiserlichen Konstitutionen unbekannt bleiben konnten<sup>23</sup> und daß häufig kaiserliche Erlasse wiederholt werden mußten.<sup>24</sup>

Von dieser Grundlage aus läßt es sich auch verhältnismäßig leicht verstehen, warum unsere *lex* von Apronian nicht veröffentlicht wurde. Im Zeitpunkt des Erlasses befand er sich in Antiochia.<sup>25</sup> Er war erst gerade zum Stadtpraefekten ernannt worden,<sup>26</sup> und es ist wahrscheinlich, daß die Konstitution nicht besonders nach Rom gesandt wurde, er sie vielmehr in Antiochia erhielt und nach Rom mitnahm. Schon diese Umstände allein machen das Fehlen der Publikation verständlich. Normalerweise kamen die kaiserlichen Erlasse in den Geschäftsgang, und der bürokratische Apparat wird für die Publikation gesorgt haben.<sup>27</sup> Dieser Automatismus fehlt aber, wenn sich der Adressat, der p. u., am Hoflager befand, eben erst ernannt ist und die Konstitution persönlich empfing.

Dazu aber kommt entscheidend noch ein weiterer Gesichtspunkt. Die Konstitution konnte von Apronian praktisch weitgehend in Kraft gesetzt werden, ohne daß es der üblichen Publikation bedurft hätte. Soweit sie die Zahl der Advokaten am hauptstädtischen Gericht herabsetzte, war es Aufgabe des Apronian selbst, sie durch Entfernung der überschüssigen Advokaten und durch entsprechende Zulassungsbeschränkungen durchzuführen. Dasselbe gilt von der Entscheidung über den *cognitor* Uranius in dem wohl vor dem hauptstädtischen Gerichte laufenden Prozesse. Allein das Verbot der Rückkehr in den Advokatenstand hatte – selbst wenn es sich nicht speziell auf Apronian selbst bezog, was nicht recht

<sup>19</sup> Dabei kann die Frage der Publikation am Orte des Erlasses, die sich vor allem für die Reskripte der Prinzipatszeit erhebt, hier dahinstehen; s. nur WENGER, Quellen 444; v. SCHWIND, aaO. 160.

<sup>20</sup> Vgl. nur Nov. Theod. 10. 2; Nov. Valent. 7. 1. 5; 7. 2. 4 und die Beispiele bei v. SCHWIND, aaO. 178.

<sup>21</sup> Ähnlich wohl auch GAUDEMET, aaO. 15. v. SCHWIND, aaO. 180 nimmt an, daß die Publikation der kaiserlichen Erlasse etwa seit dem Beginn des 5. Jahrhunderts konstitutiv wirkte. Das ist abzulehnen. Wendungen wie: *quam legem ne quis ignorasse confingat* (Nov. Valent. 6. 1. 4) ergeben dafür nichts. Wenn es sich bei ihnen nicht um rhetorische Floskeln handelt, so zeigen sie doch nur, daß eine Publikation praktisch üblich und notwendig war, vielleicht auch, daß bei fehlender Publikation man sich auf die Unkenntnis berufen konnte, lassen aber nicht die konstitutive Wirkung der Veröffentlichung erkennen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß auch die Publikationswirkung gerade der *lectio apud acta* nur eine sehr beschränkte sein konnte.

<sup>22</sup> Zu dem Problem der Geltung für bestimmte Provinzen vgl. hier nur VOLTERRA, Diritto romano e diritti orientali (1937) 278 ff.; ders. Studi Besta I (1939) 449 ff.; GUALANDI, aaO. 5 ff.

<sup>23</sup> Vgl. nur den von GAUDEMET, aaO. 16 geschilderten Fall (CT 1. 27. 1, Sirm. 1; s. zu dieser *lex* auch die Lit. bei GAUDEMET, L'église dans l'empire romain, 231).

<sup>24</sup> Vgl. die Phrase: *saepe constitutum* (s. dazu u. im Kommentar zu Z. 31 ff.; Beispiele weiterhin bei v. SCHWIND, aaO. 150 A. 1).

<sup>25</sup> S. o. II.

<sup>26</sup> Vgl. die Erörterung der Investitur des sich am Hofe befindenden p. u. bei CHASTAGNOL, Préfecture, 191 f.

<sup>27</sup> Die Korrespondenz mit dem Hofe erledigte die *cura epistularum* (vgl. CHASTAGNOL, aaO. 239). Zu den *officia* des p. u. vgl. SINNIGEN, The officium of the urban prefecture during the later roman empire, Rom 1957. Zur Stellung der unteren Beamten allgemein s. A. H. M. JONES, Studies in roman government and law, 1960, 153 ff. (= JRS 39 (1949), 38 ff.).

wahrscheinlich ist – eine über den Tätigkeitsbereich des Apronian hinausgehende praktische Bedeutung, dürfte aber im auch nur eine verhältnismäßig beschränkte Anzahl von Personen betroffen haben. Im übrigen ist, wie dargestellt, die parallele Konstitution CT 2. 12. 1 durch *lectio* beim *praefectus praetorio* verkündet worden. Es ist also nicht unmöglich, daß damit diejenigen Teile des Erlasses, die für außerrömische Verhältnisse von Bedeutung waren, auf andere Weise noch publiziert wurden.

Warum Ampelius es für richtig gehalten hat, die noch nicht publizierte Konstitution durch *lectio* zu verkünden, läßt sich im einzelnen zwar nicht feststellen, aber immerhin unschwer erklären. Wahrscheinlich dürfte er durch einen konkreten Fall, der vor seinem Gericht spielte, dazu veranlaßt worden sein, die Konstitution durch *lectio* wieder in Erinnerung zu rufen.<sup>28</sup> In diesem Punkte trifft sich unsere Auffassung mit der von ENSSLIN vertretenen.<sup>29</sup>

Unsere Konstitution dürfte also für die Lösung des Publikationsproblems in der Spätzeit nicht ganz unbeachtlich sein. Sie warnt erneut vor allem doktrinären Schematismus und macht es wahrscheinlich, daß das Ob und Wie der Veröffentlichung, soweit es nicht ausdrücklich durch die Kaiser vorgeschrieben war, von pragmatischen Gesichtspunkten abhing.

## VI. (KOMMENTAR<sup>1</sup>)

Z. 1 ff.

Als einen der Gründe für den Verfall der Redekunst bezeichnet es Julian, daß Personen den Beruf eines Advokaten ausüben, denen Alter und Würde es verbieten müßten.<sup>2</sup> Auffällig ist es, daß er eine Altersgrenze nicht einführt, sondern nur den früheren Richtern die Ausübung der Advokatur untersagt. Zwar dürften die aus dem Richteramt ausgeschiedenen Personen auch meist bereits älter gewesen sein. Aber die Begründung bekommt dadurch eine gewisse Unschärfe, daß er die beiden Motive: Ausscheidung überalterter Anwälte und Wahrung der Würde des Richteramtes durch Verbot des Rückgangs in die Advokatur, nicht voneinander trennt.

<sup>28</sup> Ampelius stammte aus Antiochia (s. CASTAGNOL, aaO. 431), lebte aber seit dem Tode Julians im Westen. Rein hypothetisch wäre zu erwägen, daß er erst den Erlaß nach Rom gebracht und dort bekannt gemacht hat. Vgl. zu ihm auch GUALANDI, aaO. 29 mit Lit.

<sup>29</sup> SAN NICOLÒ weist in einem kleinen Anhang zu seinem Bericht auf eine Änderung der bekannten Konstitution CT 1. 2. 8 (382) in CJ 1. 19. 4 hin. Hier sind die ursprünglichen Worte: *universa rescripta, quae . . . impetrata sunt*, durch die Worte *universa rescripta, quae . . . promulgantur* ersetzt worden. Der CJ legt also auf die Veröffentlichung größeres Gewicht. Allerdings ist es m. E. nicht ganz ausgeschlossen, daß ein sachlicher Unterschied zwischen beiden Phrasen nicht besteht; vgl. nur CJ 1. 14. 2, wo *promulgare* und *impetrare* wohl promiscue gebraucht sind.

<sup>1</sup> Der Kommentar zu den Z. 1–15 beruht auf einem allerdings vielfach geänderten und erweiterten Entwurf von MARIANO SAN NICOLÒ (vgl. Vorwort).

<sup>2</sup> Der Advokat wird als *orator* (Z. 10) oder *patronus* (Z. 19, 30) bezeichnet. Bekanntlich ist in dieser Zeit der Unterschied von *orator* und *iuris consultus* verschwunden. *Orator, patronus, togatus, advocatus, scholasticus, causidicus* sind alles verschiedene Worte für dieselbe Sache; vgl. nur TAMASSIA, *Avvocatura* 51; v. BETHMANN-HOLLWEG, CP III, 161f. u. o. S. 24. Für die frühere Zeit vgl. NEUHAUSER, *Patronus und orator*. Eine Geschichte der Begriffe bis in die augusteische Zeit, 1958; BROGGINI, *Aus Ciceros Anwaltschaftigkeit*, Neue Juristische Wochenschrift 1962, 1649 ff.; KUNKEL, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen*, 1952, 325 ff.

Eine Altersgrenze scheint auch nie eingeführt worden zu sein; wohl aber muß einer der Nachfolger Julians, wer und wann wissen wir nicht, die Ausübung der Anwaltschaft auf 20 Jahre beschränkt haben. Denn Theodosius II. setzt in seiner Novelle 10. 2 pr. (439), sich auf Cicero, *De senectute* IX. 28 berufend,<sup>3</sup> die Konstitution außer Kraft, *quae viginti annorum curriculum silentium imperat advocatis*, und ordnet § 1 an: *postulandi . . . licentiam datam nullo tempore praescribendam*. Ausgenommen davon bleiben nur die *togati* der höchsten Gerichte (*praefecti praetorio* und *praefecti urbi*), da bei diesen die Aussicht auf die anlässlich der Emeritierung ihrer harrenden besonderen Vorrechte und hohen Rangverleihung hinreichenden Trost für eine vorzeitige Niederlegung des Amtes zu bieten schien.<sup>4</sup> Im Westen dagegen sanktioniert und interpretiert drei Jahre später Valentinian III. in Nov. 2. 2. 2 (442)<sup>5</sup> die Vorschrift über die höchstens zwanzigjährige Amtszeit für alle Anwälte, ohne auf den Erlaß seines Schwiegervaters Rücksicht zu nehmen.<sup>6</sup> Später – vielleicht verursacht durch die Publikation der theodosianischen Novellen im Westen<sup>7</sup> – könnte auch im Westen die Begrenzung aufgehoben worden sein. Denn im Proömion zur Nov. 2. 4 vom Jahre 454, die sich mit Sicherheit auf die Nov. Theod. 10. 2 bezieht,<sup>8</sup> verteidigt Valentinian gleichsam die Änderung des vorigen Rechtszustandes<sup>9</sup> und führt die 20-Jahresgrenze mit Rücksicht auf den Nachwuchs wieder ein. In die justinianische Kompilation ist die Nov. Theod. 10. 2 nicht aufgenommen worden; es dürfte daher mit der Zeit im Osten die letzte darin enthaltene Begrenzung weggefallen sein.

Z. 4:

*dignitas* dürfte hier nicht den sozialen Rang, sondern die Amtsstellung bezeichnen; vgl. nur Z. 15, 17.

Z. 5:

Über die zum *officium* der Gerichtsmagistrate gehörenden *praecones* in dieser Zeit s. v. BETHMANN-HOLLWEG, CP III. 157; BERGER, ED s. v.; CHASTAGNOL, Préfecture, 242. Das *ius praeconum* stand vor allem den Ämtern zu, die mit senatorischem Rang verbunden waren (vgl. CT 12. 1. 52 (362); 74. 2 h. t. (371)), und war wohl mit dem *ius gladii* vereinigt (74. 2. h. t.). Bezüglich der Funktionen der *praecones* vgl. nur CT 1. 16. 6 (331).

<sup>3</sup> *Eloquentia non ut aliae res senio deterioratur.*

<sup>4</sup> Nach Nov. Valent. 2. 2. 2 ist die *vicaria dignitas*, also die Spektabilität, jetzt sogar schon für die im fünfzehnten Dienstjahr *ad alium vitae cursum transeuntes* in Aussicht genommen. Vgl. zu den Privilegien der Advokaten den Kommentar zu Z. 25 f.

<sup>5</sup> Vgl. auch Nov. Valent. 13. 1. 9 (445) (mit Privileg für die aus Afrika geflohenen Anwälte).

<sup>6</sup> *Quibus ad agendum viginti annos . . . legis huius auctoritate decernimus . . .* Der Text läßt nicht erkennen, daß vorher schon eine diesbezügliche Norm existierte. Sie muß aber, wie Nov. Theod. 10. 2 pr. zeigt, existiert haben. Eigentümlicherweise ist sie nicht in den CT aufgenommen worden. Das Nebeneinander dieser beiden Konstitutionen ist ein Hinweis auf die unabhängige Gesetzgebung in beiden Teilen des Reiches; vgl. dazu nur GAUDEMET, *Formation . . .* 17ff. mit reicher Lit.

<sup>7</sup> Vgl. Nov. Valent. 26. 1 (448).

<sup>8</sup> Allerdings nicht namentlich: *dudum laxata lex exceptis inlustribus foris ceteris ac provincialibus perpetuitatem concesserat actiones*. Die von Cuiacius und anderen vorgeschlagene Emendation *lata* anstatt (*re-*) *laxata* ist nicht zwingend. Ist die Lesung *laxata lex* richtig, so könnte man allerdings daraus entnehmen, daß die Freiheit der Advokatur im Westen nicht voll durchgedrungen ist. SAN NICOLÒ (im Entwurf) hatte angenommen, daß Valentinian in der Nov. 2. 4 die alte Regelung nur bestätigt. Dagegen spricht aber m. E. das Proömion. Ähnlich wie hier auch v. BETHMANN-HOLLWEG, aaO. 165 A. 36.

<sup>9</sup> *Multarum . . . in sanciendis legibus non solum sibi vindicat, verum etiam temporis ratio persuadet, non quod praeceptorum diversitas placeat, sed quod eventuum qualitas pensius facit esse iudicium et firmitus constituto robur est, quoties priori sententiae magis magisque probata succedit. Dudum . . .* (es folgt der in A. 8 zitierte Text).

Z. 6:

Der Ausdruck *palma dignitatis* erscheint auch in Nov. Theod. 10. 2 (439).

Z. 9.

*dedisse*: wohl zu ergänzen *finem*. Denkbar wäre auch *cessisse* oder *decessisse*.

Z. 11:

Möglicherweise wäre zu lesen: *aetas quando officium finiat* (wenn die Lebenszeit das Amt beendet). Ein sachlicher Unterschied ergibt sich nicht.

Z. 12ff:

Als ebenso abwegig wie die Überalterung der Advokaten erscheint es dem Kaiser, daß die aus der Anwaltschaft hervorgegangenen Magistrate stets das Bestreben zeigen, nach Vollendung ihres *cursus honorum* zu ihr zurückzukehren. In der klassischen Zeit hatte eine Inkompatibilität von Advokatur und Magistratur nicht bestanden. Weder war ein Nacheinander noch ein Nebeneinander beider Funktionen verboten.<sup>10</sup> Letzteres wurde allerdings nicht stets für richtig gehalten. Hier mögen einige Zeilen eines Briefes des jüngeren Plinius zitiert werden (I 23), die im Charakter der Erörterung der Begründung unseres Erlasses ähnlich sind:

*Ipse cum tribunus essem, erraverim fortasse, qui me esse aliquid putavi, sed, tamquam essem, abstinui causis agendis; primum, quod deforme arbitrabar, cui adsurgere, cui loco cedere omnes oporteret, hunc omnibus sedentibus stare,<sup>11</sup> et qui iubere posset tacere quemcumque, huic silentium clepsydra indici, et quem interfari nefas esset, hunc etiam convicia audire et, si inulta pateretur, inertem, si ulcisceretur, insolentem videri.<sup>12</sup>*

Ein Vorläufer unseres Erlasses ist allerdings nicht bekannt. Die Briefe des Symmachus<sup>13</sup> lassen erkennen, daß zu seiner Zeit, also in der zweiten Hälfte des 4. Jh., der Übergang von der Advokatur zur Magistratur durchaus üblich war – ist doch die Advokatur das *seminarium dignitatum* (Nov. Valent. 2. 2. 1, 442) –, nicht aber das Umgekehrte. So scheint der Erlaß Julians einen gewissen Erfolg gehabt zu haben. Doch dürften einige Inschriften zeigen,<sup>14</sup> daß am Ende des 4. Jahrhunderts selbst ein Nebeneinander von Advokatur und Beamtenstellung nicht unüblich war. Das ergibt sich auch aus der *lex CT 2. 10. 5* (CJ 2. 6. 6 pr., 370), nach der nur verboten ist, in derselben Sache Advokat und Richter zu sein.<sup>15</sup> Die grundsätzliche Inkompatibilität beider Stellungen ist damit eher abgelehnt. Achtzig Jahre später denkt man auch offiziell darüber anders. Theodosius II. bestimmt gemäß CJ 2. 7. 9 (442), daß die aus dem Anwaltsstand stammenden Provinzstatthalter nach einer untadeligen Amtsführung ihren früheren Beruf wieder aufnehmen dürfen, *nec causas orare prohibeantur invidia*, was übrigens durchaus mit seinem in der oben angeführten Nov. 10. 2. 1 (439) eingenommenen Standpunkt im Einklange steht. Der rechtspolitische Grund für die Aufhebung des Verbotes dürfte die Unbilligkeit gewesen sein, die es bei der regelmäßig nur sehr kurzen Amtszeit des *p. u.* in der Spätzeit mit sich bringen konnte. Sind doch

<sup>10</sup> S. nur PIERANTONI, *Avvocati di Roma antica* (1900) 181 ff.

<sup>11</sup> Über die Pflicht selbst der Anwälte aus dem Senatorenstand, vor Gericht aufzustehen vgl. CJ 2. 6. 6 (368).

<sup>12</sup> Eine Abhängigkeit – wie sie etwa TAMASSIA, aaO. 55 für CJ 2. 7. 14 (472) im Verhältnis zu Cicero, de or. 1. 8. 34, Tacitus, de or. 5, annimmt – soll keinesfalls behauptet werden. S. aber Komm. zu Z. 23 f.

<sup>13</sup> Ep. 9. 31 (s. auch Cassiod. *Varia* 8. 18); dazu STEINWENTER, SZ 74, 5.

<sup>14</sup> Vgl. die Belege bei CHASTAGNOL, *Préfecture*, 374.

<sup>15</sup> *quaesitor* dürfte hier nicht nur den Untersuchungsführer, sondern den Richter allgemein bedeuten. So wurde die Stelle zumindest von der Interpretatio aufgefaßt; vgl. auch die charakteristischen Änderungen in CJ 2. 6. 6 pr.

länger als ein Jahr dauernde Amtszeiten durchaus selten.<sup>16</sup> Im Gegensatz zu Valentinian scheint Theodosius in der auch heute noch im Streite der Meinungen befindlichen Frage der Zulassungsfreiheit der Anwälte eine großzügigere Haltung eingenommen zu haben.

Grundsätzlich ist hier zu bemerken, daß dem Streit über die Rückkehr des Magistrats in die Advokatur wohl zwei diametral entgegengesetzte Auffassungen über die Stellung des Rechtsanwalts zugrunde liegen. Wird die Rückkehr in den Anwaltsstand verboten, so erscheint dieser als eine Stufe in der Beamtenkarriere; die Anwälte nehmen gleichsam einen mehr oder weniger fest umrissenen Ort in der staatlichen Hierarchie ein. Ist die Rückkehr dagegen möglich, so können wir darin ein Indiz dafür sehen, daß der Anwaltsstand neben der staatlichen Hierarchie steht, daß er ein „freier Beruf“ ist. Ähnliche Schlüsse lassen sich auch aus den für die Spätzeit charakteristischen Versuchen ziehen, die Zahl der Anwälte zu beschränken (s. unten im Komm. zu Z. 19ff.). In der Schaffung von „Planstellen“ für Advokaten ist eine Tendenz erkennbar, die zur „Verbeamtung“ der Advokatur führen kann. Während in der Republik und in der früheren Kaiserzeit jeder Bürger, der sich dazu fähig fühlte und es aus sozialetischen oder politischen Gründen für angebracht hielt, seine Mitbürger vor Gericht zu unterstützen, die Tätigkeit eines Anwalts ausüben konnte, wird die Advokatur im Dominat – wenn auch vielleicht nicht so stark wie andere Berufe – ständisch organisiert; sie erhält ihren besonderen Platz in der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung. Der freie Advokat und der „Advokaturbeamte“ – beides sind mögliche und in der Sozialgeschichte des Anwaltsstandes auftretende (Ideal-)Typen des Rechtsanwalts schlechthin. Diese Typen entsprechen verschiedenen Auffassungen von der Stellung des Einzelnen in Staat und Gesellschaft.

In der dreigliedrigen Charakterisierung der Tätigkeit des *praefectus urbi* als Gerichtsmagistrat: *controversias disceptatorum*<sup>17</sup> *absolvere*, *edicta proponere* und *ius dicere*, bedarf vor allem das erste Glied einer Klärung. Während Quintilian (Inst. or. 11. 1. 43) die Unterscheidung macht: *nec eodem sono publica iudicia et arbitrorum disceptationes aguntur*, und Ulpian mit *disceptator* den *arbiter ex compromisso* bezeichnet (*qui eum quasi bonum virum disceptatorem inter se elegerunt*, D. 4. 8. 3. 1),<sup>18</sup> wird in den kaiserlichen Konstitutionen über das Kognitionsverfahren *disceptatio* und *disceptator* unterschiedslos für *iudicium*, *cognitio* schlechthin und den Beamtenrichter verwendet, von der unteren Instanz (CT 11. 30. 55, 399/400) bis zur *disceptatio principalis* des Kaisers im Appellationsverfahren (CT 11. 30. 11. 1, 321 = CJ 7. 62. 16).<sup>19</sup> Julian selbst begründet die Einführung von *iudices pedanei* bei den Provinzialstatthaltern damit, daß sie *negotia humiliora disceptent* (CT 1. 16. 8, 362 = CJ 3. 3. 5, CIL III 459).

Diese zahlreichen Zeugnisse machen es wahrscheinlich, daß die *disceptatores* hier nicht private *arbitri*, sondern *iudices* sind, und zwar die staatlichen Richter als Gehilfen des *p. u.* in seiner Jurisdiktion. Deren Streitigkeiten sowie auch die von diesen *iudices dati* oder *pedanei*<sup>20</sup> ihm vorgelegten Streitfragen zu entscheiden und zu erledigen, fällt innerhalb

<sup>16</sup> Vgl. CHASTAGNOL, aaO. 187f.

<sup>17</sup> Der Text bietet Z. 12 ff. *disceptator(um)*, abhängig also von *controversias*. Eine Lesung *disceptator* („als *disceptator*“), wodurch dieser zum Subjekt von *absolvere* würde, ist paläographisch nicht möglich.

<sup>18</sup> Vgl. auch D. 4. 8. 17. 3.

<sup>19</sup> Vgl. etwa noch die *disceptatio criminalis causae* seitens des zuständigen Richters in CT 9. 1. 13 (376), den Stadtprätor als *disceptator* im *negotium liberale* (CT 6. 4. 16, 359 = CJ 1. 39. 1), den *praefectus urbi* als *sublimis disceptator* in CT 3. 32. 2 (322 ?), sowie sein *sacrum disceptationis arbitrium* in CT 1. 6. 3 (364); vgl. auch *praefecto urbi disceptante decertare* als Parallele zu *confligere eo, qui provinciam reget, cognitore* in CT 2. 1. 4 (364), sowie die *disceptatio* des Provinzialstatthalters in FV 277 (a. 286).

<sup>20</sup> Dazu v. BETHMANN-HOLLWEG, CP III, 116ff.; WENGER, Institutionen, 60, 252ff.; BERGER, ED s.v., jeweils mit Lit.

seines Amtsbereiches in die Zuständigkeit des Stadtpräfekten, der als Gerichtsmagistrat die *iudices* grundsätzlich auch einsetzt.<sup>21</sup> Nicht ausgeschlossen ist dabei, das unter den *controversiae disceptatorum* auch die Berufungen gegen die Urteile der Unterrichter gemeint sind, über die der *p. u.* zu entscheiden hat.<sup>22</sup>

Das *ius edicendi* stand in der Kaiserzeit den höchsten Magistraten, insbesondere den *praefecti praetorio* zu.<sup>23</sup> Selbstverständlich durften deren Edikte nicht den kaiserlichen Verordnungen widersprechen.<sup>24</sup>

Z. 14:

Klagende oder spottende Bemerkungen über die Künste der Advokaten sind in der Kaiserzeit recht häufig.<sup>25</sup> Einige Jahre nach unserer Konstitution versucht der Erlaß CJ 2. 6. 6 (368) gegen das unanständige Treiben der Anwälte einzuschreiten; vgl. vor allem § 1:

*Ante omnia autem universi advocati ita praebeant patrocinia iurgantibus, ut non ultra, quam litium poscit utilitas, in licentiam conviciandi et maledicendi temeritatem prorumpant: agant, quod causa desiderat: temperent ab iniuria. Nam si quis adeo procax fuerit, ut non ratione, sed probris putet esse certandum, opinionis suae imminutione quatiatur.*

Z. 15:

*Infulae dignitatum*: s. dazu LATTE in RE s. v. Diese Verbindung erscheint häufig; vgl. CT 12. 1. 27 (339); CT 12. 1. 155 (397); CT 11. 18. 1 (409/12); CT 10. 20. 14 (424, = CJ 11. 8. 11); Nov. Theod. 15. 1. 2 (439).

Zu *tiro* vgl. auch CJ 2. 6. 7 pr. (370), worin die *rudes tirones* im Gegensatz zu den Anwälten angeführt werden, die *in foro aut meritum nobilissimos fecerit aut vetustas*. Die Bezeichnung als *tiro* ist hier aber auch sachlich gerechtfertigt, weil nach der Anschauung der Zeit die *advocati* ebenfalls zur kaiserlichen *militia* und damit zu einer Personengruppe gehören, die öffentliche Funktionen wahrnimmt.<sup>26</sup> Vgl. u. a. CT. 1, 29. 1; *militia stipendiorum forensium* (364); CJ 2. 7. 14 (469).

Z. 16:

*qui iudicaverunt*: Wörtlich genommen, wäre damit die Rückkehr zur Advokatur allen Richtern verschlossen. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß unsere Konstitution allein die höheren Richter anspricht; die Begründung paßt vor allem nicht recht auf die *iudices pedanei*.<sup>27</sup> Im übrigen wurden auch diese häufig aus dem Anwaltsstande genommen.<sup>28</sup>

Z. 19ff.:

Im folgenden begrenzt Julian die Zahl der Advokaten am Tribunal des *p. u.* auf 30.<sup>29</sup> Wie die sofort zu nennenden Vergleichszahlen an anderen Gerichten zeigen, ist die Zahl der am Gericht des *p. u.* zugelassenen Anwälte sehr gering.<sup>30</sup> Folgende Gründe mögen

<sup>21</sup> Die Parteien dagegen können nicht *disceptatores* sein; hier müßte es *disceptantes* heißen.

<sup>22</sup> S. CT 9. 30. 3 (326); SACHERS, RE XXII/2, 2529; CHASTAGNOL, Préfecture, 130f.

<sup>23</sup> S. nur BERGER, ED s. v. Edicta magistratum und Edicta p. p. mit Lit.; KRÜGER, Geschichte der Quellen . . . (1912), 315 passim.

<sup>24</sup> S. nur CJ 1. 26. 2 (230).

<sup>25</sup> Vgl. nur Apul. Apol. 3; Quint. Inst. 12. 9. 2; Lukian, Piscat. 29; Dio v. Prusa or. VII; FRIEDLÄNDER, Darst. aus der Sittengesch. Roms I<sup>5</sup>, 294. Ein besonders farbiges Bild vom Anwaltsberuf entwirft F. NORDEN, Apuleius von Madaura und das römische Privatrecht, 1912, 12 ff.

<sup>26</sup> Vgl. TAMASSIA, aaO. 54.

<sup>27</sup> Vgl. nur den Hinweis auf die *praecones* (Z. 5), die *infulae dignitatum* (Z. 15), die Beschreibung der Tätigkeit des *p. u.* (Z. 12 ff.).

<sup>28</sup> S. v. BETHMANN-HOLLWEG, aaO. 121 f.

<sup>29</sup> Vgl. hierzu CUIACIUS, Observat. XVI 22, v. BETHMANN-HOLLWEG, aaO. 162 f.; CHASTAGNOL, Préfecture, 373 f. ist nach unserem Text zu berichtigen.

<sup>30</sup> Ähnlich auch SAN NICOLÒ.

hierfür maßgebend gewesen sein: die schwindende Bedeutung Roms, der nicht übermäßig große Gerichtsbezirk des *p. u.*, die Konkurrenz des Gerichts des *vicarius urbi*,<sup>31</sup> schließlich auch die Tendenz gerade der Reformen Julians, Personal einzusparen.<sup>32</sup> Für den letztgenannten Grund könnte der Umstand sprechen, daß im 4. Jh. sonst keine Zulassungsbeschränkungen bekannt sind. Julians reformatorische Tendenzen könnten also späterhin keinen Widerhall gefunden haben. Doch dürfte das Fehlen von Vergleichsmaterial vor allem damit zusammenhängen, daß Konstantin, zu dessen Zeit bereits ein Advokatenkollegium in Rom bestand,<sup>33</sup> im Jahre 319 die Zulassungsbeschränkungen bei der Anwaltschaft aufgehoben hatte und die Kompilatoren diese Konstitution in den Theodosianus (2. 10. 1) aufnahmen. Daher mußten alle zwischenzeitlichen Erlasse über die Zulassungsbeschränkungen bei der Kodifikation unter den Tisch fallen.

Allerdings hält diese Liberalität der Gesetzgebung nicht lange an. Bereits 439 (im Jahre des Inkrafttretens des CT) wurde ein Gesetz erlassen, das die Zahl der privilegierten Advokaten am Gericht des *p. p.* auf 64,<sup>34</sup> die Zahl der überhaupt zugelassenen Advokaten auf 100 festsetzte. Da im Augenblick des Erlasses mehr als 150 Anwälte am Gerichte des *p. p.* tätig waren, sollten solange keine Neuzulassungen erfolgen, bis die Zahl von 100 erreicht sei (Nov. Theod. 10. 1.). Doch werden im folgenden Jahre 440 (s. CJ 2. 7. 8) schon wieder 150 zugelassene Advokaten beim *p. p.* genannt. Aus Nov. Theod. 10. 1 ergibt sich m. E., daß vor diesem Zeitpunkt zwar die Zahl der privilegierten Advokaten, aber nicht die der Advokaten allgemein beschränkt war. Der Grund für die Zulassungsbeschränkung scheint im wesentlichen derselbe gewesen zu sein wie in unserem Erlaß: Rücksicht auf die städtischen Kurien. In den folgenden Jahrzehnten häufen sich Zulassungsbeschränkungen an den Gerichten.<sup>35</sup>

Z. 19f.:

Eine sichere Interpretation ist hier nicht gelungen. Man könnte auch lesen: *Qua in re enim, quod quisquam detrectet tum magis studiis honestissimis quando quaesitum putet, excoluntur artes, cum inperitia summovetur.* „Was dies betrifft, so werden nämlich, da einer die ehrenwertesten Studien dann erst recht schädigt, wenn er sie als einen (materiellen)

<sup>31</sup> Allerdings konzentrierte sich der Hauptteil der Ziviljustiz beim *p. u.* (s. CHASTAGNOL, aaO. 100ff.). Zur Gerichtsbarkeit des *vicarius urbi* vgl. ENSSLIN, RE s. v. vicarius C II 1. Zu den verschiedenen mit dem *p. u.* teils konkurrierenden, teils ihm unterstellten Gerichtsbarkeiten und Beamten s. nur VITUCCI, Ricerche sulla praefectura urbi in età imperiale (sec. I–III) 1956; CHASTAGNOL, aaO. 36 ff.; SINNIGEN, Historia 8 (1959), 97 ff.; CADOUX, Journal of Roman Studies 49 (1959), 152 ff.

<sup>32</sup> Vgl. nur Amm. Marc. 22. 4.

<sup>33</sup> S. CHASTAGNOL, aaO. 373 f. (mit weiterer Lit.). Zu den *collegia* der Advokaten vgl. jetzt RAMOS, Homenaje D. Nicolas Perez Serrano I (1959), 47 ff.

<sup>34</sup> Bei dieser Zahl könnte es sich um die der *advocati statuti* handeln, der ordentlichen Mitglieder des *corpus advocatorum* (zu diesem KUBITSCHER, RE s. v. advocatus). Dann würden die übrigen *supernumerarii* sein. Dagegen spricht aber, daß 21 Jahre später beim *p. p.* 150 *advocati statuti* genannt werden (CJ 2. 7. 11), so daß eher anzunehmen ist, daß die 64 genannten Anwälte mit besonderen Privilegien ausgestattet waren. Zu den *advocati supernumerarii* vgl. auch CJ 2. 7. 16 und v. BETHMANN-HOLLWEG, aaO. 163; GOTHOFREDUS-RITTER, A. i zur Nov. Theod. 10. 1. (VI 2, 53).

<sup>35</sup> Im Jahre 443 wurden die Zulassungsbeschränkungen zugunsten der vor den Vandalen geflohenen Anwälte aus Afrika noch einmal weitgehend gelockert (Nov. Valent. 2. 3). Im übrigen sind folgende Zahlen zu nennen: 4 vor den Gerichten der westlichen Provinzstatthalter (Nov. Valent. 32. 8, 451), 150 vor dem *p. p.* (CJ 2. 7. 11, 460), 50 vor dem *praef. Augustalis et Dux Aegyptiaci limitis* (CJ 2. 7. 13, 468), 150 vor dem *p. p. per Illyricum* (CJ 2. 7. 17, 474), 40 vor dem *comes Orientis* (CJ 2. 7. 22, 505), 30 vor dem *praeses secundae Syriae* (CJ 2. 7. 24, 517), 80 vor dem *p. u.* von Konstantinopel (CJ 2. 7. 26, 524). Die Zahl 16 in der Nov. Valent. 2. 2. 2 bezieht sich nicht auf die Zahl der Advokaten (so v. BETHMANN-HOLLWEG, CP III 163), sondern auf die Zahl der Dienstjahre (so auch PHARR, The Theodosian Code, 1952, 517).

Gewinn erachtet, die Wissenschaften zu Ansehen gebracht, wenn die Unwissenheit ausgeschaltet wird.“ Es erscheint mir aber zweifelhaft, ob man *detrectare studiis honestissimis* mit „die ehrenwertesten Studien schädigen“ übersetzen kann. Außerdem wäre nach *magis* ein *quam* zu erwarten; schließlich hat Gewinnstreben mit *inperitia* nichts zu tun. Wahrscheinlich ist der Text wie hier angegeben zu verbessern. Dabei könnte man folgendermaßen übersetzen: „Was dies betrifft, weil man annehmen muß, daß den ehrenwertesten Studien eher etwas entzogen als gewonnen wird (sc. wenn auch die Unwissenheit sich mit ihnen beschäftigt), so werden die Wissenschaften vervollkommenet, wenn die Unwissenheit entfernt wird.“ Richtiger dürfte es aber sein, den Satzteil *quod quisquam . . . putet* adversativ aufzufassen und zu übersetzen, wie im Text (S. 9) geschehen.

Z. 21:

Zur Anrede vgl. o. S. 20. Beispiele für ähnliche Anreden etwa in Nov. Valent. 2. 2; 2. 3 und in den Stellen im Index des GOTHOFREDUS (VI 1).

Z. 23 f.:

Angelehnt an Cicero, de or. I, 2, 8: *cum boni per diu nulli, vix autem singulis aetatibus singuli tolerabiles oratores invenirentur.*

Z. 25 f.:

Zu den Voraussetzungen für die Advokatur vgl. nur v. BETHMANN-HOLLWEG, CP III 164, GOTHOFREDUS, Anm. d zur Nov. Valent. 2. 2 (Bd. VI Nov. Theod. 34). Hier ist die Feststellung wichtig, daß auch Decurionen Anwälte werden konnten.<sup>36</sup> Dabei war es anscheinend möglich, daß sie innerhalb ihres *municipium* zu derselben Zeit, in der sie ihre zivilen Pflichten erfüllten, auch Advokaten waren.<sup>37</sup> An anderen Orten – etwa in den Hauptstädten – durften sie wohl erst dann die Advokatur ausüben, wenn sie ihre zivilen Pflichten erfüllt hatten,<sup>38</sup> widrigenfalls sie in die Kurien zurückgesandt wurden.<sup>39</sup> Allerdings durften sie gegebenenfalls die Kurialpflichten durch einen Substituten erfüllen.<sup>40</sup> Diese Regelung wird damit zusammenhängen, daß die Advokaten eine Reihe von Privilegien hatten.<sup>41</sup> Allerdings berichten davon vor allem spätere Quellen. Beispielsweise zählt die Nov. Theod. 10. 1. 4 (439)<sup>42</sup> als Privilegien der Advokaten gewisser höherer Gerichtshöfe auf: die Freiheit vom Amt des *inspector* (Steueraufsichtsbeamten), des *peraequator* (Steuerverteiler), des *discussor* (Rechnungsrevisor), *ratiocinator* (Rechnungsführer), die Freiheit von der Verpflichtung, öffentliche Bauten zu errichten (*operis instructio*), schließlich die Freiheit von allen Ämtern außer dem des *arbiter*.<sup>43</sup> Besondere Privilegien hatten aus dem Amt ausgeschiedene Anwälte,<sup>44</sup> sowie der Primas des *corpus advocatorum* und *advocatus fisci*.<sup>45</sup>

<sup>36</sup> So auch in klassischer Zeit, vgl. Pap. D. 48. 10. 13. 1.

<sup>37</sup> S. vor allem CJ 2. 7. 2 (378), sowie CT 12. 1. 46 (358); 98 h. t. (383) = CJ 10. 32. 35; 116 h. t. (387) (?); 189 h. t. (436, CJ 10. 32. 56).

<sup>38</sup> Vgl. CT 12. 1. 77 (372); Nov. Valent. 2. 2. (442); zur Prüfung der *natalia* s. GOTHOFREDUS, Anm. d zu Valent. 2. 2. (Bd. VI zu Nov. Theod. 34).

<sup>39</sup> S. CT 12. 1. 87 (381), 188 h. t. (436 = CJ 10. 32. 55).

<sup>40</sup> Nov. Valent. 32. 8. (451); vgl. auch CT 12. 1. 161 (399).

<sup>41</sup> Vgl. dazu nur GOTHOFREDUS, Parat. zu CT 2. 10; v. BETHMANN-HOLLWEG, CP III, 163 passim. und oben S. 25.

<sup>42</sup> S. CJ 2. 7. 6.

<sup>43</sup> Vgl. auch CT 12. 1. 77 (372), 12. 1. 152 (396 = CJ 2. 7. 3); CJ 2. 7. 5 (426), 2. 7. 14 (496). 2. 7. 17. 1 (474).

<sup>44</sup> Nov. Valent. 2. 2. 3 (442); CJ 2. 7. 20 (497).

<sup>45</sup> Vgl. nur Nov. Valent. 2. 2. 2 (442) und die bei v. BETHMANN-HOLLWEG, aaO. 164f. A. 30–35, zitierten Quellen; s. im übrigen auch SEIDL, RE s. v. Synegoros; KUBITSCHER, RE s. v. advocatus fisci. Zur Karriere der Advokaten s. CUIACIUS, Observ. XVI 22.

Zum Gegensatz *animus – facundia* vgl. Einleitung S. 23.

Z. 27:

Advokaten im senatorischen Rang begegnen nicht ganz selten.<sup>46</sup> Sie üben gerade in Rom den Anwaltsberuf unentgeltlich aus (*honorati*). Der Hinweis auf die *praerogativa senatorii nominis* ist für Julian, der vom Senat als wesentlichem Repräsentanten der alt-römischen Tugenden sehr hoch dachte, charakteristisch.<sup>47</sup> Er selbst versuchte sich eher als Mitglied dieser Körperschaft denn als *dominus* anzusehen (CT 9. 2. 1. = CJ 12. 1. 8).

Z. 28:

Über die Bestrebungen Julians, die Kurien wieder aufzufüllen, wurde in der Einleitung berichtet.<sup>48</sup> Bekanntlich versuchten immer wieder Personen, die die Voraussetzungen des Decurionats erfüllten, durch Auswanderung, Berufswechsel etc. sich den zivilen Pflichten zu entziehen. Von den Maßnahmen der Kaiser dagegen zeugen eine Reihe von Konstitutionen im Theodosianus (12. 1). Unser Erlaß ist neben CT 12. 1. 87 (381) und 12. 1. 188 (436) ein Beispiel dafür, daß diese Maßnahmen auch die Advokaten trafen.<sup>49</sup> Auch die Schriften des Libanius zeigen, daß die Versuche, durch Wahl des Advokatenberufes die Kuriallasten zu vermeiden, häufig mißlingen.<sup>50</sup>

Zu den Worten *curiis officiisque civilibus reddas* vgl. etwa CT 6. 30. 16 (399): *suis officiis et ordinibus reddere* (vgl. auch CT 12. 1. 31; 341). Eine ähnliche Konstruktion findet sich etwa auch bei Tertull. de praescr. 20. 7: *Omne genus ad originem suam censeatur necesse est*.

Z. 29:

Zu *origo ad se vocabit* (so wohl richtig statt *vocavit*) s. CT 6. 27. 16 (413) (*revocari ad originem*), 10. 19. 15; 10. 20. 14; 12. 1. 113.

*Origo* ist der Ort, an dem eine Person Bürgerrecht hat;<sup>51</sup> entscheidend ist dabei in der Regel das Bürgerrecht des Vaters. Mit dem Bürgerrecht war die Pflicht zur Übernahme der Lasten verbunden. Von *origo* ist der Begriff *domicilium* (rechtlicher Wohnsitz) zu unterscheiden.

Z. 29f.

Der Text ist von *qua in re bis contigerunt* völlig zerrüttet; es ist weder gelungen, ihn wiederherzustellen noch seinen Sinn zu finden. Die folgenden Bemerkungen wollen nur einige Anhaltspunkte dafür geben, welche Möglichkeiten ein Rekonstruktionsversuch berücksichtigen müßte und in welchem Bereich der Inhalt des Satzes zu suchen wäre. Es ist noch darauf hinzuweisen, daß auch die Lesung der Zeilen 31, 32 unsicher ist; möglicherweise hingen sie mit Z. 29 und 30 zusammen.

*Amitttere militiam* erscheint etwa in CT 1. 6. 12 (424); 6. 24. 5 (393 ?); der Verlust der Advokatur wird in Nov. Valent. 35. 2. (452) als *causidicum officii amissio* bezeichnet. Im

<sup>46</sup> S. CJ 2. 6. 5 (368), vielleicht auch CT 6. 2. 26 (426), sowie v. BETHMANN-HOLLWEG, aaO. 167; CHASTAGNOL, Préfecture, 374.

<sup>47</sup> S. Mamertin. Paneg. 24. 5; Socrat. 3. 1; ENSSLIN, Klio 18, 122 ff., BIDEZ, Julian, 225 mit Belegen.

<sup>48</sup> S. oben S. 25.

<sup>49</sup> Vgl. auch oben die Bemerkungen zu Z. 25f. Zu diesen Maßnahmen im allg. vgl. nur LIEBENAM, Städteverwaltung im Römischen Kaiserreiche, 1900, 489 ff.

<sup>50</sup> S. PETIT, Les étudiants de Libanius, 180f.

<sup>51</sup> Dazu VISCONTI, Note preliminari sull' origo . . . St. Calisse I (1940) 87 ff.; ROSTOVITZ, Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich, 2, 337 passim; ders., Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, 1910, vor allem 305 ff.; GAUDEMET, Jura II (1951) 57; BERGER, ED s. v.; NÖRR, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 31 31 (1963) (im Druck).

übrigen sind als Parallelen für eine mögliche Rekonstruktion etwa folgende Sätze heranzuziehen: *deinde militia sententiae tuae . . . auctoritate privari* (CT 1. 10. 5, 400, von Beamten, die sich aus ihrem Amtssitze entfernt haben), *ab his . . . auctoritas tua redhiberi eos* (sc. die entzogenen Grundstücke) *maturo iubebit auxilio* (CT 5. 15. 17, 364). Doch reichen sie zu einer Ergänzung nicht aus. Vor allem scheint dem Satz das Verb zu fehlen; vielleicht ist an Konstruktionen wie *auxilio esse* oder *auxilio niti*<sup>52</sup> zu denken. Ergänzt man hinter *sententiae* ein *tuae*, so wäre die erste Satzhälfte so zu übersetzen: Denjenigen, die dadurch einen Nachteil erleiden, soll das Ansehen Deiner Entscheidung helfen.

Ein Versuch, wenigstens in Umrissen den Sinn des Textes festzustellen, muß von den wenigen sicheren Worten ausgehen. Hiernach scheint dem Adressaten (*auctoritate sententiae [tuae]*) die Möglichkeit gegeben worden zu sein, den durch die Verfügungen der Konstitution Benachteiligten – oder einem Teil von ihnen – zu helfen (*qua in re amittentibus . . . auxilio*).<sup>53</sup> Die Worte . . . *patronorum nomina contigerunt* können entweder die Rechtfertigung der Hilfe oder den Kreis der durch sie erfaßten Personen angeben. Als solche Einschränkungen der allgemeinen Verfügung kommen nach den Quellen folgende Tatbestände in Betracht:

1. Den Advokaten, die bei der Auswahl durchgefallen sind, wird die Erlaubnis erteilt, an den unteren Gerichten – vor allem an den Gerichten ihres *municipium*<sup>54</sup> – weiterhin aufzutreten. So wird in der Nov. Theod. 10. 1. 2 (439), die die Zulassung der Anwaltschaft beim *p. p.* beschränkt, gesagt: *Sed ne dura illis, qui supra numerum veniunt constitutum, longi temporis expectatio videatur, liberam eis ad alia, si voluerint, fora migrandi tribuimus facultatem nulla e minoribus iudiciis praescriptione pellendis*.<sup>55</sup>

2. Den verjagten Advokaten wird erlaubt, weiterhin für sich und ihre Angehörigen vor Gericht aufzutreten. So heißt es etwa in CJ 2. 7. 22. 1 (505)<sup>56</sup> von den aus dem Amt geschiedenen *advocati fisci*: *Ad haec eos, qui, prout statutum est, fisci patroni deposuerint officium, postea quoque non prohiberi singulos tam pro se quam pro iugali sua et socero, et socru nec non genero et nuru liberisque propriis, colonis et servis ad se pertinentibus advocacionis fungi officio*.

3. Schließlich wäre es denkbar, daß sich diese Einschränkung auf die *advocati fisci*<sup>57</sup> allein bezog.<sup>58</sup>

Wenn auch die erste Möglichkeit als die wahrscheinlichste erscheint, so ist es doch ausgeschlossen, zu einem sicheren Ergebnis zu kommen.

#### Z. 31–32:

Eine Übersetzung ist nicht möglich. Die an sich denkbare Beziehung von *rerum optimum* (oder: *omnium*) *principem* auf Gott erscheint mir bei der polytheistischen Grundhaltung Julians nicht als sehr wahrscheinlich, könnte sich allenfalls an Helios richten.<sup>59</sup> Doch

<sup>52</sup> Vgl. Nov. Marcian. 2. 5.

<sup>53</sup> *auxiliari* begegnet im CT nirgends, im CJ ist es nur im Partizip (*auxiliante*) belegt; es ist deshalb nicht recht wahrscheinlich, daß hier statt *auxilio auxiliior* zu lesen ist.

<sup>54</sup> S. o. den Kommentar zu Z. 25f.

<sup>55</sup> Für ähnliche Verfügungen vgl. auch CJ 2. 7. 11. 3 (460); 13 h. t. (468).

<sup>56</sup> Ähnlich auch CJ 2. 7. 24. 1 (517).

<sup>57</sup> Die *advocati fisci* wurden meist aus den angesehensten Anwälten genommen und vertraten die Interessen des Staates im Streite mit den Untertanen; vgl. KUBITSCHKE, RE s. v. *advocatus fisci*, v. BETHMANN-HOLLWEG, CP II, 183; III, 164f.

<sup>58</sup> Dann wäre etwa zu lesen: *Absque qui iam patronorum [fisci] nomina contigerunt*.

<sup>59</sup> Vgl. BIDEZ, Julian, 65 ff.

ergibt sich hierfür im ganzen Erlaß kein Bezugspunkt; die Worte *saepe locutum*<sup>60</sup> und der feststellbare Sinn der Worte von *hunc* bis *adibemus* lassen eher einen Hinweis auf die Gesetzgebung früherer Kaiser vermuten.<sup>61</sup> Man müßte dann statt *principem* den Plural lesen. In konstantinischer Zeit kommen Formeln wie *humanarum rerum optimo principi* (CIL XI 6638; vgl. auch CIL XI 6657) zur Bezeichnung des Kaisers vor.<sup>62</sup> Würde man das Zeichen x nicht als Paragraphen- oder Trennungszeichen, sondern als Abkürzung für *in* und das Doppel-N als Plural von *noster* ansehen, so ergäbe sich immerhin ein – zwar nicht sehr inhaltsreicher – Sinn, während den nächsten Sätzen nichts Wesentliches entzogen würde. Der Wortlaut wäre etwa: *Quod autem rerum omnium principes saepe locuti, hunc eundem modum accusandi ac postulandi temporibus adibemus in nostris. Satis . . .* Die etwas eigenartige Wortstellung: *temporibus adibemus in nostris* könnte sich aus dem gerade für Julian charakteristischen Bestreben erklären, den Hiatus (hier zwischen *postulandi* und *in*) zu vermeiden.<sup>63</sup> Mit dieser Umstellung würde das Wort *temporibus* aus seiner Isolierung befreit. Zu übersetzen wäre etwa folgendermaßen: „Wie die Herren aller Dinge (sc. die Kaiser) vorher häufig gesagt haben, dieselbe Art des Klagens und Postulierens wenden wir in unserer Zeit an.“ Wie mir aber Herr Kollege BISCHOFF erklärte, ist die Wiedergabe der Zeichen x NN mit *in nostris* paläographisch so gut wie ausgeschlossen. Schließlich ist es denkbar, daß *principem* sich auf Julian bezieht; damit wäre in diesem Satze auf die Rechtsstellung der Anwälte verwiesen, die bereits häufig vor dem kaiserlichen Gericht tätig gewesen waren. Mit dem Ausfall einzelner Worte oder Zeilen ist zu rechnen.

Z. 32:

*Postulare* hat in dieser Zeit nicht mehr die Bedeutung von Antragstellen *in iure* wie im klassischen Formularprozeß, sondern heißt allgemein: beantragen.<sup>64</sup> Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich dieser Satz, wie STEINWENTER es annimmt,<sup>65</sup> auf die Befristung der Kriminalklagen bezieht (CT 9. 36); doch könnte eine sichere Antwort darauf nur bei sicherer Feststellung des Textes gegeben werden. Möglicherweise leitet er aber auch zum folgenden Teil der Konstitution über.

Z. 32ff.:

Zur Entscheidung über den *cognitor* vgl. Einleitung IV.

Z. 33:

Zum Ausdruck *actiones inchoare* im klassischen Bereich vgl. SOLAZZI, Atti Accad. Nap. LXIII (1951) 3 ff. des Sonderabdrucks. Ebenso wie der Ausdruck *in iudicium deferre* (Z. 37) kennzeichnet er im späten Prozeß den Beginn der kontradiktorischen Verhandlung und nimmt damit die Funktion der *litis contestatio* an; vgl. CT 4. 14. 1. 1 . . . *habitoque inter partes de negotio principali conflictu . . .*<sup>66</sup>

Z. 34:

Zu *veteris iuris conditores* vgl. Einleitung III.

<sup>60</sup> Zu *saepe locutum* s. o. S. 40.

<sup>61</sup> S. den Ausdruck *principes aeterni* etwa in CT Gesta 3. 6; CT 6. 4. 30. Für *divi principes* erübrigen sich Einzelbelege. Allerdings ist *rerum omnium principes* im CT nicht belegt.

<sup>62</sup> Diese Feststellung verdanke ich Herrn Kollegen BISCHOFF.

<sup>63</sup> Vgl. BIDEZ, Julien Oeuvres I 1 XXXIV mit Lit.

<sup>64</sup> Vgl. LEVY, PS 68.

<sup>65</sup> In einem Brief an SAN NICOLÒ.

<sup>66</sup> Zum Zeitpunkt der Litiskontestation im späteren Prozeß hat sich eine reiche Literatur gebildet. Vgl. nur STEINWENTER, SZ 50, 184 ff.; 65, 95; RICCOBONO, SZ 47, 106 f.; FLINIAUX, Revue historique 2, 195.

Z. 35:

Zu *negotium persequi* als Prozeßführung vgl. etwa CT 10. 10. 8 (353).

Z. 36:

Der Name des *cognitor* ist nicht ganz sicher festzustellen. Ein Uranius wird in CT 11. 1. 5 (339) genannt. Der Name ist in der Spätzeit häufig, vgl. nur RE s. v.

Z. 38:

Der *datum*- und *lectio*-Vermerk ist ausführlich in Einleitung V behandelt.



**I**nmultis illud oratoriu nom<sup>ia</sup> q<sup>u</sup> in ueris doceret in tu  
 e remansisse uideat. ut tanch. s pellari ac p dero hyc  
 corrigere. R ad monet ad p mū illi suaderē sil. tū nec  
 uisistū uideamur. q<sup>u</sup> q<sup>u</sup> a emāca & as & dignitas porrigebat  
 & p q<sup>u</sup> semā p<sup>u</sup> conus obsequis usi uideauer. q<sup>u</sup> ex pec  
 canē duleius maxente tenere palma q. flq<sup>u</sup> tē & uictor  
 o seorapē illud oppiunt uty. aliq<sup>u</sup> p clye s<sup>u</sup> eludi q  
 fetet uel facere uideant detius ac neq<sup>u</sup>is ac nullus  
 ornatu eloq<sup>u</sup> n<sup>u</sup> finis ē q. in honore dedisse & sinendi  
 ut nomini suo in tabescat oratō. ac membr. influentib.  
 & capite cano in homine adas q. offiūm firmat q<sup>u</sup> in  
 & sustinet ut t m n eēt sinendi autu o yeustas dicer  
 tato R absolue R. Galtia ppositiōis eius dicitur ad  
 — 1

3

6

9

12

ctoye p se institutu ē tū h<sup>u</sup> r d e s u o s a g n e s m e h o a t a s  
 S<sup>u</sup> aliqua ambiguitate TR fetteue p s i u r e d n o y  
 declarasse de eant. q<sup>u</sup> d t a s p s e q<sup>u</sup> d i n o. g u . l i c t i a .  
 a r a m o n t e n e g r e . N e u s u p s t r e s a b i m i a n o a g n e s .  
 m d e a m u n d u d e t u l i s s e r e l a g n i s r e x t u s o s t e n d i t .  
 D o t . x u i . k a l . f e b . a n t h i o c i a . i u l . a . m y . & s a l l u s t h o y  
 S S . L E C . p . a m p e l i u . P u G R A T N . A U G . i i . & p b o y S S .

33

36

39

15      fabiela litigia peccat q. c. no. R. ab honore ad utraque reuerti  
 ubi iſe hñſule dignitat. ſiad. d. conſtat redibis q. t. i. p.  
 coepit h. Ergo ut dixi abſtinebunt foro q. iudicant. ut  
 18      q. p. dñi q. incipit munus cenſeo ut dignitas ſic homo ipſe  
 n̄ ſerua. tñ in homine ipſa ſeruat ſeruat illud. ut patet  
 nor. in foro numer. definiã. qua in re. ¶ q. d. q. q. de  
 21      tractatum inſtitudis. honeſtiſſimus q. q. ſtu. p. ut  
 excolumi. apte ſ. in p. ita ſumouet. ap. man. P. k. a.  
 xxx. i. g. ad honore excell. ne tui ſufficere arbitramur.  
 24      ¶ q. c. nominis cui. pauca ſecula. ¶ Sgulos tuler. multa  
 pba      ¶ nulloſ exigua uidet copia in homini tot numerus  
 tio      ſuclerim. eos ai optimos eligi uelim. animo p. uſ. d.  
 inca      ſacunchia ¶ ſtudioſior. ¶ da gloria e. p. ma. n. i. u. c. e. p. o.  
 27      ¶ ¶ aliq. ſenatori nominis p. rogatiua. p. hibent  
 curis offiis q. ciuilibus. ¶ ¶ daſcenſeo ſitam decurio  
 30      orgo ad ſe uocant. q. in re amittentib. p. l. e. r. q. a. u. i.  
 ho ac rem ſ. a. e. a. q. q. uia patronor. nomina. r. i. g. e. r.  
 q. a. r. r. j. o. m. u. m. p. n. c. i. p. e. ſ. e. p. e. l. o. c. u. t. h. u. m. e. q. u. i. d. c. o.  
 ac ſ. d. i. x. e. p. t. u. l. a. n. c. i. t. p. o. n. i. b. a. d. i. b. e. m. ¶ X. N. N. ſ. a. t. i. ſ.

INMULTISILLUDORATORIUMNOMĒQUTUERIT·DOCERETINŪTUM  
 ĒREMANSISSEUIDET'UTEAND'·XPPELLARETACPRDERET HAEC  
 3 CORRIGERE·RADMONET ADP̄MUMILLISSUADERESILTIVMNEC  
 IUSSISSEUIDEAMUR·QB̄Q̄ETEMETAETAS·ETDIGNITASPORRIGEBAT  
 ETN̄Q̄SEMELP̄CONISOBSEQUIISUSIUDICAUER̄Q̄DEXPEC  
 6 TANTDULCIUSMARCENTEMTENEREPAIAMAQ̄FLORTEMETUIRIDEM  
 OSECRARE ĀILLUDOPPIUNT'UTQ̄ALIQ̄P̄CLARESPLENDIDEQ̄  
 FECEŪIDFACEREUIDEANT'DEPIUSACNEQ̄US ACNULLUS  
 9 ORNATIORELOQ̄NTIAEFINISĒQ̄INHONOREDEDISSE ĒSINENDI  
 UTNOMINISUOINTABESCATORATOR·ACMEMBRISFLUENTIB'·  
 ETCAPITECANOINHOMINEAETASQ̄OFFĪUMFINIAT' Q̄SIUI  
 12 ETSUSTINERENTTĀNĒĒTSINEND' ANTUC'·OUSIASDISCEP  
 TATORABSOLUERCOEDICTA·PPOSUERIS·O·IUSDIXERISAD  
 RABIDALITICIA·PCACEM·Q̄·CLAMO·R̄·ABHONOR̄·ADUITIAREŪTERIS  
 15 UBIIĒR̄INFULAEDIGNITAT̄·SIADID·EMERITUSREDIBISQ̄·TIRO  
 COEPISTI· ERGOUTDIXIABSTINEBUNTFOROQ̄IUDICAUERUNT  
 Q̄P̄·DUMQ̄INCIPISOMUNUSCENSEOUTDIGNITASSIEAMHOMOIPSE  
 18 N̄SERUĀ·TĀINHOMINEIPSA·SERUET' SEQ̄T'ILLUD·UTPATRO  
 NOR'INFORONUMER'·DEFINIAM'· QUAINRE·N̄Q̄DQ̄SQ̄DE  
 TRECTATUMM̄Q̄STUDIIS·HONESTISSIMISQ̄·Q̄SITUMPUTET  
 21 EXCOLUNT'ARTESC'INPERITIASUMMOUET'·AP̄NIANE·P̄KĀĀ·  
 XXXIĒ·AUDITORIOEXCELL·TIAETUAE·SUFFICERE·ARBITRAMUR·  
 P̄Q̄·E·NOMINIS·CUI·PAUCASAECULA·S'·CULO·STULER̄M·ULTA  
 24 N̄NULLOSEXICUAUIDET'·COPIA·INHOMINITOT·NUMER'·  
 FUDERIM'· EOSĀ·OPTIMOSELICIUE·LIM'·ANIMOPUS·D̄D  
 FACUNDIA·P̄STUDIOR·Z̄DA·GLORIA·Ē·P̄MA·M̄TIUM· CETOS  
 27 N̄P̄ALIQ̄·SENATORIINOMINIS·P̄ROCATIUA·PHIBEANT'  
 CURIS·OFFĪIS·Q̄·CIVILIB'··R̄·DASCENSE·OSITA·M̄·DECURIO  
 ORIGO·ADSEUOCAUIT· Q̄·INRE·AMITTENTIB'·PLER'·Q̄·AUXI  
 30 LIO·ACTEM·SAEA·Q̄·IA·MPATRONOR'·NOMINA·OTICEŪ  
 Q̄·Ā·R̄·O·MUM·P̄NCIPEM·SA·E·PELOCUT·HUNCEUND··M̄  
 Ā·CS·DIAC·P·TULANDI·T̄P̄ORIB'·ADIBEM'· Γ·N·N·SATIS  
 33 CTORE·P̄SE·INSTITUTUM·ET·INH̄·RE·DESSUOS·AGNES·INCHOATAS  
 S·N̄·ALIQUA·AM·BIGUITAT·ET·R̄·FERRE·UEFIS·IURIS·DITOR  
 DECLARASSE·DOCEANT'· Q̄·DITAS'·P̄SE·Q̄·NDINE·Q̄·ULICTIA  
 36 AURANIO·N̄·DENECET'· NEUMS·UPSTITES·ABINIANO·AGNES·  
 M̄·DATAS·INIUD·UM·DETULISSE·RELAGNISTEX·TUS·OSTENDIT·  
 DAT·XVI·KAL·FEB·ANTHOCIA·IUL·Ā·IIII·ETSALLUSTIO·O  
 39 SS·LE·C·AP·AMPELIUM·P̄·GRAT̄N·AUG·II·ET·P̄BOSS·





